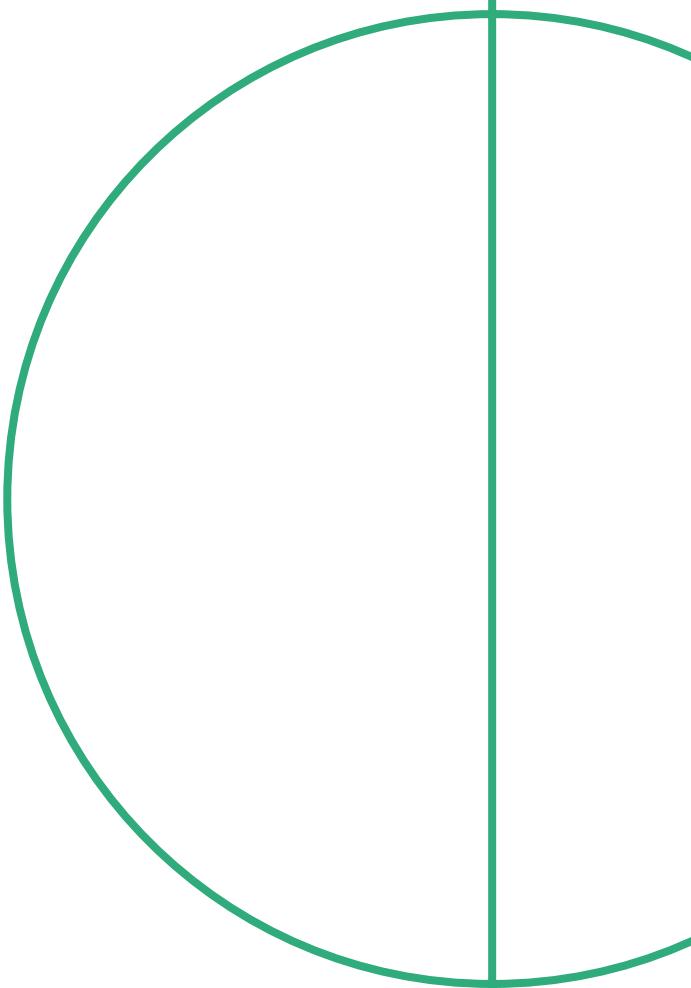




DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

**VEREINT  
NEUE  
WEGE  
GEHEN.**

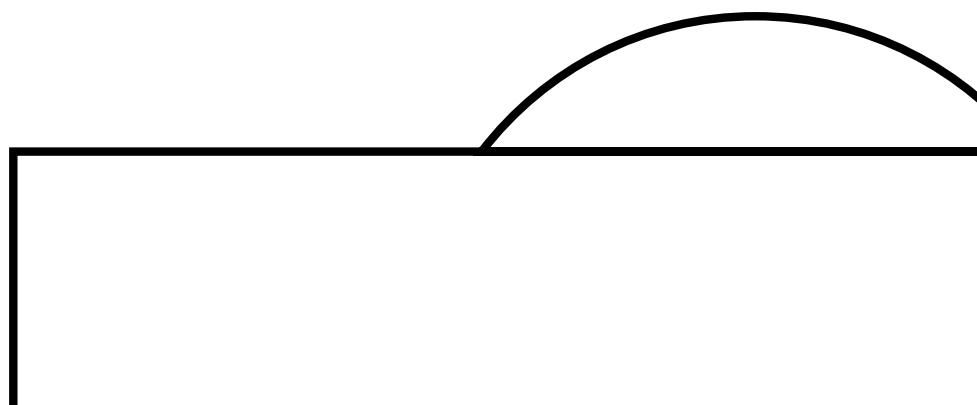
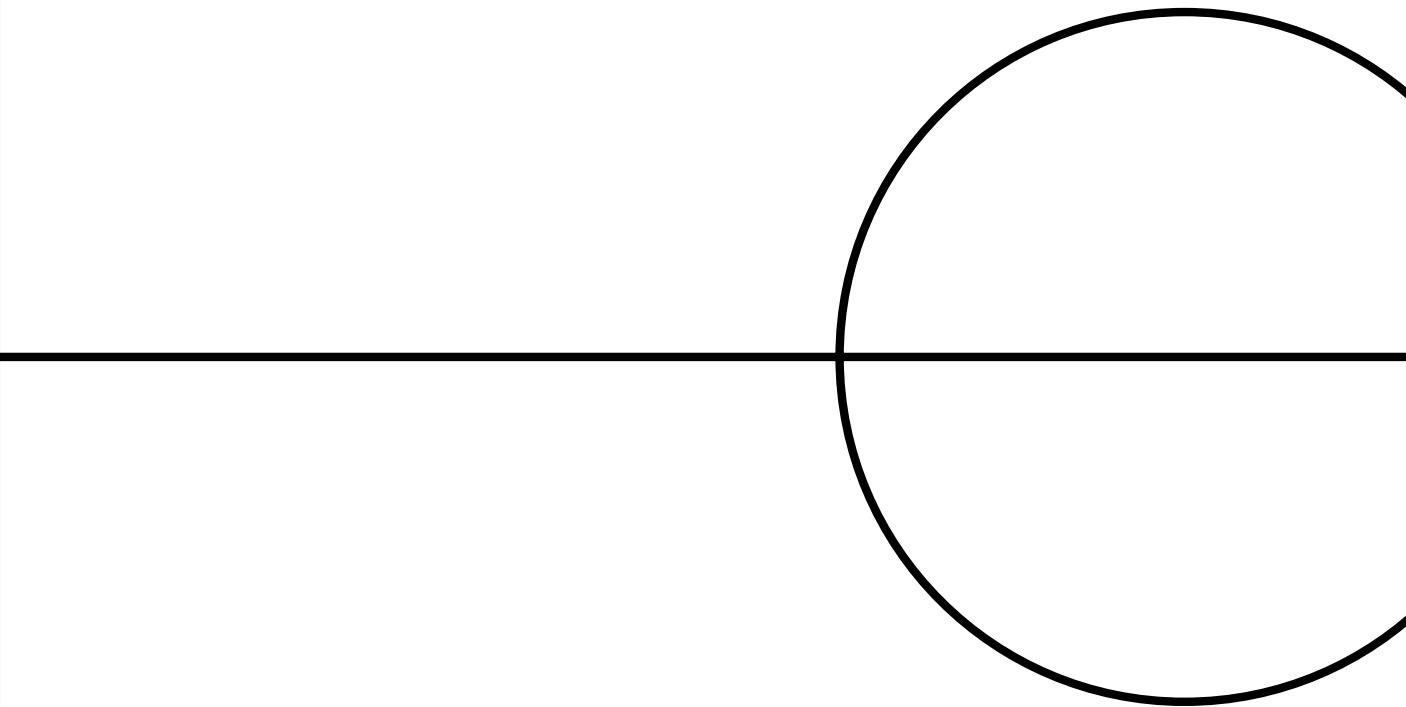


**ANTRÄGE**

**zum 42. Ordentlichen Bundestag  
am 04. November 2016 / Erfurt**

# **INHALT**

ANTRÄGE ZUR DFB-SATZUNG.....	3
ANTRÄGE ZUM DFB-ETHIK-KODEX.....	62
ANTRÄGE ZUR EINGLEISIGEN 2. FRAUEN-BUNDESLIGA.....	74
ANTRÄGE ZUR DFB-SPIELORDNUNG .....	90
ANTRÄGE ZUR DFB-RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG .....	109
ANTRÄGE ZUR DFB-JUGENDORDNUNG.....	117
ANTRÄGE ZUR DFB-AUSBILDUNGSSORDNUNG.....	128
ANTRÄGE ZUR DFB-FINANZORDNUNG .....	137
ANTRÄGE ZUR DFB-EHRUNGSSORDNUNG.....	148
SONSTIGE ANTRÄGE .....	161
GENEHMIGUNGSAНTRÄGE NACH § 32 NR. 2. DER DFB-SATZUNG .....	170



# **ANTRÄGE ZUR DFB-SATZUNG**

**ANTRAG NR.****1****BETREFF:**

DFB-Satzung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die Satzung des DFB in den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern und zu ergänzen:

§§ 1, 2, 3 Nrn. 1., 2., 3. (neu), 4 Nrn. 1. und 2., 5, 6 Nrn. 1., 2. und 6., 7 Nr. 2., 14 Nrn. 1. und 4., 16, 16a, 16b, 16c, 16d, 17a, 18, 19, 20 Nr. 1., 21 Nrn. 1. und 2., 23 Nr. 1., 24 Nrn. 2. und 3., 25, 26 Nrn. 2., 7. und 8., 29 Nr. 1., 31, 32 Nrn. 1., 5. und 6., 33, 34, 35, 37, 39, 40 Nrn. 1., 3. und 5., 42 Nr. 2., 43 Nr. 4., 44 Nrn. 1. und 2., 45, 46, 46a (neu), 47, 48, 50 Nr. 1., 53 Nrn. 1. und 3., 54, 55, 57, 59 Nr. 3., 60

(Änderungen zum bisherigen Satzungstext sind durch Streichung bzw. Fettdruck hervorgehoben.)

**Präambel**

Am 28. Januar 1900 haben 86 Fußballvereine in Deutschland den Deutschen Fußball-Bund gegründet. Am 21. November 1990 ist der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) dem DFB beigetreten. Im Zuge einer Neuordnung des lizenzierten Fußballs wurde am 18. Dezember 2000 ein Ligaverband gegründet, der gemeinsam mit den Landes- und Regionalverbänden als Mitglied dem DFB angehört.

Der DFB vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland.

Wichtigste Aufgabe des DFB ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben der Spielklassen des DFB, der Regional- und Landesverbände und der Lizenzligen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der DFB setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Fußball-Bund folgende Satzung:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Name, Rechtsform und Sitz**

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände und **des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga e. V. (DFL Deutsche Fußball Liga)**, in denen Fußballsport betrieben wird. Der Deutsche Fußball-Bund

ist der Nachfolger des im Jahre 1900 gegründeten Deutschen Fußball-Bundes mit dem damaligen Sitz in Berlin.

Der Deutsche Fußball-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

## § 2

### Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er tritt **verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der DFB verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.**

Jedes Amt im DFB ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des DFB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

## § 3

### Mitgliedschaften

- Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern, Ethikreglement, **Disziplinarreglement**, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

~~Innerhalb des DFB-Gebiets dürfen Pflichtspiele Spiele und Wettbewerbe zwischen A-Verbandsmannschaften, die verschiedenen Nationalverbänden der FIFA angehören und Turniere im Sinne von Artikel 9 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten zwischen Ligen- oder Vereinsmannschaften, die verschiedenen Konföderationen der FIFA angehören, dürfen nur mit Bewilligung Genehmigung der FIFA stattfinden. Dies gilt nicht für Freundschaftsspiele. Bei Spielen der A-Nationalmannschaft sind im Übrigen die Artikel 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten zu beachten. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 6, 7 und 10 des FIFA-Reglements für internationale Spiele.~~

- Der DFB ist Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon (Schweiz). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet.

Nachgenannte Vorschriften der UEFA sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, ~~Grundsätze einer Zusammenarbeit zwischen den UEFA-Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen~~, Rechtspflegeordnung, **Dopingreglement** ~~Reglement der Doping-Kon-~~

trollen für UEFA-Wettbewerbsspiele und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten. Auf Artikel 59 bis 63 der UEFA-Statuten wird verwiesen.

- 3. Der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Funktionsträger sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände sind der Vereinsstrafgewalt der FIFA und der UEFA, die durch die in Nrn. 1. und 2. genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt von FIFA und UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.**
- 3. 4. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.**

## § 4

### Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des DFB ist es insbesondere,

1. den Spielbetrieb nachhaltig zu führen und zu organisieren. Im Vordergrund steht dabei,
  - a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
  - b) den deutschen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
  - c) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
  - d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des DFB-Gebiets nach den internationalen ~~Fußballregeln~~ **Fußball-, Futsal- und Beachsoccerregeln** ausgetragen werden und ~~die internationalen Fußballregeln~~ **diese Regeln** verbindlich auszulegen,
  - e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
  - f) mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,
  - g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), die B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die Spiele um den DFB-Vereinskopf der Frauen, und Herren und **Junioren den Deutschen Junioren-Vereinskopf** als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren,

- h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, **der Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga**, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
    - i) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren-, **neben-** und hauptamtlichen Ver eins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
    - j) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen,
    - k) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Der DFB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden,
    - l) den Freizeit- und Breitensport zu fördern,
  - m) Futsal, Beachsoccer und Ü-Fußball zu fördern, wozu bei Bedarf Deutsche Meister ermittelt und Auswahlmannschaften gebildet werden können.**
2. Werte im und durch den Fußballsport zu vermitteln, unter besonderer Berücksichtigung
    - a) der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) **und ethischen Verhaltens** von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern **und Funktionsträgern**,
    - b) der Pflege von ~~Toleranz~~ und Respekt **und Anerkennung** auf und abseits des Platzes,
    - c) der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
    - d) der Förderung von Integration und Vielfalt **und sowie** der Verhinderung und Beseitigung von ~~Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale oder der ethnischen Herkunft oder eine behauptete „Rasse“, den Glauben, das Alter, des das Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der die sexuellen Identität oder eine Behinderung,~~ **und sowie** der Verhinderung und Beseitigung von ~~Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale oder der ethnischen Herkunft oder eine behauptete „Rasse“, den Glauben, das Alter, des das Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der die sexuellen Identität oder eine Behinderung,~~
    - e) der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung **jeder Form** von Gewalt vorbeugen bzw. dieser **und** entgegenwirken, **unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist**,
    - f) der Pflege und Förderung des Ehrenamts.
  3. Gesellschaftspolitische Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs angemessen zu unterstützen, vor allem durch

- a) die Förderung des Fußballs im Schulfach Sport und andere Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit, um den respektvollen Umgang miteinander zu erlernen und zu pflegen,
  - b) den Schutz der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen,
  - c) die Förderung des Behindertensports, insbesondere des Behindertenfußballs,
  - d) die Förderung gesunder Ernährung und ausreichender Bewegung als gesundheitliche Prävention,
  - e) die Unterstützung einer wirksamen Suchtprävention,
  - f) die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Fußballsport und durch die Aufarbeitung der gesellschaftspolitischen Dimension des Fußballs in der (Sport-) Geschichte,
  - g) die Unterstützung und Integration sozialer Randgruppen, insbesondere die Re-sozialisierung von Strafgefangenen.
4. Karitative und humanitäre Maßnahmen zu fördern, insbesondere
- a) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
  - b) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
  - c) in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nrn. 1. und 2. AO zu helfen.
5. die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen.

## § 5

### Gemeinnützigkeit

Der DFB verfolgt ausschließlich, **und** unmittelbar ~~und selbstlos~~ gemeinnützige **und** **mildtätige** Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. **Der DFB ist selbstlos tätig.**

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DFB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine ~~Gewinnanteile oder sonstige~~ Zuwendungen aus den Mitteln des DFB.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DFB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der DFB erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1. AO tätig wird.

~~Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.~~

## § 6

### Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere **folgende Ordnungen:**
  - a) eine Spiel-, eine Schiedsrichter- und eine Jugendordnung,
  - b) eine Finanzordnung,
  - c) eine Ausbildungsordnung,
  - d) eine Rechts- und Verfahrensordnung,
  - e) eine Ehrungsordnung,
  - f) eine Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand,
  - g) ein DFB-Statut für die 3. Liga,
  - h) ein DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga,
  - i) **einen Ethik-Kodex.**
2. Der Regelung durch den DFB unterliegen ferner
  - a) die Förderung, **die** Entwicklung und der Schutz des Amateur-, Jugend- und Frauenfußballsports,
  - b) die den Lizenzfußball betreffenden Angelegenheiten durch allgemeinverbindliche, zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen und für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderliche Vorschriften und Sanktionen, unter Beachtung der nachfolgenden §§ 16 bis 16d und 18 dieser Satzung,
  - c) die Durchführung von Dopingkontrollen auf der Grundlage der Reglemente von WADA, NADA, FIFA und UEFA sowie den Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
3. Der DFB kann die Ausübung seiner Rechte ganz oder teilweise auf einen Mitgliedsverband oder auf mehrere Verbände übertragen.
4. Dem DFB kann durch Bundestagsbeschluss mit 2/3-Mehrheit die Regelung weiterer Sachgebiete des Fußballsports (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Die Regelung im Einzelnen erfolgt anschließend mit einfacher Mehrheit; für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
5. Die im Rahmen der Nummern 1. bis 4. erlassenen Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der DFB-Organe sind in diesem Zuständigkeitsbereich für die Mitgliedsverbände, die ihnen angehörenden Kapitalgesellschaften und Vereine und die Mitglieder der Vereine verbindlich. Die Mitgliedsverbände gewährleisten insoweit

ihre Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten, insbesondere gemäß §§ 14, 16 und 16b.

6. Präsidium, **Präsidialausschuss**, Vorstand und Ausschüsse, letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Zentralverwaltung bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.

Die Beschlüsse sind in den nächstfolgenden Offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.

## II. Mitgliedschaft

### § 7

#### Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in
  - a) ordentliche Mitglieder und
  - b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder sind
  - a) die Landes- und Regionalverbände
  - b) ~~der Ligaverband~~ die **DFL Deutsche Fußball Liga**.

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

- I. der Norddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
  - a) Bremer Fußball-Verband
  - b) Hamburger Fußball-Verband
  - c) Niedersächsischer Fußballverband
  - d) Schleswig-Holsteinischer Fußballverband
- II. der Nordostdeutsche Fußballverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
  - a) Berliner Fußball-Verband
  - b) Fußball-Landesverband Brandenburg
  - c) Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern
  - d) Fußballverband Sachsen-Anhalt
  - e) Sächsischer Fußball-Verband

f) Thüringer Fußball-Verband

III. der Süddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:

- a) Badischer Fußballverband
- b) Bayerischer Fußball-Verband
- c) Hessischer Fußball-Verband
- d) Südbadischer Fußballverband
- e) Württembergischer Fußballverband

IV. der Südwestdeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:

- a) Fußballverband Rheinland
- b) Saarländischer Fußballverband
- c) Südwestdeutscher Fußballverband

V. der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:

- a) Fußball-Verband Mittelrhein
- b) Fußballverband Niederrhein
- c) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen

VI. ~~der Ligaverband~~ die DFL Deutsche Fußball Liga.

## § 8

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Bundestagsbeschluss. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen.
2. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets von einem bestehenden Verband übernommen werden. Nr. 1. gilt entsprechend.

## § 9

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DFB erlischt:

- a) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DFB durch Einschreibebrief dem DFB mitgeteilt werden. Der Austritt aus dem DFB darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einem vorhergehenden Verbandstag dieser mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsverbandes vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung und vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse auf den DFB über.

## § 10

### Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Bundestag, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

1. wenn die in § 14 und § 16b vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen dem DFB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in jedem Fall vor, wenn ein Mitglied nachhaltig den DFB bindende Bestimmungen von FIFA oder UEFA verletzt.

Ein Ausschluss durch andere satzungsgemäß vorgesehene Organe des DFB bleibt unberührt.

## § 11

### Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Bundestag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium und Ehrenmitglieder dem Bundestag jeweils mit beratender Stimme an. Die vor dem 1. Januar 2007 hinsichtlich der Ehrenpräidentschaft und vor dem 1. Oktober 2013 hinsichtlich der Ehrenvizepräidentschaft erworbenen Rechte bleiben hiervon unberührt.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrenungsordnung geregelt.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 12

##### Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Fußballsports zusammenhängenden Fragen selbstständig durch Satzung und allgemeinverbindliche Ordnungen sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DFB und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch den DFB vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen des Vorstands und des Bundestages teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Be schlussfassung einzubringen.
3. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des DFB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

#### § 13

##### Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen und Gebieten zu einem Mitgliedsverband ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Ausnahmefällen angetastet werden. Wenn es sich um überregionale Grenzstreitigkeiten handelt, entscheidet hierüber der Vorstand des DFB endgültig.

#### § 14

##### Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

1. a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für ~~den Liga-verband die DFL Deutsche Fußball Liga~~,
- b) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DFB zu befolgen,
- c) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften die für Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DFB unterwerfen,
- d) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; lit c) gilt entsprechend,
- e) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richter-

liche Instanz in internationalen Streitigkeiten anerkennen und sich den Entscheidungen des CAS unterwerfen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen,

- f) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sämtliche Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit diesem Mitgliedsverband oder mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften erwachsen, nicht vor ein ordentliches Gericht bringen, sondern den zuständigen Verbandsorganen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der UEFA oder der FIFA zur Entscheidung vorlegen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges ist anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht,
  - g) die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben und die nach § 34 Absatz 4, 5. Spiegelstrich, umzusetzenden Entscheidungen zu vollziehen,
2. die Entscheidungen der DFB-Organe durchzuführen,
  3. die beauftragten Vertreter des DFB-Präsidiums und -Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
  4. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DFB mit diesem oder überregional zwischen ihnen oder **dem Ligaverband der DFL Deutsche Fußball Liga** erwachsen, den zuständigen Organen des DFB zur Entscheidung zu unterbreiten,
  5. nach Ausschöpfung des DFB-Instanzenzuges unter Vermeidung des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht anzurufen,
  6. die eigenen Beschwerden und solche ihrer Mitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem DFB vorzulegen,
  7. Schriftverkehr mit der FIFA, der UEFA und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den DFB zu führen.
  8. Mitgliedsverbände des DFB sowie deren Mitglieder können sich nur unter außergewöhnlichen Umständen einem anderen der FIFA angehörenden Nationalverband anschließen oder an Wettbewerben auf dessen Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben der DFB, der bisherige Mitgliedsverband sowie die FIFA dazu ihre Genehmigung zu erteilen.

## § 15

### Namen der Mitglieder

1. Die Vereine sind als Mitglieder der Mitgliedsverbände die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.

3. Für die Betriebssportgemeinschaften und Betriebssportgruppen sind die von den Landesverbänden mit den Betriebssportverbänden geschlossenen Verträge, für die Freizeitsportvereine die Aufnahmebestimmungen der Landesverbände maßgebend.
4. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Mitgliedsverband.
5. Die Bestimmungen der Nummern 1., 2. und 4. gelten für die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend. Der Name der Tochtergesellschaft muss den Namen des Muttervereins enthalten.

#### IV. Besondere Rechte und Pflichten ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga und seiner ihrer Mitglieder~~

##### § 16

###### Allgemeine Bestimmungen

~~Der Ligaverband Die DFL Deutsche Fußball Liga~~ ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga.

Die besonderen Rechte und Pflichten ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga und seiner ihrer~~ Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 16a bis 16d) geregelt.

~~Der Ligaverband Die DFL Deutsche Fußball Liga~~ regelt ~~seinen ihren~~ eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Statut und Ordnungen sowie Entscheidungen ~~seiner ihrer~~ Organe unter Beachtung der DFB-Satzung und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA.

##### § 16a

###### Besondere Rechte

~~Der Ligaverband Die DFL Deutsche Fußball Liga~~ nimmt unter Beachtung von § 6 Nr. 2b) die nachstehenden im Einzelnen aufgeführten Rechte, Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich wahr:

1. ~~Er Sie~~ ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen, indem ~~er sie~~ die sich aus § 4 Nr. 1. g) und h) ergebende, ~~ihm ihr~~ zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung des DFB betreibt. Für die Sportrechtsprechung und das Schiedsrichterwesen bedient ~~er sie~~ sich der Organe und Einrichtungen des DFB nach dessen Regelungen.
2. ~~Er Sie~~ ist berechtigt, die sich aus Nr. 1. ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für ~~das ein~~ Ligalogo.
3. ~~Er Sie~~ erteilt die Lizenzen an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Wettbewerb der Lizenzligen in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. ~~Er Sie~~ regelt auch die Lizenzerteilung an die Spieler. In diesem Zusammenhang erlässt ~~er sie~~ ein eigenes Statut.

4. **Er Sie** hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind.
5. Die Erstellung des Rahmenterminkalenders (§ 48 Nr. 1.) erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB.
6. **Er Sie** ist bei der Besetzung der Rechtsprechungsorgane zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Besetzung der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Anti-Doping-Kommission.
7. **Er Sie** entsendet Vertreter in die Organe und in die weiteren Ausschüsse des DFB nach Maßgabe des VII. Abschnitts dieser Satzung.

Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

## § 16b

### Besondere Pflichten

~~Der Ligaverband Die DFL Deutsche Fußball Liga~~ hat in **seiner ihrer** Satzung und **seinen ihren** Ordnungen sowie beim Handeln **seiner ihrer** Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von **ihm ihr, seinen ihren** Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:

1. Die Fußballspiele in den Lizenzligen sind nach den internationalen Fußballregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DFB.
2. ~~Der Ligaverband Die DFL Deutsche Fußball Liga~~ hat zu gewährleisten, dass zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
3. **Er Sie** hat auf Anforderung des DFB Spieler abzustellen zur Bildung der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des Deutschen Fußball-Bundes.
4. **Er Sie** ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugendtalentförderung, zu beteiligen und durch Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb nach Maßgabe des Grundlagenvertrages einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Deutschen Fußball-Bundes zu leisten.
5. **Er Sie** verpflichtet **seine ihre** Mitglieder, am Pokalwettbewerb des Deutschen Fußball-Bundes teilzunehmen.
6. **Er Sie** ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
7. **Er Sie** ist verpflichtet, das Gebot der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.

8. **Er Sie** stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte Fußball-Lehrer-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainerlizenzen anerkannt werden.
9. **Er Sie** gewährt dem Präsidenten des DFB oder einem von ihm beauftragten Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder Kommissionen **des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga** teilzunehmen.
10. Neben der Wahrnehmung eigener sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung verpflichten sich **der Ligaverband die DFL Deutsche Fußball Liga** und **seine ihre** Mitglieder, besondere Aktivitäten des DFB, die aus dessen sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung heraus dem Gesamtfußball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamts.
11. **Er Sie** gewährleistet, weitere Verpflichtungen einzuhalten, darunter insbesondere auch die vom DFB verabschiedeten allgemeinverbindlichen Bestimmungen sowie die FIFA- und UEFA-Vorschriften.

Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

#### § 16c

##### **Mitgliedschaft im Ligaverband in der DFL Deutsche Fußball Liga**

1. Vereine der Lizenzligen bzw. Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft **im Ligaverband in der DFL Deutsche Fußball Liga** mit Erteilung der Lizenz durch **den Ligaverband die DFL Deutsche Fußball Liga**.
2. **Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d. h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.**

**Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.**

3. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft **im Ligaverband in der DFL Deutsche Fußball Liga** erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. **Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinne des § 16c Nr. 2. sein.**

Der **Verein** („Mutterverein“) ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („**Tochtergesellschaft Kapitalgesellschaft**“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zugleich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der An-

teilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Tochtergesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein **Wirtschaftsunternehmen anderer Rechtsträger** seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag **des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga**.

Dies setzt voraus, dass **das Wirtschaftsunternehmen der betreffende Rechtsträger** in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Tochtergesellschaft zur Folge. Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

## § 16d

### Schlichtung

Der DFB und **der Ligaverband die DFL Deutsche Fußball Liga** verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung der in dieser Satzung genannten und im Grundlagenvertrag geregelten Rechte und Pflichten ergeben können, im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness und unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball zu regeln. In diesen Fällen ist vor Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 17 das nachstehende Vermittlungsverfahren durchzuführen:

1. Das Vermittlungsverfahren kann vom DFB und **vom Ligaverband von der DFL Deutsche Fußball Liga** beantragt werden.
2. Dem Vermittlungsverfahren können nur Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die sich aus dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten **des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga** betreffen. Der das Vermittlungsverfahren einleitende Verband muss geltend machen, dass eine vom anderen Verband getroffene Entscheidung seine Rechte nach dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag verletzt.
3. Die Entscheidung trifft ein Vermittlungsausschuss, dem der Präsident des DFB vorsteht.

Dem Ausschuss gehören weiterhin an:

zwei Vertreter des DFB-Präsidiums aus dem Bereich der Landes- und Regionalverbände,

zwei Vertreter des Präsidiums **des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga**, darunter der Ligapräsident.

Ergibt sich im Vermittlungsausschuss Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des DFB-Präsidenten.

Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## V. Schiedsgerichtsbarkeit

### § 17

#### Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden und Streitigkeiten der Mitgliedsverbände untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
3. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des für den Sitz des Beklagten zuständigen Oberlandesgerichts beantragen kann.
4. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des für den Sitz des Klägers zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.

5. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
6. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

## § 17a

### **Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)**

Der DFB verpflichtet sich, in den ihm unterstellten Spielklassen nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht.

Der DFB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. **Eine inhaltliche Prüfung des Schiedsspruchs ist damit nicht verbunden.**

Der DFB anerkennt weiter, dass der FIFA und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der FIFA und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

## VI. Finanzen

### § 18

#### **Finanzierung**

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2. e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen **dem DFB und Liga-verband der DFL Deutsche Fußball Liga** werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Ligapräsidenten und der Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

**Zur Förderung des gemeinnützigen Fußballs und seiner Entwicklung sowie zur Verbesserung ihrer Infrastruktur erhalten die gemeinnützigen Landesverbände zusätzlich zu und unabhängig von den Leistungen und Zuwendungen nach dem**

**Grundlagenvertrag einen vom Präsidium zu beschließenden Betrag in Höhe von insgesamt mindestens drei Millionen Euro jährlich. Die Zuwendung setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Begünstigten und die ausschließliche Verwendung im ideellen Bereich voraus.**

## VII. Organe, Revisionsstelle und Ausschüsse des DFB

### § 19

#### Allgemeines

1. Die Organe des DFB sind:
  - a) der Bundestag
  - b) der Vorstand
  - c) das Präsidium
2. Die Rechtsorgane des DFB sind:
  - a) das Bundesgericht
  - b) das Sportgericht
3. Der DFB bildet eine Revisionsstelle **und eine Ethik-Kommission**.
4. Ausschüsse des DFB sind:
  - a) der Spielausschuss
  - b) der Jugendausschuss
  - c) der Kontrollausschuss
  - d) der Schiedsrichterausschuss
  - e) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
  - f) der Ausschuss für **Beachsoccer**, Freizeit- und Breitensport
5. In die Organe, Rechtsorgane, Revisionsstelle und Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für ~~den Ligaverband die DFL Deutsche Fußball Liga. Für die Mitglieder der Ethik-Kommission gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie nicht Mitglied in einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Verein sein müssen.~~
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, nur über eine Stimme, auch wenn er es diesem Organ in mehreren Funktionen angehört.

7. Die Amts dauer der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, **der Ethik-Kommission**, der Revisoren und der Ausschüsse beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Wahl, Neuwahl, Bestätigung oder Berufung für ein Amt im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen, in der Revisionsstelle oder in den Ausschüssen ist nur bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres möglich.
9. **Die Mitglieder der Rechtsorgane, Ausschüsse, Revisionsstelle, Ethik-Kommision und sonstigen Kommissionen des DFB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Die Einzelheiten beschließt das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle.**

## § 20

### Einberufung des Bundestages

1. Der DFB hält in jedem dritten Kalenderjahr eine als Bundestag bezeichnete Versammlung ab. **Der Bundestag tagt grundsätzlich in Frankfurt (Main); das Präsidium kann Abweichungen beschließen.**
2. Der Bundestag wird von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einberufung in Textform ist möglich.

## § 21

### Zusammensetzung des Bundestages

1. Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Landesverbände
  - b) den Delegierten der Regionalverbände
  - c) den Delegierten **des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga**
  - d) den Mitgliedern des Präsidiums
  - e) den Mitgliedern des Vorstandes
  - f) den Ehrenmitgliedern
  - g) den Mitgliedern der Rechtsorgane, der Revisionsstelle, **der Ethik-Kommission** und Ausschüsse.

2. Stimmberrechtigt sind:
  - a) die Landesverbände
 

im Norddeutschen FV mit insgesamt	22 Stimmen
im Nordostdeutschen FV mit insgesamt	20 Stimmen
im Süddeutschen FV mit insgesamt	49 Stimmen
im FRV Südwest mit insgesamt	12 Stimmen
im Westdeutschen FLV mit insgesamt	27 Stimmen
  - b) die Regionalverbände mit je 2 Stimmen
  - c) ~~der Ligaverband die DFL Deutsche Fußball Liga~~ mit 74 Stimmen
  - d) die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit je 1 Stimme.
3. Die Stimmenzahl der Landesverbände wird von den Regionalverbänden im Rahmen der Stimmenzahl der Nr. 2. festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und Ausschüsse (Nr. 1. g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.
5. Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft. Dies gilt nicht für Wahlen.
6. Das Stimmrecht der Delegierten eines Mitgliedsverbandes entfällt, wenn über seinen Ausschluss (§ 10) abgestimmt wird.

## § 22

### **Delegierte des Bundestages**

1. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Bundestag zu entsenden.
2. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, einem Delegierten ihres Verbandes bis zu drei Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
3. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, stimmberechtigten Mitgliedern des DFB-Vorstandes bis zu zwei Delegiertenstimmen ihres Verbandes zur Stimmabgabe zu übertragen.

## § 23

### **Kosten**

Die Kosten des Bundestages tragen:

1. Der DFB

- a) für das Präsidium und den Vorstand
  - b) für die Mitglieder der Rechtsorgane, der Revisionsstelle, **der Ethik-Kommision** und der Ausschüsse sowie für die Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedsverbände für ihre Delegierten, soweit sie nicht unter Nr. 1. fallen.

## § 24

### Aufgaben des Bundestages

1. Dem Bundestag steht die Beschlussfassung in allen Bundesangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des DFB übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie die Bestätigung von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern aufgrund besonderer Vorschriften,
  - b) die Wahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Rechtsorgane, soweit sie nicht vom Präsidium zu berufen sind,
  - c) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle **und der Ethik-Kommission**,
  - d) die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse,
  - e) die Genehmigung des **mittelfristigen Finanzplans Haushaltsplans** für die nächsten drei Kalenderjahre und etwaiger Umlagen sowie die Bestätigung des Vertrages über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen **dem DFB und Ligaverband der DFL Deutsche Fußball Liga** gemäß § 18,
  - f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen,
  - g) die Erledigung von Anträgen,
  - h) der Erlass von Amnestien,
  - i) die Bestimmung des Bekanntmachungsorgans,
  - j) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
  - k) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
  - l) die Auflösung des DFB und die Verwendung seines Vermögens.
3. Beschlüsse des Bundestages werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom **Ver-sammlungsleiter** ~~Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten~~ und dem Protokoll-führer unterzeichnet wird.

## § 25

### Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundestages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberchtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommision,
2. Bestätigung des Protokolls über die Sitzung des letzten Bundestages,
3. Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
4. Berichte der Rechtsorgane, ~~und der~~ Ausschüsse ~~und der Ethik-Kommission~~,
5. Bericht der Revisoren,
6. Genehmigung ~~der Haushaltspläne des mittelfristigen Finanzplans~~ für die nächsten drei Kalenderjahre und Bestätigung des Vertrages über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen **dem DFB und Ligaverband der DFL Deutsche Fußball Liga**,
7. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
8. Neuwahl bzw. Bestätigung des Präsidiums und des Vorstandes, der Rechtsorgane, ~~der Ethik-Kommission~~ und der Revisoren,
9. Anträge auf Satzungsänderungen,
10. andere Anträge,
- ~~11. Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Bundestag,~~
- ~~12.~~ **11.** Anfragen und Mitteilungen.

## § 26

### Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen, Ordnungsänderungen, die die Interessen ~~des Ligaverbands der DFL Deutsche Fußball Liga~~ betreffen, und die Festsetzung von Umlagen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 24 Nr. 2. e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Besteht Zweifel darüber, ob ein Antrag nach Ziffer 2 einer qualifizierten Mehrheit bedarf, so entscheidet hierüber das Bundesgericht sofort.
4. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
5. Bei der Beschlussfassung gemäß § 24 Nr. 2. I) dürfen Präsidiums- und Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen.
6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

7. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
10. Mitglieder der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden.

In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

## § 27

### Anträge

Anträge zum Bundestag können nur von den Organen des DFB, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## § 28

### Beschlussfähigkeit des Bundestages

1. Ein satzungsgemäß einberufener Bundestag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.
2. Wird ein bei der Feststellung der Stimmberechtigten beschlussunfähiger Bundestag auch nicht innerhalb einer Frist von drei Stunden beschlussfähig, so kann er innerhalb der nächsten drei Stunden mit mündlicher Ladung an Ort und Stelle für einen Zeitpunkt des nächsten Tages mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Stunden erneut einberufen werden. Findet diese Einberufung nicht statt, so ist ein zweiter Bundestag innerhalb einer Woche und bis zu einem Zeitpunkt von höchstens sechs Wochen erneut einzuberufen. Diese Bundestage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Gesamtstimmen beschlussfähig.

## § 29

### Außerordentlicher Bundestag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium auch ohne wichtigen Grund verpflichtet, wenn der Vorstand, ~~der Ligaverband die DFL Deutsche Fußball Liga~~ oder mindestens zwei Regional- oder sechs Landesverbände Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Bundestages in gleicher Sache stellen.
2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Bundestages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Bundestag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.
3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Bundestag muss spätestens neun Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Bundestages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

## § 30

### Zulassung der Öffentlichkeit

Die Bundestage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Bundestages ausgeschlossen werden.

### Vorstand

## § 31

### Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
  - c) zwölf Vertretern ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~.
2. Die Mitglieder nach Nr. 1. b) gehören während ihrer Amtszeit als Präsidenten der Landes- und Regionalverbände dem Vorstand jeweils nach Bestätigung durch den Bundestag an; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Erfolgt keine Bestätigung durch den Bundestag, kann der betreffende Mitgliedsverband einen Vertreter benennen, der seinerseits vom Bundestag zu bestätigen ist. Dieser muss dem Präsidium des Mitgliedsverbandes angehören.

Die Mitglieder nach 1. c) werden auf Vorschlag ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~ vom Bundestag bestätigt.

3. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Revisionsstelle **sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission**, die Direktoren und der Bundestrainer ~~Teamchef~~ nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Gleches gilt für die vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten.
4. Für die Bestätigung der Neubesetzung eines gemäß Nr. 1. b) auf der Präsidentschaft in einem Landes- oder Regionalverband beruhenden Vorstandsamtes gilt § 34 Absatz 10 entsprechend. Im Übrigen gilt Nr. 2., Absatz 1. Mit der Bestätigung eines Nachfolgers endet das Amt eines Vertreters.

~~Der Ligaverband Die DFL Deutsche Fußball Liga kann sein ihr~~ Vorschlagsrecht bezüglich der Mitglieder gemäß Nr. 1. c) erneut ausüben, falls die dem ursprünglichen Vorschlag zugrunde liegende Funktion beendet ist; § 34 Absatz ~~10~~ **11** findet entsprechend Anwendung. Mit der Bestätigung des neuen Vorschlags endet das Amt des bisherigen Amtsinhabers.

## § 32

### Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand **ist zuständig für die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltplan**. Er behandelt die Berichte der Ausschüsse und der Revisoren. Er und berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Vorstand kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Bundestages bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Bundestag einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Bundestages und eines nach diesem abgehaltenen außerordentlichen Bundestages jedoch nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DFB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Bundestag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
4. Mitglieder der Rechtsorgane und der Revisionsstelle können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Vorstandes vom Sportgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden. Nr. 3. gilt entsprechend.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens **einmal zweimal** jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Stimmrechte im Vorstand verteilen sich wie folgt:
 

- die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums	je 1 Stimme
---	-------------

- Landesverbände mit über 600.000 Mitgliedern	je 3 Stimmen
- Landesverbände mit über 200.000 Mitgliedern	je 2 Stimmen
- Landesverbände bis 200.000 Mitglieder	je 1 Stimme
- die Regionalverbände	je 1 Stimme
- die zwölf Vertreter <b>des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga</b>	je 2 Stimmen

Maßgeblich für die Stimmenzahl der Landesverbände ist die aktuelle vor dem Tag des Ablaufs der Antragsfrist des letzten ordentlichen Bundestages veröffentlichte Mitgliederstatistik.

Entfallen auf ein Mitglied des Vorstands aufgrund verschiedener Ämter mehrere Stimmrechte, so können diese nebeneinander ausgeübt werden.

7. In den Fällen der Nummern 2. und 5. gelten § 26 Nrn. 2., 3. und 4. sowie § 27 Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Bundesgerichts der Vermittlungsausschuss gemäß § 16d zur Entscheidung berufen ist und dass Anträge spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung einzureichen sind.

## Präsidium

### § 33

#### Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem Ligapräsidenten und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände), der zugleich eines der Ressorts nach Buchstabe c), bb) leitet, als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) neun weiteren Vizepräsidenten, und zwar
  - aa) dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und
    - zwei Vizepräsidenten **des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga**
  - bb) sechs Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände für je eines der nachfolgenden Ressorts, sofern dieses nicht vom 1. Vizepräsidenten (Amateurfußball) **geleitet verantwortet** wird:
    - für Spielbetrieb und Fußballentwicklung
    - für Frauen- und Mädchenfußball
    - für Rechts- und Satzungsfragen

- für Jugendfußball
  - für Breitenfußball und Breitensport
  - für Qualifizierung
  - für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben
- d) dem Generalsekretär
- e) den Ehrenpräsidenten (§ 11)

Die vom Ligaverband der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein.

**Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35).**

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt. Das Präsidium kann einen Vertreter der Nationalmannschaft und die sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB mit Stimmrecht oder mit beratender Stimme in das Präsidium berufen.

**Der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.**

Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Generalsekretärs, des Vertreters der Nationalmannschaft und der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Zusätzlich kann nachgewiesener Einkommens- und Verdienstausfall erstattet werden; diese zusätzliche Erstattung des nachgewiesenen Einkommens- und Verdienstausfalls ist der Höhe nach begrenzt auf die nach Satz 3 gegebenenfalls festzulegende pauschale Entschädigung. Die Einzelheiten beschließt das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle.

**Der Generalsekretär, der Vertreter der Nationalmannschaft und die sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB sind hauptamtlich tätig. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie Verdienstausfall erhalten. Neben- oder hauptamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Die Einordnung einer Tätigkeit als Ehren-, Neben- oder Hauptamt sowie die Festsetzung der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung sowie des Verdienstausfalls erfolgen durch das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle.**

## § 34

### Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, **Begnadigung**

**Die Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB in Sport, Politik und Gesellschaft. Sie setzen sich auf allen Ebenen für die in §§ 2 und 4 genannten Grundsätze, ideellen Zwecke und Aufgaben ein.**

**Die Geschäftsordnung soll auch die Teilnahme der einzelnen Präsidiumsmitglieder an zu Repräsentationszwecken wahrzunehmenden Terminen, die Delegation bei Spielen der Nationalmannschaften und die Repräsentation bei Wettbewerben regeln. Ehrenamtlich tätige Präsidiumsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen einzelne Termine oder Gruppen von Terminen ablehnen; die Geschäftsordnung soll für diesen Fall Vertretungsregelungen vorsehen.**

Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er ist ~~insbesondere auch verantwortlich~~ zuständig für die Belange der Nationalmannschaft und den Leistungssport.

Die Mitglieder des Präsidiums **sind verwalten ihre Ressorts selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten sportpolitisch verantwortlich für die von ihnen unter Beachtung von § 37 und der Geschäftsordnung geleiteten Ressorts.**

~~Dem Präsidium obliegt die Vertretung des DFB.~~

~~Vertreter im Sinne des BGB sind der Präsident, die gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Generalsekretär, und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.~~

~~Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt unter Beachtung von § 35 alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des DFB zugewiesen sind.~~

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele **der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen** und **der Pokalendspiele der Männer und der Frauen**,
- die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 und der Beisitzer der Rechtsorgane nach Maßgabe der §§ 39 und 40,
- **die Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA unter Beachtung von § 16a Nr. 4.,**
- die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichter-Kommission Elite
- ~~- die Genehmigung des Einsatzes von nicht der FIFA gemeldeten Schiedsrichtern und Assistenten im Ausland,~~

- die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband,
- **die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des DFB.**

Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan unter Beachtung der in § 33 Abs. 1 festgelegten Ressortverteilung, in dem auch die Vertretung des Präsidenten geregelt wird. **Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig oder ist er an der Ausübung des Amtes nicht nur vorübergehend gehindert, obliegt die Vertretung des Präsidenten den beiden gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten.**

Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit.

Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte.

Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.

Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren **oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz** gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

**Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder gegebenenfalls ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnaderweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.**

## § 35

### **Präsidialausschuss, Eilentscheidung, Begnadigung gesetzliche Vertretung**

**Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Vizepräsident nach § 33 Buchstabe c), aa), der erster Vizepräsident der DFL Deutsche Fußball Liga ist, sowie der Generalsekretär bilden den Präsidialausschuss.**

**Die Mitglieder des Präsidialausschusses haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidialausschusses, von denen einer der Präsident, der Schatzmeister oder der Generalsekretär sein muss, vertreten gemeinsam den DFB gerichtlich und außergerichtlich.**

**Dem Präsidialausschuss sind folgende Angelegenheiten übertragen:**

- **Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers, des Managers Nationalmannschaft, der DFB-Sportlehrer und -Trainer mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Personalauswahl,**
- **Verträge gemäß § 2 Abs. 2, Sätze 2 bis 4 Finanzordnung mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners.**

**Der Präsidialausschuss unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit.**

**Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums ist eine dem Präsidialausschuss zugewiesene Angelegenheit durch das Präsidium zu entscheiden.**

**Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen einem Beschluss mindestens vier Mitglieder, darunter ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga, zustimmen. Beschlüsse, die nicht mit dieser Mehrheit gefasst werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung durch das Präsidium.**

~~Der Präsident, der Schatzmeister, der Generalsekretär und der fachlich jeweils 1. Vizepräsident sind gemeinsam befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.~~

~~Das Präsidium kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung über vertraulich zu behandelnde Verträge, die gemäß § 2 der Finanzordnung der Zustimmung des Präsidiums bedürfen, einem aus dem Präsidenten, den beiden 1. Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär bestehenden Präsidialausschuss bilden. Auf der Grundlage der Empfehlung des Präsidialausschusses trifft das Präsidium die Entscheidung über derartige Angelegenheiten.~~

~~Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnadenerweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.~~

## § 36

### Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen des DFB.

2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestages, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.

## § 37

### Zentralverwaltung, Geschäftsjahr

- ~~1. Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der vom DFB unterhaltenen Zentralverwaltung. Die Leitung obliegt dem Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung dem ständigen Vertreter.~~
- 1. Die zielorientierte Wahrnehmung der von Satzung und Ordnungen bestimmten und der vom Präsidium bzw. den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums vorgegebenen Aufgaben und die Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten obliegen in der Regel der vom DFB unterhaltenen Zentralverwaltung.**
- 2. Der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung der ständige Vertreter, leitet die Zentralverwaltung.**
- 3. 2. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich. Für die Personalangelegenheiten der Direktoren, des Teamchefs **Bundestrainers**, des Managers **Nationalmannschaft**, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium bzw. nach Maßgabe des § 35 der Präsidialausschuss zuständig.**
- 4. 3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres ist das Kalenderjahr.**

## § 38

### Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga, dem DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, den Anti-Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.
2. Mitglieder des Bundesgerichts und des Sportgerichts dürfen anderen Organen und Ausschüssen nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die DFB-Beisitzer für das Bundesgericht müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die übrigen Beisitzer sollen diese Befähigung haben.
3. Die Vorsitzenden stellen für ihre Zuständigkeitsbereiche Geschäftsverteilungspläne auf.

## § 39

### **Sportgericht / Ethikammer**

1. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und **29 35** Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

**Sechs-Fünf** Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag **des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga** gewählt (Ligaverbands-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.

#### **Fünf Beisitzer werden vom Bundestag gewählt (Ethik-Beisitzer).**

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Spielausschuss berufen (Beisitzer für die 3. Liga).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen (Frauen- und Mädchenfußball-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Schiedsrichterausschuss berufen (Schiedsrichter-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden auf Vorschlag der Regionalverbände vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium berufen (Jugend-Beisitzer).

Vier Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen (Fußball-Lehrer-Beisitzer). Diese müssen im Besitz der Fußball-Lehrer-Lizenz sein.

3. Das Sportgericht entscheidet in Fällen der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Ligaverbands-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.
4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinskopf der Herren stehen, eine Mannschaft der 3. Liga und eine unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Frauen- und Mädchenfußball-Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und **Ligaverband der DFL Deutsche Fußball Liga** veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach § 17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit. Nr. 4., Abs. 2 bleibt unberührt.

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Ligaverbands-Beisitzers ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit. Ausnahmsweise wirken in Verfahren gegen Trainer der Lizenzligen ein Ligaverbands-Beisitzer und ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit.

**In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, wirken neben dem Vorsitzenden des Sportgerichts zwei Ethik-Beisitzer mit (Ethikkammer).**

5. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einen vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
- 6. Nr. 5. gilt nicht für Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden. In solchen Verfahren entscheidet das Sportgericht stets in einer Besetzung aus drei Mitgliedern.**

**Grundsätzlich findet in Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, keine mündliche Verhandlung statt. Das Sportgericht entscheidet unter Beachtung allgemeiner Verfahrensgrundsätze auf Grundlage der Akten. Auf begründeten Antrag einer Partei kann das Sportgericht eine mündliche Verhandlung ansetzen. Verhandlungen sind nicht öffentlich.**

## § 40

### Bundesgericht

1. Das Bundesgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und **28** **34** Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt. Für die Wahl und die Berufung der für die Verfahren jeweils vorgesehenen Beisitzer gilt § 39 Nr. 2. entsprechend.
3. Das Bundesgericht entscheidet in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Ligaverbands-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in § 39 Nr. 4.
4. Für die Zusammensetzung des Bundesgerichts gilt § 39 Nr. 4. entsprechend.
- 5. Das Bundesgericht entscheidet in Fällen besonderer Bedeutung mit einem Vorsitzenden, zwei DFB-Beisitzern und zwei Ligaverbands-Beisitzern. § 39 Nr. 4. gilt für eventuell zu ersetzende Beisitzer entsprechend. § 39 Nr. 6., Absatz 2 gilt für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission entsprechend.**

## § 41

### Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane des DFB bestrafen Verstöße gegen das DFB-Recht und entscheiden über Streitigkeiten nach dem DFB-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DFB-Organ vorbehalten ist.
2. Für die Entscheidung über einen Streit der Mitgliedsverbände innerhalb eines Regionalverbandes ist der jeweils betroffene Regionalverband zuständig.

## § 42

### Zuständigkeit Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet ist.
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere:
  - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Tochtergesellschaften ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~ und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des DFB und ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~,
  - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesspielen,
  - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen,
  - d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
  - e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
  - f) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB. Ordnung im Sinne der Vorschriften des DFB ist auch das Statut ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~ gemäß § 16a Abs. 1, Nr. 3.,
  - g) die Rechtsprechung in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Abs. 3.

## § 43

### Zuständigkeit Bundesgericht

Das Bundesgericht ist zuständig zur Entscheidung

1. als Rechtsmittelinstanz
  - a) gegen Entscheidungen des Sportgerichts,
  - b) gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird,

2. in Fällen des § 50 Nr. 3., Abs. 1 und in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Abs. 2.,
3. gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB,
4. in erster und letzter Instanz
  - a) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Bundesgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Falle kann das Verfahren an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden,
  - b) über die Rechtmäßigkeit ~~der Entscheidung eines Verwaltungsorgans von Verwaltungsentscheidungen einer nach der Satzung oder den Ordnungen des DFB zuständigen Stelle~~ des DFB,
  - c) über die Zuständigkeit eines DFB-Organs in Zweifelsfällen.

## § 44

### Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

1. Alle Formen ~~des unsportlichen und unethischen~~ Verhaltens sowie ~~unter Strafe gestellte~~ Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, **der Ethik-Kodex des DFB**, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt.

Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtsbewusstseins kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DFB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

2. Als Strafen sind zulässig:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 250.000,00,
  - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
  - e) Verbot auf Zeit - längstens drei Jahre - oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,

- f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer,
  - g) Ausschluss auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer,
  - h) Ausschluss auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
  - i) Verbot - bis zu fünf Spiele - sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
  - j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer,
  - k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
  - l) Aberkennung von Punkten,
  - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
  - n) Verbot auf Zeit - längstens drei Jahre - auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.**
3. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
  4. Mit Ausnahme der Strafen nach § 44 Nr. 2., Buchstaben a) und b) sowie von Ausschlüssen auf Dauer (einschließlich des Lizenz- bzw. Zulassungsentzuges) kann die Vollstreckung jeder Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
  5. Auflagen gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und erzieherische Maßnahmen gegen natürliche Personen (z.B. Auflagen und Bußen) sind zulässig.

## § 45

### **Revisionsstelle, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung**

#### **1. Zusammensetzung, Wahl, Befähigung Zusammensetzung und Wahl**

Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, ~~dem zwei~~ stellvertretenden Vorsitzenden, ~~von denen einer~~ der auf Vorschlag ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball-Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden~~ vom Bundestag bestätigt wird, ~~sowie~~ zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden. Die Mitglieder der Revisionsstelle (Revisoren) dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbandes oder als Vertreter ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball-Liga~~ ist zulässig. **Der Vorsitzende der Revisionsstelle darf keine weitere Funktion im DFB, einem seiner Mitgliedsverbände oder der DFL Deutsche Fußball-Liga GmbH ausüben.**

Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. § 31 Nr. 4. gilt entsprechend. Die ~~Revisoren~~ **Mitglieder der Revisionsstelle** können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. **Scheidet ein Mitglied der Re-**

**visionsstelle vorzeitig aus, kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden der Revisionsstelle kommissarisch ein neues Mitglied der Revisionsstelle bestellen.**

**Die Sämtliche** Mitglieder der Revisionsstelle müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

## **2. Sitzungen und Beschlussfassung**

**Der Vorsitzende veranlasst die Einladung, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder versendet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wobei die Frist mindestens eine Woche betragen soll. Die Sitzungen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Zentralverwaltung des DFB statt. Die Revisionsstelle hat kein eigenes Sekretariat. Der Generalsekretär stellt jedoch ausreichende personelle Ressourcen zur Erledigung der Sekretariats- bzw. administrativen Tätigkeiten sicher.**

**Die Revisionsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

**Entscheidungen der Revisionsstelle sollen in der Regel in Sitzungen getroffen werden, wobei Sitzungen auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden können. In dringenden Fällen können Entscheidungen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden.**

**Zur Regelung aller weiteren Fragen kann sich die Revisionsstelle eine Geschäftsordnung geben.**

### **Niederschrift und Dokumentation**

**Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Mitglieder und den Leiter der internen Revision übersandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Der Vorsitzende veranlasst durch geeignete personelle und bürotechnische Maßnahmen, dass alle Vorgänge und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Revisionsstelle dokumentiert und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet werden.**

**Die jeweiligen Protokolle der Sitzungen können, sofern keine vertraulichen Gründe entgegenstehen, auch den Mitgliedern des DFB-Präsidiums zur Verfügung gestellt werden.**

## **3. Vertraulichkeit**

**Die Mitglieder der Revisionsstelle sowie die sie unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in der Revisionsstelle zur**

**Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag einer der Stellvertreter sind berechtigt, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Die Mitglieder der Revisionsstelle unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung.**

### **Haftungsausschluss**

**Die Mitglieder der Revisionsstelle und die Mitarbeiter des Sekretariats sind – mit Ausnahme groben Verschuldens – von der persönlichen Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Revisionsstelle entstehen, freigestellt.**

## **§ 46**

### **Aufgaben**

**Die Revisoren prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.**

**Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, sind die Revisoren anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen.**

**Die Revisoren beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen.**

**Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB, indem sie zu diesem Zweck einen unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, beauftragt. Hierzu soll sie sich insbesondere befassen mit:**

- **der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,**
- **der regelmäßigen Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der internen Revisionssysteme.**

**Die Revisionsstelle berät den Schatzmeister und die Zentralverwaltung. Sie kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses.**

**Die Revisionsstelle wählt den unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats aus, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht. Sie definiert den Prüfungsauftrag, bestimmt ggf. Prüfungsschwerpunkte und handelt das Honorar aus. Die Beauftragung erfolgt auf Weisung der Revisionsstelle durch die Zentralverwaltung. Die Revisionsstelle ist berechtigt, den Prüfungsauftrag bei Bedarf zu erweitern.**

**Die Revisoren berichten. Der Vorsitzende der Revisionsstelle berichtet dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.**

**Der Prüfung nach den Absätzen 2 und 4 unterliegen auch alle sonstigen wirtschaftlichen Betätigungen des DFB, soweit er mehrheitlich beteiligt ist.**

~~Dem Vorsitzenden der Revisionsstelle ist Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben. Die Berichtspflicht nach Abs. 4 bleibt unberührt.~~

**Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, sind die Revisoren anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisionsstelle ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben.**

**Die Revisionsstelle nimmt die weiteren, ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.**

**Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt die Revisionsstelle ihre Arbeiten selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.**

**Der Revisionsstelle steht es frei, die interne Revision und externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. Die Revisionsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen bei dem DFB und seinen Tochtergesellschaften berechtigt.**

Näheres regelt kann die Finanzordnung regeln.

## § 46a

### Ethik-Kommission

**Die Ethik-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden vom Bundestag gewählt. Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.**

**Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen.**

**Die Ethik-Kommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren Umgang mit Verdachtssituationen sicherstellen. Sie ist berufen, im Falle von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen des DFB, insbesondere den Ethik-Kodex, sowie interne Compliance-Regularien des DFB Untersuchungen zu führen, wenn Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine oder des Fußballs zu befürchten sind.**

**Bei Verstößen von Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften sowie von ehrenamtlichen Funktionsträgern des DFB stellt**

**die Ethik-Kommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Bei Verstößen durch Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung legt die Ethik-Kommission den Vorgang dem DFB als Arbeitgeber zur Entscheidung vor.**

**Die Ethik-Kommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.**

**Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen des DFB die Untersuchungen einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethik-Kommission im Benehmen mit dem Vorsitzenden des anderen in Betracht kommenden Organs oder Ausschusses. § 43 Nr. 4., Buchstabe c) gilt bei Streitfragen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ethik-Kommission entsprechend.**

**Die Ethik-Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.**

## § 47

### Ausschüsse

#### Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums und des für den jeweiligen Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten.

Jeder Ausschuss besteht unter der Leitung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern. Die Vorsitzenden werden vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Bundesjugendtag gewählt und vom Bundestag bestätigt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden sowie den jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt oder für den gehobenen oder höheren Polizeidienst haben.

Die Mitglieder des Jugendausschusses, die Vertreter der Regionalverbände in der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

~~Der Ligaverband Die DFL Deutsche Fußball Liga~~ ist berechtigt, für jeden Ausschuss bis zu zwei weitere Mitglieder vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden; die zusätzlichen Vertreter des Jugendausschusses werden auf Vorschlag ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~ vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Zur Berufung in den Kontrollausschuss dürfen seitens ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~ nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht in Organen ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~ oder ~~seiner ihrer~~ Mitglieder oder als Leitende Angestellte dieser Mitglieder tätig sind.

Den Ausschüssen gehört weiterhin ein vom Generalsekretär berufener Vertreter der Zentralverwaltung mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

1. Dem Spielausschuss gehört eine für Frauenfußball zuständige Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball als zusätzliches Mitglied an.
2. In den Kontrollausschuss kann das Präsidium bei Bedarf drei weitere Mitglieder, davon eines auf Vorschlag ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~, berufen.
3. Dem Jugendausschuss gehört zusätzlich die für den Mädchenfußball zuständige Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an.
4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder zwei **Vertreter(innen) Vertreter(innen)** der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga sowie ~~je ein(e) Vertreter(in)~~ **zwei Vertreter(innen)** der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga ~~Nord und Süd~~ an; diese werden von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. jeweils von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga ~~Nord und Süd~~ gewählt und durch das Präsidium bestätigt. Die **Vertreter(innen) Vertreter(innen)** der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben.
5. Dem Ausschuss für **Beachsoccer**, Freizeit- und Breitensport gehören als weitere Mitglieder eine Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und ein Vertreter des Jugendausschusses an.

## § 48

### Spielausschuss

#### 1. Zusammensetzung:

Dem Spielausschuss gehören der Vorsitzende, sechs Vertreter der Regionalverbände des DFB, drei Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga sowie zwei Vertreter ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~ (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von den Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium bestätigt.

An den Sitzungen des Spielausschusses sollen je ein Vertreter der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und des Schiedsrichterausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut für die 3. Liga, soweit sie nicht anderen Gremien zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~ begründet werden;
- b) Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium unter Mitbestimmung ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~ sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders;
- c) Festlegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss;
- d) Überwachung der Einhaltung der DFB-Spielordnung in den DFB-Mitgliedsverbänden und Beratung des DFB und seiner Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs;
- e) Förderung und Entwicklung der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals;
- f) Spielleitung der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals;
- g) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichter-Ansetzers;
- h) Erteilung und Entziehung der Zulassung zur 3. Liga sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens;
- i) Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 3. Liga;
- j) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, mindestens zweimal jährlich;

**k) Futsal als Wettkampfsport.**

3. Der Spieldausschuss und der Ausschuss für **Beachsoccer**, Freizeit- und Breitensport koordinieren ihre fachlichen Aufgaben. Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung stattfinden.

## § 49

### Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss obliegt die Jugendarbeit im DFB, insbesondere auch die Talentförderung, sowie Fragen der Aus- und Fortbildung im Jugendbereich, auf der Grundlage der DFB-Jugendordnung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen. Er erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung, insbesondere unter Beachtung des § 47 Absatz 1, und der Ordnungen selbst und bestimmt über die Verwendung der für seine Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.
2. Zur Erledigung seiner Aufgaben ist ihm eine Kommission Schulfußball beigeordnet.

3. Richtungsweisend für die Arbeit des Jugendausschusses ist der Bundesjugendtag des DFB nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Für die Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtages gilt § 29 entsprechend.
4. Der Beratung der Jugendausschüsse des DFB und der Mitgliedsverbände zur Förderung und Koordinierung ihrer Jugendarbeit dient der Jugendbeirat. Näheres bestimmt die Jugendordnung.
5. Bundesjugendtag und Jugendbeirat werden vom Vizepräsidenten für Jugendfußball einberufen und geleitet.

## § 50

### Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

Er kann Unsportlichkeiten verfolgen, die im Zusammenhang mit den Bundesspielen begangen werden.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane Rechtsmittel einzulegen.

2. Dem Kontrollausschuss obliegt die Durchführung der ihm durch das Ligastatut und die Ausbildungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben.
3. Der DFB-Kontrollausschuss ist berechtigt, gegen abschließende Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände des DFB einschließlich Verfahrenseinstellungen innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung im Mitgliedsverband das DFB-Bundesgericht anzurufen, wenn diese gegen allgemeinverbindliche Normen des DFB verstößt oder in der ausgesprochenen Rechtsfolge erheblich von der Spruchpraxis der Rechtsorgane des DFB abweicht.

Sofern die Entscheidung diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatte, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, diesen innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung durch deren Überlassung zu unterrichten. Die Revision kann in diesem Fall vom DFB-Kontrollausschuss bis maximal vier Wochen nach Vorlage der Entscheidung beim DFB-Bundesgericht eingelegt werden.

Erklärt ein Mitgliedsverband auf Nachfrage des DFB-Kontrollausschusses schriftlich, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren einleitet, kann der Kontrollausschuss nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage beim DFB-Sportgericht erheben.

## § 51

Nach Beschluss des außerordentlichen DFB-Bundestages vom 9. April 2010 gestrichen.

## § 52

Nach Beschluss des DFB-Bundestages vom 25./26. Oktober 2007 gestrichen.

## § 53

### Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung **sowie des Futsals als Wettkampfsport**.
2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium. Weitere Zuständigkeiten können insbesondere durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.
3. Vertretung des Frauenfußballs im Spieldausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im Ausschuss **Beachsoccer**, Freizeit- und Breitensport und in der Kommission Ehrenamt.
4. Vertretung des DFB in den in Frage kommenden Gremien.

## § 54

### Ausschuss für **Beachsoccer**, Freizeit- und Breitensport

Der Ausschuss **ist zuständig für Beachsoccer als Wettkampf- und Freizeitsport**.

**Er hat darüber hinaus die Aufgabe** im Zusammenwirken mit dem Spieldausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ~~die Aufgabe~~, die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports - **unter besonderer Berücksichtigung des Ü-Fußballs** - in den Regional- und Landesverbänden und ihren Mitgliedsvereinen in allen Altersklassen zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:

1. Freizeitfußball
  - 1.1. Freizeitfußball als Wettkampfsport nach den offiziellen FIFA- und DFB-Regeln (z. B. Freizeitliga der Hobbymannschaften oder Altherren-Sonderrunden)
  - 1.2. Freizeitfußball als Wettkampfsport nach frei gestalteten Wettkampfregeln (z. B. Street-Soccer, Fußballabzeichen, Familienfußball-Wettkämpfe, ~~Ü 40-~~ ~~Ü 50-~~ Turniere **Fußballangebote für Ältere** usw.)

2. Allgemeiner wettkampffreier Freizeit- und Breitensport im Fußballverein **auch** für Frauen **und Männer**
  - 2.1 Sportartbezogener Freizeit- und Breitensport (z. B. Gymnastikgruppen, Laufgruppen usw.)
  - 2.2 Sportartübergreifender Freizeit- und Breitensport (z. B. Fitnesstraining, Konditionstraining, Krafttrainingsgruppen usw.)
  - 2.3 Gesundheitsorientierter Sport (z. B. Wirbelsäulengymnastik, Herz-/ Kreislauftraining usw.)
3. Außersportliche Angebote

## § 55

### **Schiedsrichterausschuss und Schiedsrichter-Kommissionen**

#### 1. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der DFB-Schiedsrichterordnung.

Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Schiedsrichterausschuss, unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit, zwei selbstständige Kommissionen:

- Die Schiedsrichter-Kommission Elite
- Die Schiedsrichter-Kommission Amateure.

Der Schiedsrichterausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Ihm gehören die in § 47 aufgeführten Vertreter sowie die Mitglieder der beiden Kommissionen an. Die Mitgliedschaft sowohl im Schiedsrichterausschuss als auch in einer der beiden Kommissionen ist möglich.

Der Schiedsrichterausschuss führt die notwendigen Abstimmungen zwischen den beiden Kommissionen herbei. Ihm obliegt insbesondere die Auslegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln und, unbeschadet der Zuständigkeit der Schiedsrichter-Kommission Elite für die Lizenzligen, die Koordination einer einheitlichen Regelauslegung in allen Spielklassen des DFB, der Landes- und Regionalverbände und **des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga**, sowie die Grundausrichtung der nationalen Nachwuchs- und Talentförderung.

Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses soll zugleich Leiter der Schiedsrichter-Kommission Elite sein. Er berichtet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, mündlich im Präsidium über Fragen des Schiedsrichterwesens. Der stellvertretende Vorsitzende soll zugleich Leiter der Schiedsrichter-Kommission Amateure sein.

#### 2. Schiedsrichter-Kommission Elite

##### 2.1 Zuständigkeit

Die Schiedsrichter-Kommission Elite ist für die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten der internationalen Listen, der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga

der Männer verantwortlich (DFB-Schiedsrichter-Elite). Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Schiedsrichter-Teams und Schiedsrichter-Coaches zu Spielen der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und des DFB-Vereinspokals der Herren anzusetzen,
- b) Lehrgänge für die Schiedsrichter-Elite und Schiedsrichter-Coaches durchzuführen und ein qualifiziertes Beobachtungs- und Coachingsystem zu organisieren,
- c) dem Präsidium alljährlich eine Liste der für die Leitung internationaler Spiele geeigneten Schiedsrichter des DFB vorzulegen,
- d) internationale Inhalte des Schiedsrichterwesens zu behandeln,
- e) über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichter-Elite und gegebenenfalls über deren Ausscheiden zu befinden, wobei diese Entscheidung der Zustimmung des Präsidiums bedarf, und die Entscheidung über den Aufstieg von Schiedsrichtern in die Liste der 3. Liga auf Vorschlag der Schiedsrichter-Kommission Amateure erfolgt,
- f) Maßnahmen gegen Schiedsrichter zu ergreifen, die wegen der Leitung von Spielen erforderlich werden, mit der sie diese Schiedsrichter beauftragt hat, wobei in Fällen sportpolitischer Bedeutung die Einwilligung des Präsidiums einzuholen ist,
- g) in regelmäßigen Abständen mit den zuständigen Organen **des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga** gemeinsam interessierende Fragen des Schiedsrichterwesens zu erörtern,
- h) alle Aufgaben aus dem Bereich des Schiedsrichterwesens, die nicht ausdrücklich der Schiedsrichter-Kommission Amateure zugewiesen sind und die allein den Schiedsrichter-Elite-Bereich betreffen; im Zweifel ist eine Abstimmung zwischen beiden Kommissionen herbeizuführen.

Der Schiedsrichter-Kommission Elite können durch die Schiedsrichterordnung des DFB und den Schiedsrichterausschuss weitere Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden.

## 2.2 Zusammensetzung

Die Schiedsrichter-Kommission Elite besteht aus:

- dem Sportlichen Leiter
- **mindestens** zwei Schiedsrichter-Managern
- **mindestens** zwei fachlichen Beratern.

Der Sportliche Leiter leitet die Schiedsrichter-Kommission Elite im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Schiedsrichterordnung. Der Sportliche Leiter des Elitebereiches wird vom DFB-Präsidium berufen. Die übrigen Mitglieder der Schiedsrichter-Kommission Elite werden vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des Sportlichen Leiters berufen.

## 2.3 Geschäftsordnung

Die Schiedsrichter-Kommission Elite gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb der Kommission.

## 2.4 Schiedsrichter-Vertrauensmann

Für die Schiedsrichter-Elite wird eine Persönlichkeit ihres Vertrauens durch das DFB-Präsidium als Schiedsrichter-Vertrauensmann berufen, an die sie sich auch unter Wahrung ihrer persönlichen Anonymität wenden können. Das Nähere regelt die DFB-Schiedsrichterordnung.

## 3. Schiedsrichter-Kommission Amateure

### 3.1. Zuständigkeit

Die Schiedsrichter-Kommission Amateure hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Schiedsrichter-Teams und Schiedsrichter-Beobachter zu Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Bundesliga, der B-Juniorinnen-Bundesliga, der entsprechenden Pokalwettbewerbe und der DFB-Länderpokalturniere anzusetzen,
- b) Lehrgänge für die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen dieser Spielklassen und Wettbewerbe durchzuführen und ein qualifiziertes Beobachtungssystem zu organisieren,
- c) die einheitliche Ausbildung der Schiedsrichter **und Schiedsrichterinnen** und die Nachwuchsarbeit in den Mitgliedsverbänden zu fördern,
- d) die Koordination von Schiedsrichter- **und Schiedsrichterinnen**-Werbemaßnahmen in den Mitgliedsverbänden,
- e) Maßnahmen gegen Schiedsrichter **und Schiedsrichterinnen** zu ergreifen, die wegen der Leitung von Spielen erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat, soweit nicht die Zuständigkeit der Schiedsrichter-Kommission Elite begründet ist, wobei in Fällen sportpolitischer Bedeutung die Einwilligung des **Präsidiums Präsidialausschusses** einzuholen ist,
- f) alle Aufgaben aus dem Bereich des Schiedsrichterwesens des DFB, die nicht ausdrücklich der Schiedsrichter-Kommission Elite zugewiesen sind und die nicht allein den Schiedsrichter-Elite-Bereich betreffen; im Zweifel ist eine Abstimmung zwischen beiden Kommissionen herbeizuführen.

Der Schiedsrichter-Kommission Amateure können durch die DFB-Schiedsrichterordnung und den Schiedsrichterausschuss weitere Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden.

### 3.2 Zusammensetzung

Die Schiedsrichter-Kommission Amateure besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- einem Lehrwart
- einem Vertreter der DFB-Zentralverwaltung
- je einem Vertreter des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes Südwest, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes sowie zwei Vertretern des Süddeutschen Fußball-Verbandes

- einem Vertreter ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~
- einer Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen.

Der Vorsitzende leitet die Schiedsrichter-Kommission Amateure im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Schiedsrichterordnung.

Den Vorsitzenden der Kommission beruft ~~das DFB-Präsidium der Präsidialausschuss~~. Die Vertreter der Regionalverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Regionalverbandes, der Vertreter ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~ auf Vorschlag ~~des Ligaverbandes der DFL Deutsche Fußball Liga~~, der Vertreter der DFB-Zentralverwaltung auf Vorschlag des Generalsekretärs und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Kommissionsvorsitzenden vom DFB-Präsidium berufen.

### 3.3 Geschäftsordnung

Die Schiedsrichter-Kommission Amateure gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb der Kommission.

## § 56

### Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der DFB-Organe, der Rechtsorgane des DFB und der Ausschüsse des DFB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

## VIII. Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden

## § 57

Präsidium, Vorstand und Zentralverwaltung werden zur Vorbereitung ihrer Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände betreffenden Beschlüsse und Entscheidungen durch eine Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden beraten. Der Konferenz gehören die Präsidenten dieser Verbände an. Diese können sich bei Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied des jeweiligen Mitgliedsverbandes vertreten lassen. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Den Vorsitz in den bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, einzuberufenden Sitzungen führt der für den Amateurfußball und die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände zuständige 1. Vizepräsident, der auf Vorschlag der Konferenz vom DFB-Bundestag gewählt wird.

§ 32 Nr. 6. gilt entsprechend.

## IX. Datenverarbeitung und Datenschutz

## § 58

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der DFB die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine.

Der DFB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DFB selbst, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
  - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DFB sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden,
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DFB, Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
  - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des DFB, seiner Mitgliedsverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem DFB bzw. ihrem Mitgliedsverband oder einem vom DFB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DFB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Absatz 1, Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

## X. Auflösung und Inkrafttreten

### § 59

#### Auflösung

1. Die Auflösung des DFB (§ 24 Nr. 2. I) darf nur aufgrund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 26 Nr. 2. geändert werden.

2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder bei Wegfall ~~der steuerbegünstigten Satzungszwecke fällt muss~~ das Vermögen ~~an einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zufließen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.~~

## § 60

### Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde vom außerordentlichen Bundestag in Mainz am 30. September 2000 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister zum nächsten ordentlichen Bundestag 2001 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen werden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB veröffentlicht und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse des ordentlichen DFB-Bundestages vom ~~25. Oktober 2013~~ **4. November 2016**.

## **BEGRÜNDUNG:**

Es wird beantragt, die gekennzeichneten Regelungen der Satzung zu ändern bzw. zu ergänzen sowie die entsprechend gekennzeichneten neuen Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen. Zudem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Im Wesentlichen ergeben sich nachstehende Änderungen:

### **§ 1 Satzung (und Folgeänderungen):**

Der Ligaverband hat in seiner Generalversammlung am 24. August 2016 eine Umbenennung in „DFL Deutsche Fußball Liga e. V.“ beschlossen.

### **§ 2 Satzung:**

Die bisher verwendeten Begriffe „rassistisch, verfassungsfeindlich bzw. fremdenfeindlich“ sind zum einen mindestens teilweise identisch und synonym.

Des Weiteren fehlt in der bisherigen Fassung der Satzung eine deutliche Positionierung gegen Gewalt an zentraler Stelle. Übernommen wurde der Wortlaut aus der Präambel der Ausbildungsordnung des DFB.

### **§ 3 Satzung:**

Die Änderungen und Ergänzungen passen § 3 DFB-Satzung an die aktuellen FIFA- und UEFA-Vorschriften an. Die Ergänzung in § 3 Nr. 1., Abs. 1 DFB-Satzung um das FIFA-Disziplinarreglement erfüllt die verpflichtende Übernahme zur Harmonisierung der Verbandsvorschriften im disziplinarischen Bereich gemäß Art. 146 FIFA-Disziplinarreglement.

Die Änderung in § 3 Nr. 1., Abs. 2 DFB-Satzung normiert das nun gültige Verfahren zur Austragung von Spielen und Wettbewerben mit A-Verbandsmannschaften nach dem seit 2013 gültigen FIFA-Reglement für internationale Spiele.

Die Ergänzung von § 3 DFB-Satzung um eine neue Nr. 3. ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die von FIFA und UEFA ausgeübte Vereinsstrafgewalt für die unterworfenen Personen aus der DFB-Satzung heraus erkennbar wird.

### **§ 4 Nr. 1., Buchstaben d) und (neu) m) Satzung:**

Die Bedeutung von Futsal, Beachsoccer und Ü-Fußball hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, soll ihre Förderung ausdrücklich als Verbundszweck des DFB in § 4 Nr. 1. verankert werden. Zudem werden durch die Ergänzungen verbindliche Vorgaben der FIFA zur Anwendung der Fußball-, Futsal- und Beachsoccerregeln umgesetzt.

#### **§ 4 Nr. 1., Buchstabe g) Satzung:**

Der Name des Deutschen Junioren-Vereinspokals soll in „DFB-Vereinspokal der Junioren“ geändert werden.

#### **Stellungnahme des Bundesjugendtages zu dem Antrag Nr. 1 zu § 4 Nr. 1., Buchstabe g) DFB-Satzung**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuz stimmen.

#### **§ 4 Nr. 2., Buchstabe b) Satzung:**

Der Begriff der Toleranz impliziert auf Ebene der themenbefassten Experten (z.B. der Antidiskriminierungsstelle des Bundes) eine wertende Aussage, dass man Vielfalt neben sich, aber nicht im System akzeptiere. Insofern bleibt der Begriff der Toleranz deutlich hinter dem Begriff der Anerkennung zurück. Es wird deshalb vorgeschlagen, den weitergehenden Begriff der Anerkennung zu verwenden.

#### **§ 4 Nr. 2., Buchstabe d) Satzung:**

Die Änderungen sind Folgeanpassungen aus dem Antrag zu § 2 Absatz 2 Satzung. Der Begriff der „Rasse“ als solcher ist problematisch, weil er immanente, an „die Rasse“ anknüpfende Unterschiede begriffslogisch voraussetzt. Deshalb spricht beispielsweise die Bundesregierung in ihrer Grundsatzerklärung auch nicht mehr von „Rasse“.

Einen entsprechenden Terminus benutzt in der jüngsten Antidiskriminierungsfassung auch die FIFA (FIFA „Good Practice Guide“ zu Vielfalt und Antidiskriminierung). „Rasse“ wird dabei in Anführungszeichen gesetzt, um deutlich zu machen, dass es keine menschliche Rasse gibt und der Begriff „Rasse“ angewandt auf Menschen bereits rassistisch ist.

Zudem ist die soziale Herkunft ein häufiger Diskriminierungsfaktor und soll daher in § 4 Nr. 2., Buchstabe d) Satzung ebenfalls aufgeführt werden.

#### **§ 4 Nr. 2., Buchstabe e) Satzung:**

Die Änderungen sind Folgeanpassungen der Änderungen zu § 2 Absatz 2 Satzung.

#### **§ 5 Satzung:**

Die Änderungen sind notwendige Anpassungen an den Gesetzestext der Abgabenordnung. § 5 letzter Absatz wurde als Doppelung (vgl. 59 Absatz 3 Satzung) gestrichen.

#### **§ 6 Nr. 1. Buchstabe i) (neu) Satzung:**

In § 6 Nr. 1. wird der Ethik-Kodex als Rechtsvorschrift im Range einer Ordnung des DFB aufgenommen.

### **§ 16c Satzung:**

Die Änderungen in § 16c sind redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut des § 8 der Satzung der DFL Deutsche Fußball Liga.

### **§ 17a Satzung:**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass der DFB eine inhaltliche Überprüfung von Schiedssprüchen des CAS nicht vornehmen darf.

### **§ 18 Satzung:**

Die Ergänzung eines neuen Absatzes 4 in § 18 der Satzung soll die Planungssicherheit der Landesverbände für die Erfüllung ihrer Aufgaben im gemeinnützigen Fußball stärken. § 18 (neu) Absatz 4 Satzung gewährleistet den Landesverbänden einen festen Betrag in Höhe von mindestens drei Millionen Euro jährlich. Die genaue Höhe der jährlichen Zuwendung wird durch das Präsidium festgelegt.

### **§ 19 (neu) Nr. 9. Satzung:**

Es wird in der Satzung normiert, dass die Mitglieder der Rechtsorgane, Ausschüsse, Revisionsstelle, Ethik-Kommission und sonstigen Kommissionen des DFB grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden, falls dies das DFB-Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle im Einzelfall beschließt.

### **§ 20 und § 25 Nr. 11. Satzung:**

Die Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass der DFB-Bundestag zur Vereinfachung der Organisation und Logistik zukünftig in Frankfurt tagen soll.

### **§ 24 Nr. 2., Buchstabe e), § 32 Nrn. 1. und 5. Satzung:**

Der DFB-Bundestag soll den mittelfristigen Finanzplan festlegen. Die Beschlussfassung des konkreten jährlichen Haushaltsplans soll durch den DFB-Vorstand, in dem alle Mitgliedsverbände des DFB vertreten sind, erfolgen (vgl. § 32 Nr. 1. Satzung). Der DFB-Vorstand soll aus diesem Grund zukünftig mindestens zweimal jährlich tagen (vgl. § 32 Nr. 5. Satzung).

### **§ 33 Satzung:**

In den Präsidiumssitzungen des DFB werden unter anderem alle wesentlichen, den gesamten Fußball in Deutschland, d.h. Amateur- und Profifußball gemeinsam, betreffenden Themen und Fragestellungen erörtert. Daher soll zukünftig auch der zweite Vertreter der DFL GmbH im Präsidium des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (derz. der Direktor für Fußball-Angelegenheiten und Fans der DFL GmbH) Mitglied des DFB-Präsidiums mit beratender Stimme sein (vgl. § 33 (neu) Absatz 6 Satzung).

Durch die Neufassung des § 33 Absatz 7 Satzung soll den tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen an die Mitglieder des Präsidiums besser Rechnung getragen werden können. Danach sind der Generalsekretär, der Vertreter der Nationalmannschaft und die sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB hauptamtlich tätig. Die (weiteren) Mitglieder des Präsidiums sind ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig. Sie können eine angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigung für Zeitaufwand bzw. eine angemessene Vergütung sowie Verdienstausfall erhalten. Die Einordnung einer Tätigkeit als Ehren-, Neben- oder Hauptamt sowie die Festsetzung der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung sowie des Verdienstausfalls erfolgen durch das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle.

#### **§ 34 Satzung:**

Die Aufnahme der „Repräsentationspflichten“ in die Satzung sowie die Schärfung der Trennung von Leitungsaufgaben und Organtätigkeit entspricht den Grundsätzen einer zeitgemäßen Verbandsführung. Die Satzungsänderung soll zudem zur Klärung bislang offener Fragen zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung der den Präsidiumsmitgliedern gewährten Aufwandsentschädigung beitragen.

Die Zuständigkeits- und Aufgabenbeschreibung des Präsidiums wird überarbeitet und mit den neuen Regelungen für den Präsidialausschuss (§ 35) harmonisiert. Zudem wird eine klarstellende Ergänzung der Aufgaben des Präsidiums hinsichtlich der Festlegung von Länderspielen und Pokalendspielen der Frauen und Männer und der Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA getroffen. Zudem wird die Zuständigkeit hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen klarstellend nochmals ausdrücklich dem Präsidium zugewiesen.

Des Weiteren wird die Regelung des bisherigen § 35 Absatz 3 Satzung (Gnadenentscheidungen) in § 34 letzter Ansatz übernommen, um in § 35 ausschließlich Regelungen zum Präsidialausschuss treffen zu können.

#### **§ 35 Satzung:**

In § 35 Satzung werden umfassende Regelungen zum Präsidialausschuss, der zugleich die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 BGB hat, getroffen. Ihm gehören der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten, der erste DFL-Vizepräsident, der Schatzmeister und der Generalsekretär an. Der Präsidialausschuss unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit, das auf Antrag eines Drittels der Mitglieder eine dem Präsidialausschuss zugewiesene Angelegenheit an sich ziehen kann. Der Präsidialausschuss hat nur die in § 35 ausdrücklich ihm zugewiesenen Beschlusszuständigkeiten, ansonsten verbleibt es bei der Generalzuständigkeit des Präsidiums gemäß § 34, das **unter Beachtung von § 35** alle Aufgaben wahrnimmt, die nach der Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des DFB zugewiesen sind.

Die bisher in § 35 enthaltene Regelung zum Begnadigungsrecht findet sich nunmehr in § 34 letzter Absatz, s. oben Anm. zu § 34. Die bisher in § 35 enthaltene Regelung für Eilentscheidungen entfällt ersatzlos, dafür sind die Möglichkeiten zur Herbeiführung von Präsidiumsbeschlüssen im Wege von schriftlichen Entscheidungen, Telefon- oder Videokonferenzen erweitert worden.

### **§ 37 Satzung:**

Die Formulierung zur Zentralverwaltung in § 37 Nr. 1. Satzung orientiert sich an § 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Bundesministerien, ähnlich der Aufgabenabgrenzung zwischen Bundesminister und seinem Staatssekretär und der diesem unterstehenden Ministeriumsverwaltung. Die Zentralverwaltung des DFB - unter Leitung des Generalsekretärs - entscheidet danach in der Regel abschließend in allen Verwaltungsangelegenheiten. Damit wird die Satzung den faktisch schon lange bestehenden Gegebenheiten und den Grundsätzen einer zeitgemäßen Verbandsführung angepasst.

### **§§ 39 und 40 Satzung:**

Für Verfahren, die auf Antrag der Ethik-Kommission beim zuständigen Rechtsorgan anhängig gemacht werden, werden in den §§ 39 Nrn. 2., 4. und 6. sowie 40 Nr. 5. gesonderte Verfahrensvorschriften aufgenommen. Für Sport- und Bundesgericht wird für „Ethikverfahren“ ein eigener Beisitzerkreis aus fünf Beisitzern (Ethik-Beisitzer) gegründet, die vom Bundestag gewählt werden. Künftig entscheiden die Rechtsorgane in solchen Verfahren stets in einer Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Ethik-Beisitzern (Ethikkammer). Um den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen in Verfahren wegen unethischem Verhalten gerecht zu werden, soll grundsätzlich keine mündliche Verhandlung stattfinden, sondern unter Beachtung allgemeiner Verfahrensgrundsätze auf Grundlage der Akten entschieden werden. Auf Antrag einer Partei kann jedoch eine mündliche Verhandlung durch das zuständige Rechtsorgan anberaumt werden.

Des Weiteren wird die Zahl der Liga-Beisitzer von fünf auf sechs Beisitzer erhöht.

### **§ 43 Nr. 4. Buchstabe b) Satzung:**

Die Zuständigkeitsregelung des DFB-Bundesgerichts zur Entscheidung in Verwaltungsbeschwerden wird überarbeitet. In § 43 Nr. 4. b) Satzung ist dem Bundesgericht schon bisher die Zuständigkeit zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentcheidungen zugewiesen. Dieses Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist bislang allerdings weder in der Satzung noch in den Ordnungen des DFB detailliert geregelt, was wiederholt Anlass für offene Rechtsfragen war. Dem soll nunmehr in § 31 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung abgeholfen werden, indem die sich aus § 43 Nr. 4. b) der Satzung ergebenden Verfahrensregelungen dort ausdrücklich normiert werden. Zugleich ist die Neuregelung ein weiterer Beitrag zur Stärkung der verbandsinternen Kontrollmechanismen. Neu § 31 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung regelt nun sowohl formelle als auch materielle Voraussetzungen der Verwaltungsbeschwerde und implementiert so allgemeine Rechts- und Verfahrensgrundsätze für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung des Antrages zu § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verwiesen.

### **§ 44 Nr. 1. Satzung:**

In § 44 Nr. 1. wird zukünftig neben dem „unsportlichen Verhalten“ auch das „unethische Verhalten“ ausdrücklich unter Strafe gestellt. Ferner soll der Ethik-Kodex des DFB, in dem die zentralen ethischen Handlungsgrundsätze des Verbandes verankert sind, in § 44 Nr. 1. verankert werden.

### **§ 44 Nr. 2. (neu) Buchstabe n) Satzung:**

Die FIFA hat mit Zirkular Nr. 1468 vom 23.1.2015 eine Bestimmung (Art. 12 bis FIFA-Reglement bzgl. Status und Transfer von Spielern) zur Sanktionierung „überfälliger

Verbindlichkeiten“ erlassen. Danach können Vereine, die eine fällige vertragliche Zahlung ohne Rechtsgrundlage für mehr als 30 Tagen versäumt haben, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist sanktioniert werden. Diese für die Mitgliedsverbände verpflichtende FIFA-Vorgabe wurde durch den DFB-Vorstand mit Verabschiedung einer neuen Regelung in § 27 der DFB-Spielordnung umgesetzt. Da Art. 12 bis des FIFA-Reglements bzgl. Status und Transfer von Spielern - und in Folge dessen auch § 27 DFB-Spielordnung - als Rechtsfolge bei Verstößen u.a. eine „Transfersperre“ vorsehen, muss diese Sanktion auch entsprechend in § 44 Nr. 2. der Satzung verankert werden.

## **§§ 45 und 46 Satzung:**

Die Zahl der Mitglieder der Revisionsstelle wird von vier auf zukünftig fünf Mitglieder erhöht. Um die verbandsinternen Kontrollmechanismen zu stärken, darf der Vorsitzende der Revisionsstelle künftig keine weitere Funktion im DFB, einem seiner Mitgliedsverbände oder der DFL Deutsche Fußball-Liga GmbH ausüben. Die Revisionsstelle soll aufgrund der nunmehr festgeschriebenen vollständigen Verbandsferne des Vorsitzenden zukünftig zwei stellvertretende Vorsitzende haben, von denen einer von der DFL Deutsche Fußball-Liga und ein weiterer von der Konferenz der Landes- und Regionalverbandsvorsitzenden vorgeschlagen wird. Zudem werden in § 45 Satzung ausführliche Regelungen zum Ablauf der Sitzungen und der Beschlussfassung in der Revisionsstelle aufgenommen. Des Weiteren findet sich in neu § 45 Nr. 3. Satzung eine Regelung zur Vertraulichkeit sowie zum Haftungsausschluss für die Mitglieder der Revisionsstelle.

In § 46 Satzung werden die Aufgaben der Revisionsstelle konkretisiert und präzisiert. Die Aufgaben werden an den Prüfungsausschuss gemäß AktG angelehnt und die Revisionsstelle und die mit ihr verbundene Kontrolle und Beratung gestärkt.

## **§ 46a (neu) Satzung:**

In neu § 46a Satzung werden die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Ethik-Kommission umfassend geregelt. Die Ethik-Kommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern, die sämtlich vom Bundestag gewählt werden. Diese müssen vom DFB und seinen Mitgliedern sowie deren Tochtergesellschaften unabhängig sein und dürfen in keiner wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehung zu diesen stehen. Die Unabhängigkeit der Mitglieder der Ethik-Kommission stellt einen zentralen Baustein zur Stärkung der künftigen verbandsinternen Kontrollmechanismen dar.

Die Ethik-Kommission soll in allen Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des DFB und seiner Mitgliedsverbände schaden, insbesondere bei illegalen und unethischen Verhaltensweisen, Ermittlungen aufnehmen können. Die Abgrenzung zur Zuständigkeit des Kontrollausschusses ist danach vorzunehmen, ob die zu untersuchenden Verhaltensweisen einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb haben (dann Zuständigkeit der Ethik-Kommission). Analog zum Kontrollausschuss ist die Ethik-Kommission in ihrem Zuständigkeitsbereich berechtigt, Untersuchungen einzuleiten und bei hinreichendem Tatverdacht Anklage zur Ethikkammer des Sportgerichts zu erheben.

Die Zuständigkeitsabgrenzung zur Ethik-Kommission der FIFA folgt aus Art. 27 des FIFA-Ethik-Reglements. Nach Art. 27 Abs. 4 des FIFA-Ethik-Reglements ist die FIFA-Ethik-Kommission für die Untersuchung und Beurteilung von Sachverhalten zuständig, die eine internationale (verbandsüberschreitende) Dimension haben und nicht auf Konföderationsebene zur Beurteilung gelangen. Für nationale Sachverhalte ist die Ethik-

Kommission des DFB zuständig. Gemäß Art. 27 Abs. 5 FIFA-Ethik-Reglement kann die FIFA Untersuchungen in solchen Fällen allenfalls subsidiär an sich ziehen, wenn es der betreffende Mitgliedsverband unterlässt, ein Verhalten auf nationaler Ebene gemäß den geltenden Rechtsgrundsätzen zu verfolgen.

#### **§ 47 Nr. 4. Satzung, § 4 Nr.1. Buchstabe h):**

Die Änderungen sind Folgeanpassungen der beantragten Umstellung von einer zweigleisigen auf eine eingleisige 2. Frauen-Bundesliga ab dem Spieljahr 2018/2019. Bezuglich Einzelheiten wird auf die Begründung des Antrages zu den entsprechenden Änderungen im Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga verwiesen.

Die in § 4 Nr. 1. Buchstabe h) vorgesehene Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga wird erstmals im Qualifikationsspieljahr für die eingleisige 2. Frauen-Bundesliga, d. h. dem Spieljahr 2017/2018, durchgeführt. Die Änderung von § 47 Nr. 4. wird in der Praxis bei der ersten auf die Umstellung folgenden Wahl der Vertreterinnen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga relevant.

#### **§ 48 Nr. 2., (neu) Buchstabe k) und § 53 Nr. 1. Satzung:**

Bei den Aufgaben des Spielausschusses wird Futsal als Wettkampfsport ausdrücklich aufgenommen. Dies korrespondiert mit der entsprechenden Änderung in § 53 Nr. 1. Satzung bezüglich der Zuständigkeit für Futsal als Wettkampfsport im Frauenbereich. Eine gesamtkoordinierende Entwicklung des Futsals soll zukünftig in einer eigenen vom DFB-Präsidium zu berufenden Futsal-Kommission erfolgen.

#### **§ 54 Satzung:**

Der bisherige *Ausschuss für Freizeit- und Breitensport* wird in *Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport* umbenannt. Mit dieser Umbenennung und der nun ausdrücklich geregelten Zuständigkeit für Beachsoccer als Wettkampf- und Freizeitsport soll der gewachsenen Bedeutung des Beachsoccer Rechnung getragen werden. Des Weiteren wird in § 54 Absatz 2 Satzung die wachsende Rolle des Ü-Fußballs in der Aufgabenbeschreibung des Ausschusses besonders betont.

#### **§ 55 Nr. 2.2 Satzung:**

Durch die Ergänzung des Wortes „mindestens“ sowohl bei den Schiedsrichter-Managern als auch bei den fachlichen Beratern der Schiedsrichter-Kommission Elite soll die satzungsmäßige Möglichkeit geschaffen werden, zukünftig auch mehr als zwei Schiedsrichter-Manager bzw. fachliche Berater in die Schiedsrichter-Kommission Elite zu berufen.

**ANTRAG NR.****2****BETREFF:**

§ 12 Nr. 1. DFB-Satzung

**ANTRAGSTELLER:**

Bayerischer Fußball-Verband

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 12 Nr. 1. DFB-Satzung um einen neuen Satz 2 zu ergänzen:

**§ 12****Rechte der Mitglieder**

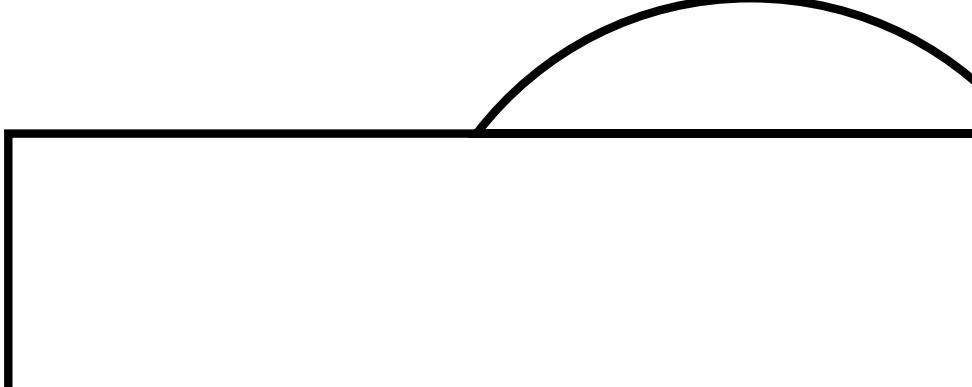
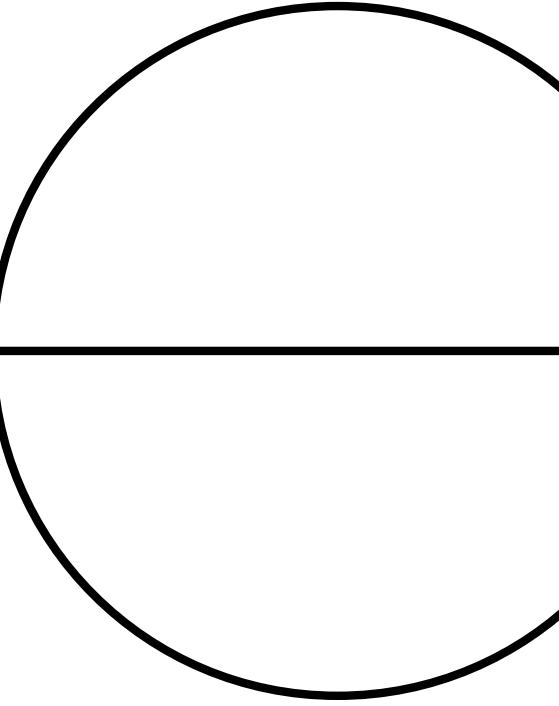
1. Die Mitgliedsverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Fußballsports zusammenhängenden Fragen selbstständig durch Satzung und allgemeinverbindliche Ordnungen sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DFB und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch den DFB vorbehalten sind. **Allgemeinverbindliche, die Landes- und Regionalverbände des DFB bindende Regelungen dürfen darüber hinaus ohne die Zustimmung aller Mitgliedsverbände nur dann erlassen werden, wenn eine sachliche Notwendigkeit für eine bundesweit einheitliche Regelung besteht und dadurch keine den Mitgliedsverband belastenden Kosten ausgelöst werden.**

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

**BEGRÜNDUNG:**

Mit der beantragten Ergänzung wird klargestellt, dass die sich aus § 12 Nr. 1., Satz 1 ergebende grundsätzliche Zuständigkeit des jeweiligen Landes- und Regionalverbandes für regionale Belange des Amateurfußballs nicht durch bundesweit allgemeinverbindliche Regelungen ausgehöhlt werden kann.

Die beantragte Satzungsänderung greift mehrfache Beschlussfassungen in der Konferenz der Regional- und Landesverbandspräsidenten auf, in denen die Geltung des Subsidiaritätsprinzips mit Blick auf den Erlass allgemeinverbindlicher Regelungen begründet worden und betont worden ist, dass es allgemeinverbindliche Regelungen nach Auffassung der Konferenz nur geben darf, wenn eine sachliche Notwendigkeit für eine bundesweit einheitliche Regelung besteht und den Landesverbänden dadurch keine beachtlichen finanziellen Lasten auferlegt werden.



# **ANTRÄGE ZUM DFB-ETHIK-KODEX**

**ANTRAG NR.****3****BETREFF:**

DFB-Ethik-Kodex

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge folgenden DFB-Ethik-Kodex beschließen:

**Präambel**

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1900 für die Förderung des Fußballsports ein. Er zählt zu den führenden nationalen und internationalen Sportfachverbänden der Welt.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände organisieren den Fußball als Wettkampf und Freizeitbetätigung.

Der DFB trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Er vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland.

Aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung sieht sich der DFB in einer besonderen Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Fußballs auf nationaler Ebene zu wahren und damit die exponierte Stellung und Bedeutung des Fußballs in Deutschland auch in Zukunft zu sichern.

Als ein dem Gemeinwohl verpflichteter, gemeinnütziger Verein fördert der DFB in hohem Maße den Spitzens-, Breiten- und Freizeitsport durch ein flächendeckendes und preiswertes Angebot für alle Sport- und Fußballbegeisterten.

Ein besonderer Stellenwert kommt der Förderung des Nachwuchses und der sportlichen Elite zu.

Der DFB will den Fußball dauerhaft tragfähig und erfolgreich organisieren sowie seine vielfältigen Potenziale auch zur Erhaltung und Stärkung der demokratischen und ethischen Grundlagen einer freiheitlichen Gesellschaft verantwortlich nutzen.

Der DFB bekennt sich zu Qualität, Objektivität, Ehrlichkeit, Fairness und Integrität als zentrale Voraussetzungen für den gemeinsamen Erfolg.

Die im vorliegenden Ethik-Kodex definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des DFB und gegenüber Dritten.

Der Kodex ist für alle Organe, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie für sämtliche Unternehmen, an denen der DFB die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält, verbindlich. Er soll den Mitgliedsverbänden des DFB als Grundlage für die Entwicklung eigener Ethik-Kodizes dienen.

## I. Unsere Verantwortung

Der DFB hat aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, seiner Größe und seines Selbstverständnisses eine herausragende gesellschaftliche, soziale und sportpolitische Verantwortung.

Wir nehmen diese Verantwortung mit der Unterstützung der vielen ehrenamtlich Tätigen und im Austausch mit unseren Kooperationspartnern in Wirtschaft, Medien, Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Sport in vielfältiger Art und Weise aktiv wahr,

durch

- nachhaltige Führung und Organisation des Fußballs in der Breite wie an der Spitze
- Wertevermittlung im und durch den Fußballsport
- Unterstützung gesellschaftlicher Themen und Herausforderungen mit den Möglichkeiten des Fußballsports
- Beteiligung an karitativen und humanitären Maßnahmen.

Dabei fühlen wir uns in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden und verpflichtet. Mit der gezielten Förderung von Fair Play, Integrität, Respekt, Vielfalt und Solidarität werden die Grundlagen des Fußballs gestärkt. Der aktive Fußballsport und das ehrenamtliche Engagement in den Vereinen leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben.

Aufgrund seiner starken Präsenz im Alltag und seiner Anziehungskraft will der Fußball eine Vorbildfunktion übernehmen und dadurch als wichtiger Multiplikator über das Spiel hinaus positive gesellschaftliche Veränderungsprozesse unterstützen.

Wir sind uns dieser umfassenden Verantwortung, die dem DFB gegenüber der Gesellschaft, seinen Mitgliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen zukommt, bewusst. Wir verstehen diese Verantwortung als unverzichtbaren Bestandteil einer werteorientierten Verbandsführung und bekennen uns ausdrücklich dazu. Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung des Fußballsports zu einer nachhaltigen Verbandspolitik.

## II. Unsere Werte

### 1. Respekt und Vielfalt – Fußball setzt Zeichen

Im Fußball spiegeln sich die Vielfalt der Gesellschaft, der Sprachen, Kulturen und Lebensweisen wider. Wir achten und fördern diese Vielfalt auf und abseits des Platzes und dulden keine Diskriminierungen, Belästigungen oder Beleidigungen, sei es aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie gewalttätigen, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen treten wir entschieden entgegen.

Im Sport existieren keine Grenzen, der Fußball ist offen für alle. Er bietet den Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft Chancengleichheit, gesellschaftliche Teilhabe und Anerkennung.

Unser Anspruch ist es, Integration und Gleichberechtigung zu gewährleisten und damit gegenseitige Akzeptanz, Dialogbereitschaft, Gemeinschaft, Verständnis, Teamgeist und Offenheit zu fördern.

### 2. Fair Play – auf dem und außerhalb des Spielfeldes

Fairness bildet die Grundlage für einen werteorientierten Fußball. Die Regeln des Fair Play und des korrekten Umgangs miteinander gelten nicht nur auf, sondern auch außerhalb des Platzes.

Wir fördern eine friedliche Fußballkultur auf und neben dem Platz und treten jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

Der Umgang miteinander innerhalb des Verbandes wie auch gegenüber Geschäftspartnern und sonstigen Dritten ist jederzeit sachorientiert und fair. Das Ansehen des DFB wird wesentlich geprägt durch das Auftreten, Handeln und Verhalten jedes Einzelnen.

Fair Play ist für uns eine immerwährende Herausforderung und Verpflichtung.

### **3. Integrität – im sportlichen und wirtschaftlichen Wettbewerb**

Wir beachten die geltenden Gesetze und Vorschriften und halten die DFB-Satzung und -Ordnungen sowie alle weiteren internen Bestimmungen und Reglements ein.

Wir lehnen entschieden jede Form der Korruption und unlautere Geschäftspraktiken ab.

Wir wenden uns ausdrücklich gegen Doping und betreiben aktiv Dopingprävention, um Spieler und Spielerinnen vor Gesundheitsschäden zu bewahren sowie Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten.

Bei der Bekämpfung von Spielmanipulation nehmen wir eine führende Rolle ein. Wir stellen uns gegen jede Form rechtswidriger Beeinflussung oder Manipulation von Spielergebnissen.

Wir handeln immer im Interesse des DFB und seiner Ziele. Mögliche Interessenkonflikte müssen sofort offen gelegt werden.

Bei der Auswahl unserer Partner aus der Wirtschaft stehen Zuverlässigkeit und verantwortungsbewusstes Handeln im Vordergrund.

Wir bekennen uns – auch bei unseren wirtschaftlichen Aktivitäten – zu unserer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung. Wir erwarten von unseren Partnern, dass sie ihr Handeln danach ausrichten und dies auch von ihren Lieferanten und Nachunternehmen verlangen.

### **4. Ehrenamt – eine Schlüsselrolle in der Vereinsarbeit**

Das Ehrenamt ist für den Fußball auf allen Ebenen von unverzichtbarer Bedeutung, insbesondere im Amateurfußball und in der Nachwuchsarbeit. Die Organisation des Fußballs lebt vom Ehrenamt.

Wir fördern und unterstützen ehrenamtliches Engagement als maßgeblichen vereinskulturellen und ökonomischen Wertbeitrag für den Sport.

## 5. Transparenz – Grundlage für Vertrauen

Transparenz und Ehrlichkeit in der Amtsausübung sind die Grundlage des Vertrauens in den DFB und seine Gremien. Bei allen Entscheidungen beachten wir die Folgen unseres Handelns für den DFB und seine Stellung in der Gesellschaft. Wir treffen alle Entscheidungen so, dass wir jederzeit Auskunft darüber geben können, welchen Zielen die Entscheidung dient, woher die Mittel zu ihrer Umsetzung stammen, wie diese Mittel verwendet werden und wer darüber entschieden hat.

## 6. Solidarität – Fußball ist mehr als ein 1:0

Das Engagement für sozial- und gesellschaftspolitische Belange ist im DFB gelebte Tradition. Die Übernahme von Verantwortung über den Fußballsport hinaus ist uns eine besondere Verpflichtung.

Mit unseren Stiftungen unterstützen wir wichtige soziale Aufgaben. Zusätzlich kooperieren wir in Projekten mit anderen Organisationen aus Politik und Gesellschaft zur Förderung von Sport, Wissenschaft, Kultur, Bildung und Kunst.

## 7. Gesundheit und Umwelt – Verpflichtung und Chance

Mit der Organisation des Fußballs in seiner ganzen Vielfalt leisten wir einen aktiven Beitrag zur Gesundheitsförderung.

Wir setzen uns für einen gesunden Fußballsport ein und engagieren uns in der Suchtmittelprävention.

Der Schutz der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Ressourcen ist uns ein besonderes Anliegen.

## **ANTRAG NR.**

# **4**

### **BETREFF:**

DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

### **ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

### **ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 1 Nrn. 1. und 4., 2 Abs. 1., 3 Nrn. 1. bis 3., 5 Nrn. 1. und 6., 7a Nr. 3., 7b Nr. 1., 10 Nr. 1., 13 Nr. 1. a), 15 Nr. 6., 16 Nr. 1., 26 Nr. 1. und 32 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu ändern und zu ergänzen:

### **§ 1**

#### **Grundregel**

1. Der Deutsche Fußball-Bund, seine Mitgliedsverbände, ihre Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der **Ethik**, Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens aller in Nr. 1. genannten Angehörigen des DFB, **sowie unethische Verhaltensweisen** werden mit den in § 44 der Satzung des DFB aufgeführten Strafen geahndet.

### **§ 2**

#### **Rechtsprechung**

Für alle Vorkommnisse in den Bundesspielen und für alle Verstöße gegen die Spielordnung, **den Ethik-Kodex**, das Ligastatut sowie für die Anfechtung von Spielwertungen und Spielberechtigungen bei Bundesspielen, außerdem für finanzielle Streitigkeiten aus Anlass der Durchführung von Bundesspielen sind die Rechtsorgane des DFB nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung allein zuständig.

Die Rechtsprechung gegen Lizenzspieler obliegt in jedem Falle den Rechtsorganen des DFB.

### **§ 3**

#### **Rechtsorgane/Kontrollausschuss/Ethik-Kommission**

1. Zur Erfüllung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben sind das Sportgericht, das Bundesgericht, **und** der Kontrollausschuss **und die Ethik-Kommission** berufen.
2. Die Mitglieder des Sportgerichts, **und** des Bundesgerichts **und der Ethik-Kommission** sind unabhängig. Sie sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.

3. Die Mitglieder der Rechtsorgane, und des Kontrollausschusses **und der Ethik-Kommission** haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.
4. [unverändert]

## § 5

### Zuständigkeit, Strafen, Einstellung

1. Die Zuständigkeiten und zulässigen Strafarten ergeben sich aus §§ 38-44, **46a** der Satzung des DFB.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

5. In geeigneten Fällen kann der Kontrollausschuss mit Zustimmung des Sportgerichts das Verfahren einstellen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen und einem Hinweis, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann.

Nach Anklageerhebung entscheidet das Sportgericht entsprechend Absatz 1 mit Zustimmung des Kontrollausschusses über die Einstellung.

6. **Im Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission gilt Nr. 5. entsprechend.**

## § 7a

### Strafaussetzung zur Bewährung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Wird während der Bewährungsfrist eine weitere sportrechtliche Verfehlung begangen, so kann die zuständige Rechtsinstanz auf Antrag des Kontrollausschusses **bzw. der Ethik-Kommission** grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen. Diese kann gegebenenfalls mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden.

Ein Widerruf der Bewährung ist auch dann möglich, wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft gegen eine Auflage gemäß § 7b, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstößen oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachgewiesen hat.

Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann in Verfahren gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften gegebenenfalls eine Auflage gemäß § 7b abgeändert oder neu erlassen werden.

## § 7b

### Auflagen

1. Die zuständige Rechtsinstanz kann in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Tochtergesellschaften Auflagen erteilen. Der Kontrollausschuss **bzw. die Ethik-Kommission** kann einen dahingehenden Antrag stellen. Mit den Auflagen soll in erster Linie darauf hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden. § 5 Nrn. 5. **und 6. bleibt bleiben** unberührt.

Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

## § 10

### Verjährung

1. Verstöße nach §§ 7, 8 und 9 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 6a, § 7 Nr. 1. j) und § 8 Nr. 1 j) verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 6, § 7 Nr. 1. i), § 8 Nr. 3. und §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f und 8g verjähren in zehn Jahren. Verstöße anderer Art verjähren in fünf Jahren.

Die Einleitung eines Verfahrens durch den Kontrollausschuss **bzw. die Ethik-Kommission** sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung oder einem Organ des DFB.

### Übergangsregelung:

**Sämtliche Verstöße in nicht verjährter Zeit, die in den Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission nach § 46a DFB-Satzung fallen, werden durch die Ethik-Kommission behandelt. Dies gilt insbesondere auch für Sachverhalte, die zeitlich vor der Einführung der Ethik-Kommission auf dem DFB-Bundestag 2016 liegen.**

## § 13

### Einleitung von Verfahren

1. Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:
  - a) Anklage des Kontrollausschusses **bzw. der Ethik-Kommission** bei Verstößen gegen die Satzungen von DFB und Ligaverband sowie gegen deren Ordnungen,
  - b) Anrufung des Sportgerichts durch den Kontrollausschuss wegen der Vorfälle, die sich im Zusammenhang mit Bundesspielen ereignet haben,

- c) Anzeigen von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des Ligaverbandes sowie wegen unsportlichen oder sport-schädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das DFB-Recht Anwendung findet,
  - d) Einsprüche von Vereinen, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbänden gegen die Wertung eines Bundesspieles, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle stützen.
2. [unverändert]

## § 15

### **Entscheidung durch den Einzelrichter**

1. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt.
2. Nach einem Feldverweis in Meisterschaftsspielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, 3. Liga und in Vereinskampfspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene stellt der Kontrollausschuss bis 14.00 Uhr des dem Spieltag nachfolgenden Werktags schriftlich Strafantrag beim Einzelrichter. Dabei hat er zu erklären, ob der betroffene Spieler mit dem Antrag einverstanden ist oder nicht. Antrag und Erklärung sind gleichzeitig dem vom Feldverweis betroffenen Lizenzverein bzw. dessen Tochtergesellschaft mitzuteilen.

Im Falle des Einverständnisses hat der Einzelrichter dem Strafantrag zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen.

Bestehen solche Bedenken, ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung an.

3. Besteht kein Einverständnis, soll die vom Antrag des Kontrollausschusses und des Spielers unabhängige Entscheidung des Einzelrichters bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Werktagen ergehen. Eine Verschärfung über das vom Kontrollausschuss beantragte Strafmaß hinaus ist unzulässig.

In Fällen grundsätzlicher Bedeutung ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung an.

4. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Kontrollausschuss, der Spieler, sein Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft binnen 24 Stunden nach Zugang der Entscheidung beim Sportgericht Einspruch einlegen, sofern der Einzelrichter von dem jeweiligen Antrag abgewichen ist. Ist der Einspruch verspätet eingeleitet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. bestimmt. Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils des Sportgerichts zurückgenommen werden.

5. In allen anderen Verfahren gelten die vorstehenden Fristen nicht. Der Betroffene kann unter Bestimmung einer kurzen Frist zur Stellungnahme aufgefordert werden. Für das weitere Verfahren gelten Nrn. 2. bis 4. entsprechend.
- 6. In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommision anhängig gemacht werden, entscheidet das Sportgericht stets in einer Besetzung aus drei Mitgliedern. Nr. 5. gilt entsprechend.**

## § 16

### Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch die DFB-Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen des Sportgerichts in der Besetzung mit drei Richtern und Entscheidungen des Bundesgerichts ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung.

Im Einverständnis aller Beteiligten sowie bei einer Entscheidung über Rechtsfragen bei unstreitigem Sachverhalt kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

**In Verfahren, die beim zuständigen Rechtsorgan auf Antrag der Ethik-Kommision anhängig gemacht werden, findet grundsätzlich keine mündliche Verhandlung statt. Das zuständige Rechtsorgan entscheidet in solchen Verfahren unter Beachtung allgemeiner Verfahrensgrundsätze auf Grundlage der Akten. Auf begründeten Antrag einer Partei kann das zuständige Rechtsorgan eine mündliche Verhandlung ansetzen, die nicht öffentlich ist.**

[Nrn. 2. bis 12. unverändert]

## § 26

1. Zur Einlegung der Berufung sind die Betroffenen und der Kontrollausschuss **bzw. die Ethik-Kommision** sowie das Präsidium des DFB berechtigt, letzteres jedoch nur, wenn es Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des DFB-Sportgerichts hat.

Sonderbestimmungen bleiben unberührt.

2. [unverändert]

## § 32

### Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Offizialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften, dem Kontrollausschuss, **der Ethik-Kommision** oder dem Präsidium des DFB gestellt werden. Über den Antrag entscheidet

das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.

2. [unverändert]

**BEGRÜNDUNG:**

Der Antrag ist ein Folgeantrag zu den Änderungen der §§ 39, 44 und 46a DFB-Satzung.



# **ANTRÄGE ZUR EINGLEISIGEN 2. FRAUEN- BUNDESLIGA**

**ANTRAG NR.****5****BETREFF:**

§§ 1, 9 Nr. 3. und 30 Nr. 1. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 1, 9 Nr. 3. und 30 Nr. 1. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ändern:

**§ 1****Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga**

- 1 Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga und eine ~~zweigeteilte~~ 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklassen. Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind Vereins-einrichtungen des DFB.
2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von zwölf Mannschaften.
3. Die ~~zweigeteilte~~ 2. Frauen-Bundesliga spielt in zwei Staffeln (Nord und Süd) mit grundsätzlich je zwölf Mannschaften. Über die Staffeleinteilung der 2. Frauen-Bundesliga entscheidet jeweils vor Beginn einer Spielzeit der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Die Mannschaften werden nach regionalen Gesichtspunkten den Staffeln zugeordnet. Dabei ist ausschlaggebendes Kriterium die Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine und Kapitalgesellschaften. **Die 2. Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.**

**§ 9****Zulassungs- und Teilnahmevervoraussetzungen**

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle ~~der zwei Staffeln~~ der 2. Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga.

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]

## § 30

### Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichterinnen werden für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga ~~je Staffel~~ gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

[Nr. 2. unverändert]

*Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.*

**BETREFF:**

§ 14a (neu) DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die DFB-Spielordnung um einen neuen § 14a zu ergänzen:

**§ 14a****Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Frauen-Bundesliga-Vereinen in Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga**

1. In Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga dürfen in Zweiten Mannschaften nur Spielerinnen (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 1. 1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen bis zu drei Spielerinnen, die am 1. 1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden und zum Einsatz kommen.

2. Nr. 1 gilt nicht in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in 2. Frauen-Bundesliga (§ 47a und § 48a).

*Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.*

**BETREFF:**

§ 45 Nr. 1.4 DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 45 Nr. 1.4 DFB-Spielordnung zu ändern:

**§ 45****Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben**

1. Teilnahmeberechtigt sind:

[1.1 bis 1.3 unverändert]

1.4 Vereinspokal der Frauen

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahres, die Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, **die Meister der fünf Regionalligen (dritte Spielklassenebene)** und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbandes bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige am Wettbewerb teil. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbandes gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

[Rest unverändert]

*Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2018 im Hinblick auf die Qualifikation für den DFB-Vereinspokal der Frauen in der Saison 2019/2020 in Kraft.*

**BETREFF:**

§ 47 DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 47 DFB-Spielordnung zu ändern und die DFB-Spielordnung um einen neuen § 47a zu ergänzen:

**§ 47****Aufstieg in die Frauen-Bundesliga und Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga****1. Spielmodus und Teilnahmeberechtigung**

Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die **beiden Erstplatzierten erstplatzierten Mannschaften** der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga.

**Übergangsregelung für die Spielzeit 2017/2018:**

***Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2018/2019 sind die Erstplatzierten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2017/2018.***

Aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die Meister der Regionalligen Nord, Nordost, Südwest, Süd und West.

2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,
  - 2.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse (Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga) teilnimmt,
  - 2.2. der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
  - 2.3. dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.
3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen Meister oder ansonsten aufstiegsberechtigten Verein der 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der jeweiligen Staffel der 2. Frauen-Bundesliga bzw. der jeweiligen Staffel in der Spielzeit 2017/2018 oder der jeweiligen Regionalliga aufstiegsberechtigt.
4. Die Regelungen gemäß Nrn. 1. bis 3. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

*Diese Änderungen treten zum 01. Juli 2017 in Kraft.*

### Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Die Aufsteiger werden in einer Relegationsrunde (§ 4 Nr. 1. Buchstabe h) der DFB-Satzung) ermittelt. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten.

#### 2. Übergangsregelung für das Spieljahr 2017/2018:

*Teilnahmeberechtigt an der Aufstiegsrunde bzw. Relegationsrunde sind die Siebtplatzierten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga, die Meister der fünf Regionalligen (3. Spielklassenebene) sowie ein Zweitplatzierter aus einer Regionalliga der Spielzeit 2017/2018. Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind teilnahmeberechtigt. Aus diesen acht Mannschaften werden in zwei Gruppen zwei Teilnehmer für die 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2018/2019 bestimmt.*

- a) *Die Gruppen werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgelost.*
- b) *Die Auslosung bestimmt die Einteilung der acht Teilnehmer in zwei Vierergruppen.*
- c) *Die Teilnehmer der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga stellen die Gruppenköpfe dar.*
- d) *Die Gruppenspiele werden wie folgt gebildet, wobei der Teilnehmer der Staffel Nord der 2. Frauen-Bundesliga und der Teilnehmer der Staffel Süd der 2. Frauen-Bundesliga nicht in die gleiche Gruppen gelost werden können:*

Gruppe A	Gruppe B
A1	B1
A2	B2
A3	B3
A4	B4

- e) *Die Gruppenspiele werden nach folgendem Schema ausgetragen. Die erstgenannte Mannschaft hat Heimrecht.*

	Spieltag 1	Spieltag 2	Spieltag 3
Gruppe A	A1 gegen A2	A1 gegen A3	A4 gegen A1
	A3 gegen A4	A2 gegen A4	A2 gegen A3
Gruppe B	B1 gegen B2	B1 gegen B3	B4 gegen B1
	B3 gegen B4	B2 gegen B4	B2 gegen B3

- f) *Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.*
- g) *Sieger der jeweiligen Gruppe und damit aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.*
- h) *Punktgleichheit: Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Aufstiegsrunde die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:*

- aa) höhere Punktzahl aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;*
- bb) bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;*
- cc) größere Anzahl erzielter Tore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;*
- dd) wenn nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch mehrere Mannschaften denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, jedoch ausschließlich auf die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften, um deren definitive Platzierung zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) bis h) angewendet;*
- ee) bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Aufstiegsrunde;*
- ff) größere Anzahl erzielter Tore aus allen Spielen der Aufstiegsrunde;*
- gg) geringere Gesamtzahl an Strafpunkten auf der Grundlage der während der Aufstiegsrunde erhaltenen gelben und roten Karten (rote Karte = 3 Punkte, gelbe Karte = 1 Punkt, Platzverweis nach zwei gelben Karten in einem Spiel = 3 Punkte);*
- hh) Losentscheid. Die mögliche Auslosung findet nach dem letzten Spiel in der DFB-Zentralverwaltung statt. Die Auslosung wird von einem Mitglied des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball vorgenommen.*

***Regelung ab der Spielzeit 2018/2019:***

Für den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga können sich in jedem Spieljahr insgesamt drei Vereine der 3. Spielklassenebene (Regionalliga Nord, Nordost, Süd, Südwest, West) sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf Regionalligen sowie ein Zweitplatziertes aus einer Regionalliga. Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind teilnahmeberechtigt.

Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Die Paarungen werden aus einem Behälter gelost, der alle sechs qualifizierten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Die beiden Vertreter des gleichen Regionalverbandes dürfen nicht gegeneinander spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulösenden Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer des gleichen Regionalverbandes als dritte und letzte Begegnung gegeneinander gelost, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgezogenen Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie getauscht.

3. Der zweite Teilnehmer aus einer Regionalliga, welcher an der Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga teilnehmen darf, kommt aus dem Regionalverband, welcher nach einer Leistungstabelle die meisten Punkte erhält.

Die Leistungstabelle wird auf folgenden Grundlagen erstellt:

Das sportliche Abschneiden (Tabellenplatz) in der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga der Aufsteiger aus den Regionalligen aus den vergangenen drei Spielzeiten wird als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Punktesystem:

- 0 Punkte: Plätze 11 und 12 in der 2. Frauen-Bundesliga bis zum Spieljahr 2017/2018 bzw. Plätze 12, 13 und 14 in der 2. Frauen-Bundesliga ab dem Spieljahr 2018/2019;
- 1 Punkt: Platz 10 in der 2. Frauen-Bundesliga und Abstieg nach Relegationsspiel bis zum Spieljahr 2017/2018 bzw. Platz 11 in der 2. Frauen-Bundesliga ab dem Spieljahr 2018/2019;
- 2 Punkte: Platz 10 in der 2. Frauen-Bundesliga und Klassenerhalt nach Relegationsspiel bis zum Spieljahr 2017/2018 bzw. Platz 10 in der 2. Frauen-Bundesliga ab dem Spieljahr 2018/2019;
- 3 Punkte: Platz 9 in der 2. Frauen-Bundesliga;
- 4 Punkte: Platz 8 in der 2. Frauen-Bundesliga;
- 5 Punkte: Platz 7 in der 2. Frauen-Bundesliga;
- 6 Punkte: Platz 6 in der 2. Frauen-Bundesliga;
- 7 Punkte: Platz 5 in der 2. Frauen-Bundesliga;
- 8 Punkte: Platz 4 in der 2. Frauen-Bundesliga;
- 9 Punkte: Platz 3 in der 2. Frauen-Bundesliga;
- 10 Punkte: Platz 2 in der 2. Frauen-Bundesliga;
- 11 Punkte: Platz 1 in der 2. Frauen-Bundesliga;
- 12 Punkte: Platz 12 in der Frauen-Bundesliga;
- 13 Punkte: Platz 11 in der Frauen-Bundesliga;
- 14 Punkte: Bessere Platzierung als Platz 11 in der Frauen-Bundesliga.

Sollten ein oder mehrere Regionalverbände die identische Punktzahl haben, so wird der zweite Teilnehmer einer Regionalliga per Losentscheid zwischen den Regionalverbänden mit der gleichen Punktzahl ermittelt. Die mögliche Auslosung findet in der DFB-Zentralverwaltung statt. Die Auslosung wird von einem Mitglied des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball vorgenommen.

Die Entscheidung darüber, welcher Verband eine weitere Mannschaft melden kann, trifft endgültig der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball auf Grundlage der ausgewerteten Leistungstabelle.

4. Die für die Aufstiegsspiele zur 2. Frauen-Bundesliga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 2. Frauen-

**Bundesliga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.**

- Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 2. Frauen-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so kann für einen Meister nur die nächstplatzierte Mannschaft (Vizemeister) aus der betreffenden Regionalliga für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen nachrücken. Betrifft dieser Fall die Regionalliga, welche nach der Leistungstabelle eine weitere Mannschaft für die Aufstiegsrunde melden darf, so darf der Tabellendritte als sechste Mannschaft an der Aufstiegsrunde teilnehmen. Liegt auch für diese Mannschaft eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich der Verein nicht für die 2. Frauen-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so rückt keine Mannschaft aus der betreffenden Regionalliga nach. Über die entsprechenden Anpassungen des Austragungsmodus entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Sollte oben genannter Fall für weitere Regionalligen eintreffen, so wird die Aufstiegsrunde mit entsprechend weniger Teilnehmern gespielt. Über die Anpassungen des Austragungsmodus entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

- Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 2. Frauen-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so kann für den Zweitplatzierten aus einer Regionalliga der laut Leistungstabelle nächstplatzierte Regionalverband die zweitplatzierte Mannschaft der betreffenden Regionalliga stellen. Sollte auch diese Mannschaft nicht an der Aufstiegsrunde teilnehmen können oder wollen, so entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball über die Modalitäten der Aufstiegsrunde.

**Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 2. Frauen-Bundesliga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.**

- 5. Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen entfällt für den Verein, der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga des kommenden Spieljahres teilnimmt. In diesem Fall ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der jeweiligen Regionalliga aufstiegsberechtigt. Liegt aus der betreffende Regionalliga keine Bewerbung für die 2. Frauen-Bundesliga der folgenden Spielzeit vor oder liegen verbandsinterne endgültige Entscheidungen vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergeben, so entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball über die Modalitäten der Aufstiegsrunde.**
- 6. Die Regelungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.**

*Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.*

**BETREFF:**

§§ 48, 48a (neu) DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 48 DFB-Spielordnung neu zu fassen und die DFB-Spielordnung um einen neuen § 48a zu ergänzen:

**§ 48****Abstieg aus der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga**

~~Aus der Frauen-Bundesliga steigen am Ende der Spielrunde die beiden letzten Mannschaften in die jeweils zugehörige Staffel der 2. Frauen-Bundesliga ab.~~

~~Aus der zweigeteilten 2. Frauen-Bundesliga steigen jeweils die beiden letzten Mannschaften in die zugehörige Regionalliga ab.~~

~~Wird einem Verein der Frauen-Bundesliga die Zulassung entzogen oder zieht der Verein seine Meldung zurück, so gilt die jeweilige Mannschaft als Absteiger in die 2. Frauen-Bundesliga oder in die zugehörige Regionalliga und rückt insoweit an den Schluss der Tabelle der Frauen-Bundesliga. Wird einem Verein der 2. Frauen-Bundesliga die Zulassung entzogen oder zieht der Verein seine Meldung zurück, so gilt die jeweilige Mannschaft als Absteiger in die zugehörige Regionalliga und rückt an den Schluss der jeweiligen Tabelle der 2. Frauen-Bundesliga. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.~~

~~Steigen weniger als zwei Vereine in die Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine aus der Frauen-Bundesliga entsprechend.~~

~~Steigen weniger als fünf Vereine in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine aus der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.~~

~~Die Drittletzten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga ermitteln in zwei Relegationsspielen entsprechend § 46 Nr. 1. dieser Ordnung den fünften Absteiger. Die Mannschaft, die im ersten Relegationsspiel Heimrecht besitzt, wird durch Los ermittelt. Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit des zweiten Relegationsspiels der Absteiger nicht ermittelt, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Steht auch danach der Absteiger noch nicht fest, wird dieser durch Elfmeterschießen ermittelt.~~

~~Im Falle eines verminderten Abstiegs aus der 2. Frauen-Bundesliga entfällt zunächst das Relegationsspiel der drittletzten Mannschaften. Bei einem verminderten Abstieg von mehr als einem Verein entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nach § 49 dieser Ordnung.~~

- 1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der Frauen-Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in der Tabelle in die 2. Frauen-Bundesliga ab.**

2. Steigen weniger als zwei Vereine der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem der Frauen-Bundesliga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 2. Frauen-Bundesliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Frauen-Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit.  
  
Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.
4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Frauen-Bundesliga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
  - 4.1. nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
  - 4.2. entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl drei (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der Frauen-Bundesliga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.
6. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

## § 48a

### Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga

#### 1. Am Ende der Spielrunde steigen

- a) aus der zweigeteilten 2. Frauen-Bundesliga der Staffel Nord und Süd im Spieljahr 2017/2018 jeweils die fünf Vereine mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

Die Sechstletzten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga nehmen entsprechend § 47a dieser Ordnung an der Relegations- bzw. Aufstiegsrunde teil.

- b) ab dem Spieljahr 2018/2019 aus der 2. Frauen-Bundesliga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

**Steigen weniger als drei Vereine der Regionalligen in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.**

2. Wird einem der 2. Frauen-Bundesliga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 2. Frauen-Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit.

**Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.**

3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 2. Frauen-Bundesliga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
- 3.1. nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
  - 3.2. entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.
4. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 2. oder 3. ausscheidenden Vereine die in Nr. 1. festgelegte Höchstzahl, erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 2. Frauen-Bundesliga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.
5. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

*Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.*

## **BEGRÜNDUNG:**

### Antrag eingleisige 2. Frauen-Bundesliga

Seit der Einführung der 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL) in der Saison 2004/2005 spielt sie in zwei Staffeln Nord und Süd mit je 12 Mannschaften.

Die Optimierung dieser Spielklasse zwischen der Allianz Frauen-Bundesliga (AFBL) und den fünf Regionalligen und ihre Entwicklung zu einer sportlich ausgeglichenen, leistungsorientierten Liga mit professionellen Rahmenbedingungen ist das Ziel der Strukturreform.

Im Ergebnis eines mehrmonatigen Diskussions- und Entwicklungsprozesses mit den Vereinen der 2. FBL, der AFBL sowie den Vertretern der Regional- und Landesverbände unter der Federführung des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (kurz: AFM), der Kommission Frauen-Bundesligen (kurz: KFBL) sowie einer eigens gegründeten AG Spielkassenstruktur ist die Erkenntnis gereift, dass eine Reduzierung der 2. FBL von bisher zweimal zwölf Teams auf zukünftig eine Staffel mit 14 Teams zur Qualitätssteigerung und größerer Leistungsdichte führen wird.

Eine eingleisige 2. FBL schafft die Voraussetzungen, regelmäßig auf hohem Wettbewerbsniveau zu spielen und somit den Talenten und U-Nationalspielerinnen als Ort der Aus- und Weiterbildung zu dienen. Neben den sportlichen Perspektiven und Aspekten werden auch die Bereiche Marke/ Image/ Außendarstellung sowie die Wirtschaftlichkeit intensiviert und verbessert.

Damit wird eine Professionalisierung jedes einzelnen Vereins als auch der Liga im Gesamten erwartet und langfristig helfen, die internationale Spitzenposition der weiblichen DFB-Auswahlteams zu halten und auszubauen.

Hinsichtlich der Zulassung von zweiten Mannschaften der AFBL, welche seit der Gründung der 2. FBL ohne Einschränkungen erlaubt ist, wird zukünftig eine Altersbeschränkung auf U 20-Teams zzgl. drei älteren Spielerinnen empfohlen. Bislang spielen in diesen Mannschaften Nachwuchstalente unserer U-Nationalmannschaften. Es wird erwartet, dass die sportliche Konkurrenz und die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens ein Regulativ für den Bestand von zweiten Mannschaften in dieser Spielklasse sein werden. Eine stetige Überprüfung und ggf. Beschränkung der Zulassung ist avisiert.

Der AFM empfiehlt, die vorgeschlagene Strukturreform zur Saison 2018/2019 umzusetzen. Die Qualifikation fände demnach in der Saison 2017/2018 statt. Die Vereine wurden frühzeitig über die Planungen informiert, sodass eine entsprechende Vorbereitungszeit auf die veränderten Rahmenbedingungen gegeben ist.

Bei der Gestaltung der empfohlenen Auf- und Abstiegsszenarien, welche ab der Saison 2018/2019 greifen sollen, wurden die Auswirkungen auf die Frauen-Regionalligen berücksichtigt. Ein direktes Aufstiegsrecht der aktuell fünf Meister aus den Regionalligen in eine eingleisige 2. FBL mit 14 Teams ist unter sportlichem Aspekt nicht sinnvoll. Zukünftig können sich die Meister sowie ein auf Basis einer Leistungstabelle ermittelter

bester Zweiter aus den Regionalligen in einer Aufstiegsrunde für drei Startplätze in der 2. FBL qualifizieren.

Es wird angemerkt, dass die Auswirkungen der Strukturreform der 2. FBL auf die Regionalligen nicht außer Acht gelassen werden. Mit und in den Trägern der Regionalligen ist die Diskussion für eine Reform der dritten Spielklassenebene aufgenommen worden. Diesen Prozess begleitet der DFB beratend.

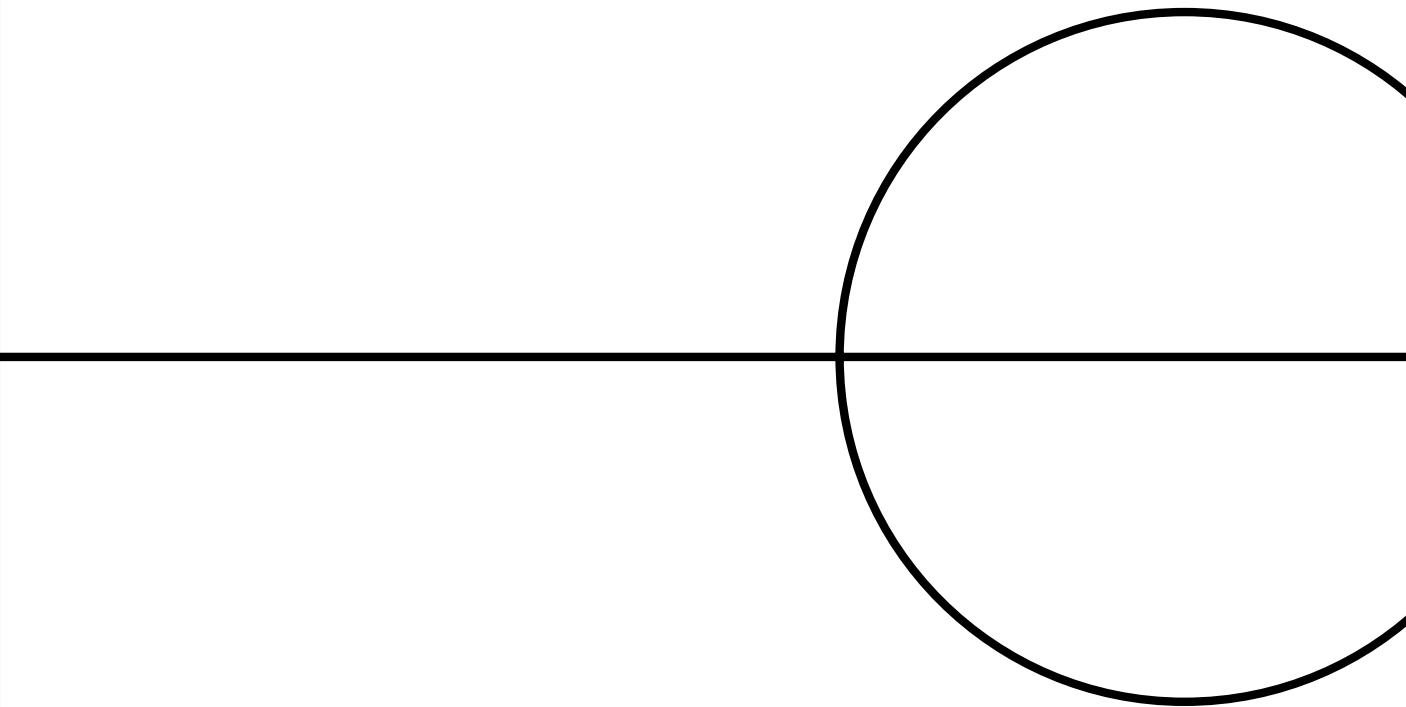
#### Antrag DFB-Pokal - § 45 Nr. 1.4 DFB-Spielordnung

Die empfohlene Strukturänderung der 2. Frauen-Bundesliga (kurz: 2. FBL) und die damit verbundene Reduzierung der Anzahl der Mannschaften beeinflusst das Teilnehmerfeld des DFB-Pokals der Frauen.

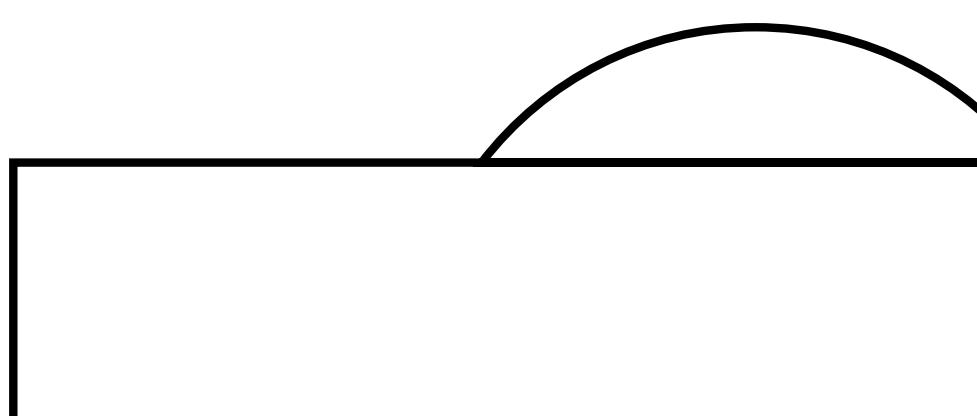
Teilnahmeberechtigt für den DFB-Pokal der Frauen sind nach jetziger Regelung die Mannschaften der Allianz Frauen-Bundesliga (kurz: AFBL) des abgelaufenen Spieljahres, die Mannschaften der 2. FBL des abgelaufenen Spieljahres, die Aufsteiger in die 2. FBL und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbandes bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Durch die vorgeschlagene Reduzierung der 2. FBL minimiert sich als Folge zunächst auch die Anzahl der startberechtigten Teams im DFB-Pokal nach der bisherigen Definition um zehn Mannschaften. Auch um dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass sich nicht alle Meister der Regionalligen sicher für die 2. FBL qualifizieren, sollen diese fünf Meister in jedem Fall einen Startplatz im DFB-Pokal erhalten. Damit reduziert sich auch die ansonsten ggf. sehr große Anzahl der Freilose für die Vereine der AFBL in der 1. Runde des DFB-Pokals.

Die Regelung zur Ermittlung der teilnehmenden Teams am DFB-Pokal würde erstmalig für die Saison 2019/2020 greifen. Das Teilnehmerfeld für die Saison 2018/2019, der ersten Saison der eingleisigen 2. FBL, bezieht sich auf die abgelaufene Saison, sodass hier noch alle Mannschaften der zweigeteilten 2. FBL am Pokalwettbewerb teilnehmen.



# **ANTRÄGE ZUR DFB-SPIELORDNUNG**



**ANTRAG NR.****6****BETREFF:**

§ 5 Nr. 6. DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 5 Nr. 6. DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

**§ 5****Doping**

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung **und Durchführung von sämtlicher Doping-Kontrollen — mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden —** ist die **NADA Anti-Doping-Kommission des DFB**.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

**BEGRÜNDUNG:**

Seit Beginn der Spielzeit 2015/2016 ist die NADA neben den Trainingskontrollen auch für die Wettkampfkontrollen bei Bundesspielen zuständig. Mit der entsprechenden Anpassung des § 5 Nr. 6. DFB-Spielordnung wird eine noch vorzunehmende redaktionelle Änderung infolge der Übertragung der Dopingkontrollen an die NADA vorgenommen.

**ANTRAG NR.****7****BETREFF:**

§ 6 DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

Westdeutscher Fußballverband

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 DFB-Spielordnung neu zu fassen:

**§ 6****Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz**

1. Die ~~klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.~~

~~Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.~~

2. ~~Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.~~
3. ~~Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.~~
4. ~~Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.~~
5. ~~Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen~~
6. ~~Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga gilt:~~

Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder ~~der Regionalliga einer Spielklasse im Zuständigkeitsbereich eines DFB-Mitgliedsverbandes~~ selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte ~~in der 3. Liga/Regionalliga im Herrenspielbetrieb~~ bzw. sechs Gewinnpunkte ~~in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga im Frauenspielbetrieb~~ mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in ~~der 3. Liga oder Regionalliga einer Herrenspielklasse und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga einer Frauenspielklasse~~, so wird der ~~Abzug von neun Gewinnpunkten Gewinnpunkteabzug~~ nur in der 3. Liga bzw. ~~Regionalliga Herrenspielklasse~~ vorgenommen. Spielt der Verein in ~~der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga~~, so wird der ~~Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen~~.

Beantragt der ~~Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga Verein~~ selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der ~~Zulassungsnehmer Verein~~ in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

~~Hat ein Verein, dessen erste Herren-Mannschaft in der Spielzeit 2014/2015 in der Regionalliga oder in der 5. Spielklassenebene gespielt hat und in der Spielzeit 2015/2016 in der Regionalliga spielt, in der Spielzeit 2014/2015 selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und wird dieses erst nach dem 01.07.2015 eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, werden der Regionalligamannschaft des Vereins in der Spielzeit 2015/2016 mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts neun Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt.~~

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige **Regionalliga Spielklasse** zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige **Regionalliga Spielklasse** zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

## **BEGRÜNDUNG:**

Der insolvenzbedingte Zwangsabstieg für Amateurvereine kann einen Verein in seiner Existenz treffen und widerspricht daher dem Grundgedanken des Insolvenzrechtes, die Fortführung des Geschäftsbetriebs zur Schuldnerbefriedigung sicherzustellen (vgl. § 1 InsO). Auch Amateurvereine finanzieren sich durch Eintrittsgelder und Sponsoreneinnahmen, ein Zwangsabstieg würde diese Finanzierungsquellen versiegen lassen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Amateurvereine härter zu bestrafen sind als Vereine der höchsten deutschen Spielklassen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten gleiche Tatbestände auch in allen Spielklassen gleich bewertet werden.

**ANTRAG NR.****8****BETREFF:**

§ 6 Nr. 6. der DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 Nr. 6. Absatz 4 DFB-Spielordnung zu streichen:

**§ 6****Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz**

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga gilt:

Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga/Regionalliga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

~~Hat ein Verein, dessen erste Herren-Mannschaft in der Spielzeit 2014/2015 in der Regionalliga oder in der 5. Spielklassenebene gespielt hat und in der Spielzeit 2015/2016 in der Regionalliga spielt, in der Spielzeit 2014/2015 selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und wird dieses erst nach dem 01.07.2015 eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, werden der Regionalligamannschaft des Vereins in der Spielzeit 2015/2016 mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts neun Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt.~~

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

## **BEGRÜNDUNG:**

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Insolvenzklausel für Vereine der Regionalligen an die Regelung für die höchsten DFB-Spielklassen wurde eine Übergangsbestimmung für Regionalligisten eingeführt, die in der Spielzeit 2014/2015 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen über den während der Spielzeit 2015/2016 entschieden wird. Da die Saison 2015/2016 nunmehr abgeschlossen ist und nach Auskunft der Regionalligaträger keine einschlägigen Konstellationen mehr anhängig sind, kann diese Übergangsbestimmung gestrichen werden.

**ANTRAG NR.****9****BETREFF:**

§ 10 Nr. 2.1 DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Spielausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 10 Nr. 2.1 DFB-Spielordnung zu ergänzen:

**§ 10****Spielerlaubnis - Spielerpass**

[Nr. 1. unverändert]

## 2. Spielerpass

- 2.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis **oder über ein in der DFBnet Datenbank gespeichertes Lichtbild** nachgewiesen werden.

[Nrn. 2.2 bis 6.5 unverändert]

**BEGRÜNDUNG:**

Die Identitätsfeststellung bei Feststellung der Spielberechtigung soll zukünftig, zusätzlich zu dem Spielerpass und einem gültigen Lichtbildausweis, auch durch ein ggf. in der Datenbank des DFBnet hochgeladenes Lichtbild des Spielers erfolgen können. Die endgültige Entscheidung über die Einführung und Ausgestaltung dieser Möglichkeit treffen die Mitgliedsverbände des DFB in alleiniger Verantwortung. Insofern sind in Abstimmung mit der DFB Medien GmbH & Co. KG insbesondere die datenschutz- und urheberrechtlichen Anforderungen an das Hochladen des jeweiligen Bildes in die Datenbank zu beachten und deren Einhaltung z. B. durch Anforderung entsprechender Erklärungen des Spielers und des Vereins sicherzustellen.

**STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 9 ZU  
§ 10 NR. 2.1 DFB-SPIELORDNUNG**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

**BETREFF:**

§ 10a (neu) DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

Württembergischer Fußballverband

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, einen neuen § 10a in die DFB-Spielordnung einzufügen:

**§ 10a**

**Ergänzende Spielberechtigungen**

- 1. Ergänzend zur Registrierung gemäß § 10 Nr. 1. DFB-Spielordnung für den Stammverein bzw. über die grundsätzlich vorgegebenen alters- und geschlechtsbezogenen Grenzen hinaus können Spielerinnen und Spielern zusätzlich Spielberechtigungen wie folgend erteilt werden.**

**1.1 Zweitspielrecht**

**Ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein kann Spielerinnen und Spielern für Pflicht- und Freundschaftsspiele zeitlich befristet bis zum Ende eines Spieljahres zusätzlich erteilt werden. Das Spielrecht für den Stammverein bleibt von der Erteilung des Zweitspielrechts unberührt.**

**1.2 Gastspielrecht**

**Ein Gastspielrecht für einen anderen Verein kann Spielerinnen und Spielern für Pflicht- und Freundschaftsspiele zeitlich befristet bis zum Ende eines Spieljahres erteilt werden, soweit die Spielerin bzw. der Spieler im jeweiligen Stammverein keine altersgerechte Spielmöglichkeit hat. Das Spielrecht für den Stammverein besteht nach Erteilung des Gastspielrechts nur ausnahmsweise dann fort, wenn und soweit dies ausdrücklich geregelt ist.**

**1.3 Testspielrecht**

**Ein Testspielrecht für einen weiteren Verein kann Spielerinnen und Spielern für einzelne oder mehrere Freundschaftsspiele erteilt werden. Das Spielrecht für den Stammverein bleibt von der Erteilung des Testspielrechts unberührt.**

**1.4 Sonderspielrecht**

**Ein Sonderspielrecht kann Juniorinnen für Pflicht- und Freundschaftsspiele zeitlich befristet bis zum Ende eines Spieljahres erteilt werden, um ihnen den Einsatz in Junioren-Mannschaften, ggf. auch in einer tieferen Altersklasse, zu ermöglichen. Darüber hinaus kann ein Sonderspielrecht auch Junioren erteilt werden, um ihnen den Einsatz in einer Junioren-Mannschaft einer tieferen Altersklasse zu ermöglichen.**

- 2. Ein Sonderspielrecht kann auch in Kombination mit einem Zweitspielrecht erteilt werden.**
- 3. Die Voraussetzungen für die Erteilung der ergänzenden Spielberechtigungen regeln die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung sowie die Ordnungen der jeweils zuständigen Mitgliedsverbände.**

## **BEGRÜNDUNG:**

Grundsätzlich sollen Spielerinnen und Spieler ein Pflicht- und Freundschaftsspielrecht nur für einen Verein erhalten. Bei diesem Verein können sie dann nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Alter und Geschlecht, in Mannschaften eingesetzt werden. Die Registrierung für den Stammverein erfolgt auf Grundlage von § 10 Nr. 1. DFB-Spielordnung.

Darüber hinaus haben der DFB und seine Mitgliedsverbände aber in den letzten Jahren verstärkt Regelungen getroffen, nach denen Spielerinnen und Spielern ergänzend Spielberechtigungen erteilt werden können, um ihnen zusätzliche Einsatzmöglichkeiten in einem weiteren Verein und/oder in einer anderen Altersklasse sowie für Juniorinnen zusätzlich bei den Junioren zu eröffnen. Ergänzende Spielberechtigungen dienen der Flexibilisierung, der Aufrechterhaltung des Spielbetriebs vor allem in strukturschwachen und von der demographischen Entwicklung besonders betroffenen Gegenden, dem testweisen Einsatz von Spielern in Freundschaftsspielen, in Einzelfällen aber auch der Talentförderung.

Diese ergänzenden Spielberechtigungen folgen derzeit in den Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände keiner einheitlichen Terminologie. Nachdem aber sämtliche Spielberechtigungen bundesweit einheitlich über das DFBnet-Modul Pass Online abgebildet, d. h. erteilt und geführt werden, erscheint es notwendig, die Begrifflichkeiten allgemeinverbindlich zu regeln. Der neu in die DFB-Spielordnung einzufügende § 10a definiert dazu in Nr. 1. die einzelnen ergänzenden Spielberechtigung in Form von Zweitspielrecht (Nr. 1.1), Gastspielrecht (Nr. 1.2), Testspielrecht (Nr. 1.3) sowie Sonderspielrecht (Nr. 1.4), und zwar anhand von Kriterien wie der Auswirkung auf das Spielrecht beim Stammverein, der zeitlichen Befristung, der Gültigkeit für Pflicht- und/oder Freundschaftsspiele sowie der alters- und/oder geschlechtsbezogenen Öffnung für andere Mannschaften.

In der Nr. 2. des neuen § 10a DFB-Spielordnung ist geregelt, dass ein Sonderspielrecht auch in Kombination mit einem Zweitspielrecht erteilt werden kann. Ein entsprechender Anwendungsfall ist zum Beispiel bereits in § 43 Nr. 5. DFB-Jugendordnung geregelt, der die Erteilung eines Zweitspielrechts in Kombination mit einem Sonderspielrecht in der Form vorsieht, dass unter den dortigen Voraussetzungen Spielerinnen einer B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft ein Zweitspielrecht für die Junioren eines anderen Vereins erteilt werden kann.

Die Voraussetzungen, unter denen die einzelnen, in Nr. 1. definierten ergänzenden Spielberechtigungen erteilt werden können, sollen wie bisher gesondert in der DFB-Spielordnung, der DFB-Jugendordnung sowie den Ordnungen der jeweils zuständigen Mitgliedsverbände geregelt werden. Dies stellt die Nr. 3. des neuen § 10a DFB-Spielordnung klar.

## **STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 10 ZU § 10A (NEU) DFB-SPIELORDNUNG:**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig bei einer Enthaltung, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Der Antrag wurde weder unter Einbeziehung der Jugendausschüsse noch der Ausschüsse für Frauen- und Mädchenfußball gestellt. Der DFB-Spielausschuss hat sich ablehnend geäußert. Zudem sind die aktuellen Regelungen zum Zweit- und Gastspielrecht (§§ 10 Nr. 6., 15 DFB-Spielordnung und §§ 7e, 7f DFB-Jugendordnung) erst im März 2014 durch den DFB-Vorstand auf Basis eines langen Willensbildungsprozesses unter Einbeziehung der Mitgliedsverbände in der Arbeitsgemeinschaft Modernisierung Spielbetrieb verabschiedet worden. Insofern weisen die Ordnungen des DFB mit den Begriffen des Zweit- und Gastspielrechts sehr wohl eine einheitliche Terminologie auf. Die Ursache von Missverständnissen und Unklarheiten ist stattdessen die teils fehlende Umsetzung der klaren Vorgaben der DFB-Spielordnung.

Daher ist davon auszugehen, dass eine nicht abgestimmte Einführung zusätzlicher Rechtsbegriffe zu mehr Missverständnissen und Rechtsunsicherheit als Rechtsklarheit führt. Vielmehr sollten die bestehenden Begrifflichkeiten in den Mitgliedsverbänden des DFB einheitlich verwendet werden. Hinzu kommt, dass die Abgrenzung zwischen Zweit-, Gast- und Testspielrecht in dem Entwurf unscharf ist und zu weiteren Anwendungsproblemen führen wird. Zuletzt erscheint der Begriff des „Sonderspielrechts“ für Juniorinnen sehr fragwürdig, da hiermit eine negative Assoziation im Sinne der Aussonderung verbunden werden kann.

**ANTRAG NR.**

**11**

**BETREFF:**

§ 12 Nr. 3. DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Jugendausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 12 Nr. 3. DFB-Spielordnung zu ändern:

**A. Allgemeinverbindlicher Teil**

**§ 12**

**Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen**

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des ~~Junioren-Vereinspokals~~ **DFB-Vereinspokals der Junioren** dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.*

**BEGRÜNDUNG:**

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung des § 4 Nr. 1. g) DFB-Satzung.

**STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 11 ZU  
§ 12 NR. 3. DFB-SPIELORDNUNG:**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

**ANTRAG NR.****12****BETREFF:**

§ 15 DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

Württembergischer Fußballverband

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 15 DFB-Spielordnung zu ändern:

**§ 15****~~Spielberechtigung als Gastspieler Testspielrecht in Amateur-Mannschaften~~**

In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins **Gastspieler Spieler mit Testspielrecht** eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes zulässt. **Die Gastspielerlaubnis Das Testspielrecht** ist beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

**BEGRÜNDUNG:**

Die Änderung ist erforderlich im Hinblick auf den neu in die DFB-Spielordnung aufgenommenen § 10a und die dortige Definition des Gast- bzw. Testspielrechts.

**STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 12 ZU § 15 DFB-SPIELOORDNUNG:**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig bei einer Enthaltung, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Zur Begründung der ablehnenden Empfehlung wird auf die Stellungnahme des Bundesjugendtages zu dem Antrag Nr. 10 zu § 10a (neu) DFB-Spielordnung verwiesen.

**ANTRAG NR.****12a****BETREFF:**

Dringlichkeitsantrag zu § 17 Nr. 2. DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

Hessischer Fußball-Verband

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge gem. § 27 Abs. 2 DFB-Satzung als Dringlichkeitsantrag beschließen, § 17 DFB-Spielordnung um eine neue Nr. 2.8 zu ergänzen:

**§ 17****Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren**

1. [unverändert]
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
  - 2.1 Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
  - 2.2 *Wurde beim 41. ordentlichen DFB-Bundestag am 25. Oktober 2013 gestrichen.*
  - 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
  - 2.4 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
  - 2.5 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
  - 2.6 Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
  - 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

**2.8 Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.**

3. [unverändert]

## **BEGRÜNDUNG:**

Diese Vorschrift ermöglicht eine flexible Gestaltung der Erteilung des Spielrechts bei Asylsuchenden und Flüchtlingen auch außerhalb der Wechselfristen, ohne Berücksichtigung der 6-monatigen Wartefrist.

Die Einhaltung der Wechselfristen ist sowohl Asylsuchenden als auch Flüchtlingen fast immer aus unterschiedlichen Gründen nicht bekannt bzw. nicht möglich, sodass es einer flexiblen Regelung bedarf, die zeitlich befristet ist. So sollten Asylsuchende und Flüchtlinge, die außerhalb der beiden Wechselfristen aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung (und für einen im dem Fußballkreis spielenden Verein schon ein Spielrecht hatten) in die Kommunen (unter Umständen viele Kilometer entfernt) zugewiesen werden, zeitnah ein Spielrecht erhalten, um ihnen das Fußballspielen im Verein zu ermöglichen. Dies dient auch der Integration in den Fußballsport.

**ANTRAG NR.**

**13**

**BETREFF:**

§ 22 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Spielausschuss / DFB-Jugendausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 22 Nr. 7.1., Absatz 1 DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

**§ 22**

**Vertragsspieler**

[Nrn. 1 bis 6. unverändert]

7. Verträge können auch mit A-Juniorinnen bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

7.1 Mit A- und B-Juniorinnen (**U16/U17/U18/U19**) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („**Fördervertrag**“) („**3+2 Modell**“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, **abgeschlossen und** beim Landesverband angezeigt werden. **Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.**

[Nr. 7.1 Absätze 2 und 3 unverändert]

[Nrn. 8 bis 12. unverändert]

## **BEGRÜNDUNG:**

Die Talentförderung ist für den DFB und die DFL ein sehr wichtiges Thema. Hierbei ist die Bindung von Talenten ein zentrales Element.

Die Ergänzung im letzten Teil von Satz 2 ist lediglich eine Klarstellung, da zuvor nur die Anzeige der Verträge, nicht aber der Abschluss zum 1.1. im Statut ausdrücklich festgehalten war. Der Wortlaut der Norm verdeutlicht nun, dass im Grundsatz ein Fördervertrag nicht vor dem 1.1. des Kalenderjahres abgeschlossen werden kann, in dem der Spieler in die U 16 wechselt.

Der neue Satz 3 schafft für den aktuellen Verein in Abweichung zu Satz 2 die Möglichkeit, einen Fördervertrag mit einem Spieler, der bereits seit der U 14 für diesen Verein spielberechtigt ist, schon ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abzuschließen und anzuzeigen. Hierdurch soll die geleistete Ausbildungsarbeit der Vereine im Aufbaubereich (U 12 bis U 15) honoriert und die Stellung des aktuellen Vereins gestärkt werden. Der Abschluss eines Fördervertrages, dessen Vertragsbeginn in der Zukunft liegt, lässt ein aktuelles Spielrecht in der Regel unberührt.

Der Antrag ist in enger Abstimmung mit der Kommission Leistungszentren erarbeitet und von dieser einstimmig für zielführend erachtet worden.

## **STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 13 ZU § 22 NR. 7.1 DFB-SPIELORDNUNG:**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

**ANTRAG NR.****14****BETREFF:**

§ 42 Nr. 3. DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 42 Nr. 3. DFB-Spielordnung zu ergänzen:

**§ 42**

Vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind:

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. die Spiele um die deutschen Amateur-Meisterschaften bei Herren, Junioren und Juniorinnen mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern der Junioren-Bundesligas (A- und B-Junioren) und der B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Junioren-Bundesligas **und für die B-Juniorinnen-Bundesliga**,

[Nrn. 4. bis 8. unverändert]

**BEGRÜNDUNG:**

Die Ergänzung des § 42 Nr. 3. DFB-Spielordnung schließt eine Lücke, wonach die Spiele um die sportliche Qualifikation für die B-Juniorinnen-Bundesliga bislang nicht ausdrücklich als Bundesspiele klassifiziert waren. Analog der Junioren-Bundesligas wird durch die Ergänzung diese Klassifizierung in der DFB-Spielordnung auch für die B-Juniorinnen-Bundesliga angepasst.

**STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 14 ZU  
§ 42 NR. 3. DFB-SPIELORDNUNG**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

**ANTRAG NR.****15****BETREFF:**

§ 42 Nr. 5. DFB-Spielordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Jugendausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 42 Nr. 5. DFB-Spielordnung zu ändern:

**B. Besonderer Teil****B II.****Vorschriften für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele****§ 42**

Vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind:

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. die Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal **DFB-Vereinspokal der Junioren** mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern.

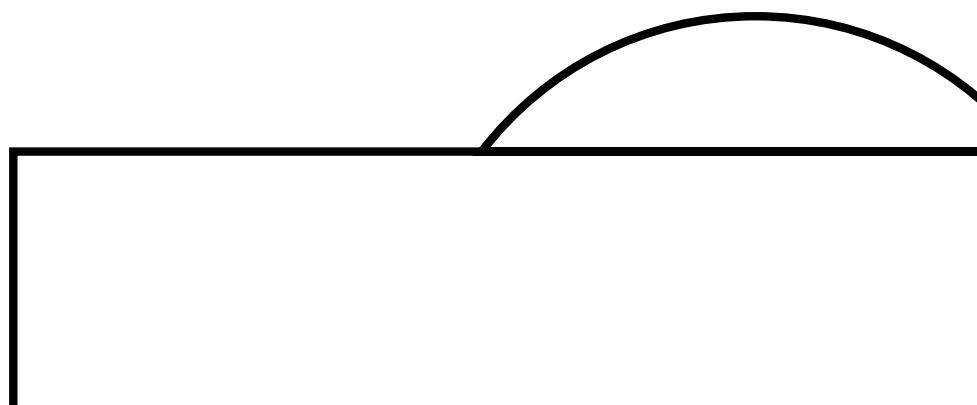
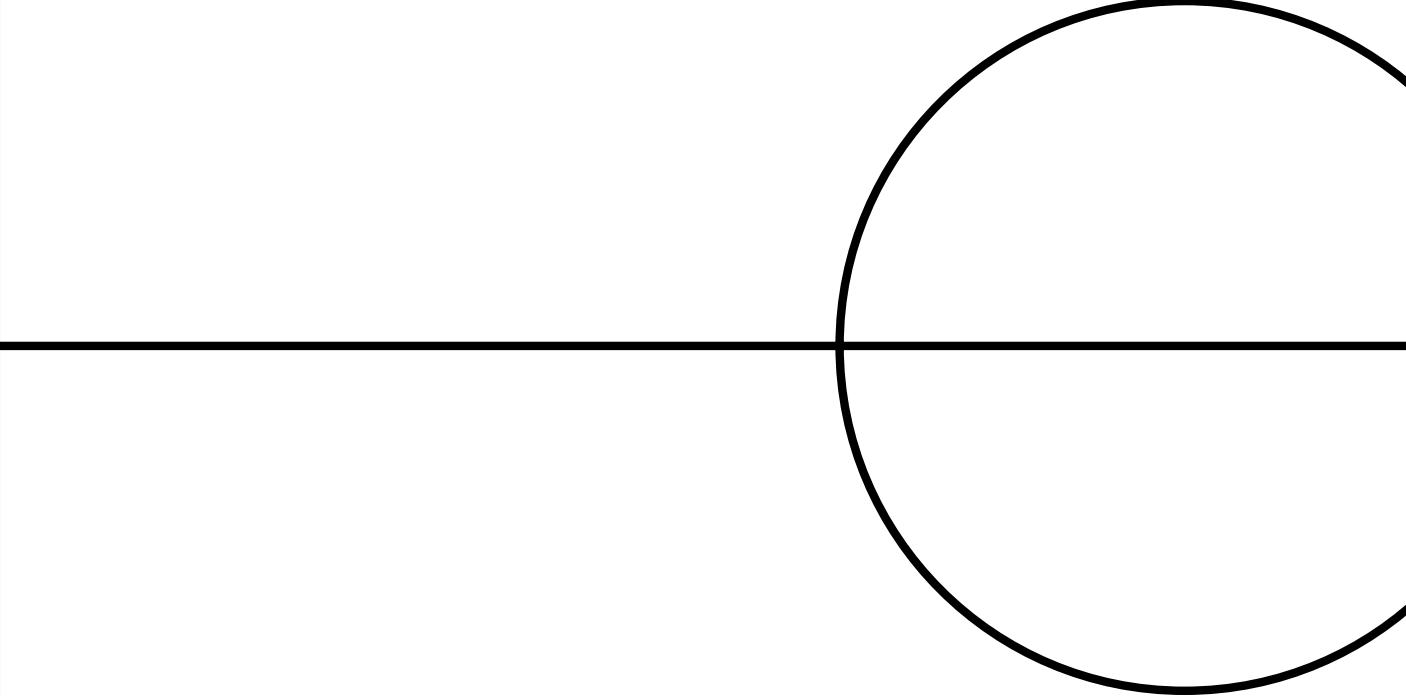
[Nrn. 6. bis 8. unverändert]

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.***BEGRÜNDUNG:**

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung des § 4 Nr. 1. g) DFB-Satzung.

**STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 15 ZU  
§ 42 NR. 5. DFB-SPIELORDNUNG**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.



# **ANTRÄGE ZUR DFB-RECHTS- UND VERFAHRENS- ORDNUNG**

**ANTRAG NR.****16****BETREFF:**

§ 3 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 3 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu ändern und zu ergänzen:

**§ 3****Rechtsorgane/Kontrollausschuss**

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. ~~Der Vorsitzende des Kontrollausschusses und der in der DFB-Zentralverwaltung für Rechtsangelegenheiten zuständige Direktor unterrichten in Fällen sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich den für Rechts- und Satzungsfragen zuständigen Vizepräsidenten und den Generalsekretär.~~

**Der Generalsekretär, der Vorsitzende des Kontrollausschusses und die in der DFB-Zentralverwaltung für Rechtsangelegenheiten und Finanzen zuständigen Direktoren unterrichten in Fällen sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich jeder für sich oder gemeinsam schriftlich, in Textform oder in sonst dokumentierbarer Art und Weise die Mitglieder des Präsidialausschusses.**

**BEGRÜNDUNG:**

Sinn der nach dem Schiedsrichterwettskandal im Jahr 2005 eingeführten Regelung in § 3 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung war es sicherzustellen, dass in Fällen sportpolitischer Bedeutung Informationen auch dann an die in der Organhaftung stehenden Mitglieder des DFB-Präsidiums gelangen, wenn der DFB-Präsident und/oder der DFB-Generalsekretär die Weitergabe der Informationen unterlassen. Die aktuellen Vorgänge im Herbst 2015 haben deutlich gemacht, dass die Fassung des § 3 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung nicht ausreicht, um den Regelungszweck sicherzustellen, da der damals in der DFB-Zentralverwaltung für Rechtsangelegenheiten zuständige Direktor die Nichtinformation des für Rechts- und Satzungsfragen zuständigen Vizepräsidenten unter Berufung auf die durch ihn an den Präsidenten und den Generalsekretär erfolgte Information unterließ und im Ergebnis eine Unterrichtung des Präsidiums nicht erfolgte, weil Präsident und Generalsekretär die Informationen ebenfalls nicht weitergegeben haben. Die Neuregelung nimmt nunmehr zusätzlich den Generalsekretär in die Informationspflicht, stellt ausdrücklich die individuelle Informationspflicht des Generalsekretärs, des Vorsitzenden des Kontrollausschusses und der in der DFB-Zentralverwaltung für Rechtsangelegenheiten und Finanzen zuständigen Direktoren klar und erweitert die Informationspflicht auf sämtliche Mitglieder des Präsidialausschusses nach § 35 DFB-Satzung.

**ANTRAG NR.****17****BETREFF:**

§ 6 Nr. 6. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 Nr. 6. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu ändern und zu ergänzen:

**§ 6****Doping**

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung **und Durchführung von sämtlicher** Doping-Kontrollen —~~mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden~~— ist die **NADA Anti-Doping-Kommission des DFB**.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

**BEGRÜNDUNG:**

Seit Beginn der Spielzeit 2015/2016 ist die NADA neben den Trainingskontrollen auch für die Wettkampfkontrollen bei Bundesspielen zuständig. Mit der entsprechenden Anpassung des § 6 Nr. 6. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung wird eine noch vorzunehmende redaktionelle Änderung infolge der Übertragung der Dopingkontrollen an die NADA vorgenommen.

**ANTRAG NR.****18****BETREFF:**

§ 6b DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Kontrollausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6b DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu streichen:

**§-6b****Unzulässige Spielervermittlung**

~~Spieler, Vereine und Kapitalgesellschaften machen sich eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4 schuldig und können bestraft werden, wenn sie im Falle einer Spielervermittlung im Sinne des FIFA-Spielervermittler-Reglements nicht die Dienste der amtlichen Arbeitsvermittlung oder eines privaten Arbeitsvermittlers, der über eine gegebenenfalls erforderliche Arbeitsvermittlungserlaubnis und eine Spielervermittlerlizenz eines der FIFA angeschlossenen Nationalverbandes verfügt, in Anspruch genommen haben. Dies gilt auch für den Versuch. Ein Rechtsanwalt bedarf nicht der Spielervermittlerlizenz.~~

**BEGRÜNDUNG:**

Am 1. April 2015 ist das neue FIFA-Reglement zur Arbeit mit Vermittlern in Kraft getreten, welches im Bereich des DFB durch das DFB-Reglement für Spielervermittlung umgesetzt wird. Hierdurch wurde das frühere Lizenzierungssystem für Spielervermittler abgeschafft und durch ein Registrierungssystem ersetzt. Der bisherige Tatbestand der unzulässigen Spielervermittlung ist insofern überholt. Verstöße gegen die neuen Regelungen können gemäß § 9 DFB-Reglement für Spielervermittlung als unsportliches Verhalten geahndet werden.

**ANTRAG NR.****19****BETREFF:**

§ 9 Nr. 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Kontrollausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 9 Nr. 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu ändern und zu ergänzen:

**§ 9****Diskriminierung und ähnliche Tatbestände**

1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf **Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, oder Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung** verletzt **oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält**, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00.

Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

**BEGRÜNDUNG:**

Durch die beantragte Ergänzung können zukünftig auch diskriminierende Handlungen oder Äußerungen in Bezug auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung unter § 9 Nr. 2. fallen. Dies ist im Hinblick auf den Kampf gegen Homophobie im Fußball angezeigt und entspricht den aus § 4 Nr. 2. DFB-Satzung ersichtlichen Verbandszwecken des DFB. Durch die Erweiterung des Tatbestandes auf „in anderer Weise rassistisches und/oder menschenverachtendes Verhalten“ können zudem gegebenenfalls auch nicht unter die enumerative Aufzählung fallende Verhaltensweisen von § 9 Nr. 2. erfasst werden, die bislang „nur“ unter den allgemeineren Tatbestand des § 9 Nr. 1. zu subsumieren waren.

**BETREFF:**

§ 29 (neu) Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 29 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung um eine neue Nr. 4. zu ergänzen:

**§ 29**

**Wirksamkeit der Entscheidungen**

1. Die rechtzeitige Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert die Wirksamkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, es sei denn, die Vorinstanz hat die sofortige Wirksamkeit ihrer Entscheidung aus Gründen sportlicher Disziplin oder überwiegender Interessen des DFB angeordnet.
2. Sperrstrafen, die das Sportgericht gemäß §§ 8, 9 verhängt hat, sowie Aufenthaltsverbote und Sperren auf der Grundlage von § 33 Nr. 3 c) und d) der DFB-Ausbildungsordnung sind ohne besondere Anordnung sofort wirksam.
3. Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig,
  - a) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,
  - b) wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.Entscheidungen des Bundesgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtswirksam.
4. Legt ein Betroffener ein Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig ein, so gilt dies als Unterwerfung unter die erstinstanzliche Entscheidung.

**BEGRÜNDUNG:**

Die Ergänzung des § 29 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in der neuen Nummer 4 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. In § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung n. F. soll nun das Verwaltungsbeschwerdeverfahren - unmittelbar nach der Beschwerde - geregelt werden. Als Folgeanpassung soll daher die Regelung des ehemaligen § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung unverändert in § 29 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung als neue Nummer 4 aufgenommen werden.

**ANTRAG NR.**

**21**

**BETREFF:**

§ 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung neu zu fassen:

**§ 31**

~~Legt ein Betroffener ein Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig ein, so gilt dies als Unterwerfung unter die erstinstanzliche Entscheidung.~~

**Verwaltungsbeschwerde**

- 1. Gegen Verwaltungsentscheidungen des DFB nach § 43 Nr. 4. b) Satzung kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung im Widerspruchsverfahren nach Nr. 4. schriftlich Verwaltungsbeschwerde zum Bundesgericht eingelebt werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist zu begründen.**
- 2. Zur Einlegung der Verwaltungsbeschwerde ist nur ein von der Entscheidung Betroffener berechtigt.**
- 3. Soweit die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig und der Betroffene in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Bundesgericht die Entscheidung auf. Das Bundesgericht kann bei Spruchreife in der Sache selbst entscheiden. Trifft das Bundesgericht keine eigene Entscheidung in der Sache selbst, verweist es die Sache an die zuständige Verwaltungsstelle zurück, die unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesgerichts erneut entscheidet.**
- 4. Vor Einlegung der Verwaltungsbeschwerde sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Der Widerspruch ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der erlassenen Verwaltungsstelle schriftlich einzulegen und zu begründen.**

**Hilft die Verwaltungsstelle dem Widerspruch nicht ab, kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen. Das Präsidium entscheidet im Widerspruchsverfahren als letzte Instanz. Das Präsidium kann die Zuständigkeit auf ein einzelnes Präsidiumsmitglied übertragen.**

**Gegen Verwaltungsentscheidungen des Präsidiums ist die Verwaltungsbeschwerde sofort zulässig.**

- 5. Eines Widerspruchsverfahrens nach Nr. 4. bedarf es nicht, sofern in der Satzung oder den Ordnungen des DFB spezielle Beschwerdeverfahren für das Begehr des Betroffenen geregelt sind. In diesen Fällen kann der Betroffene unmittelbar nach Abschluss des speziellen Beschwerdeverfahrens innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung schriftlich Verwaltungsbeschwerde gegen die abschließende Entscheidung der Verwaltungsstelle beim Bundesgericht einlegen.**
- 6. In dringenden Fällen kann die jeweils zuständige Stelle die Fristen nach den Nrn. 1., 3. und 4. bis auf 24 Stunden abkürzen.**

## **BEGRÜNDUNG:**

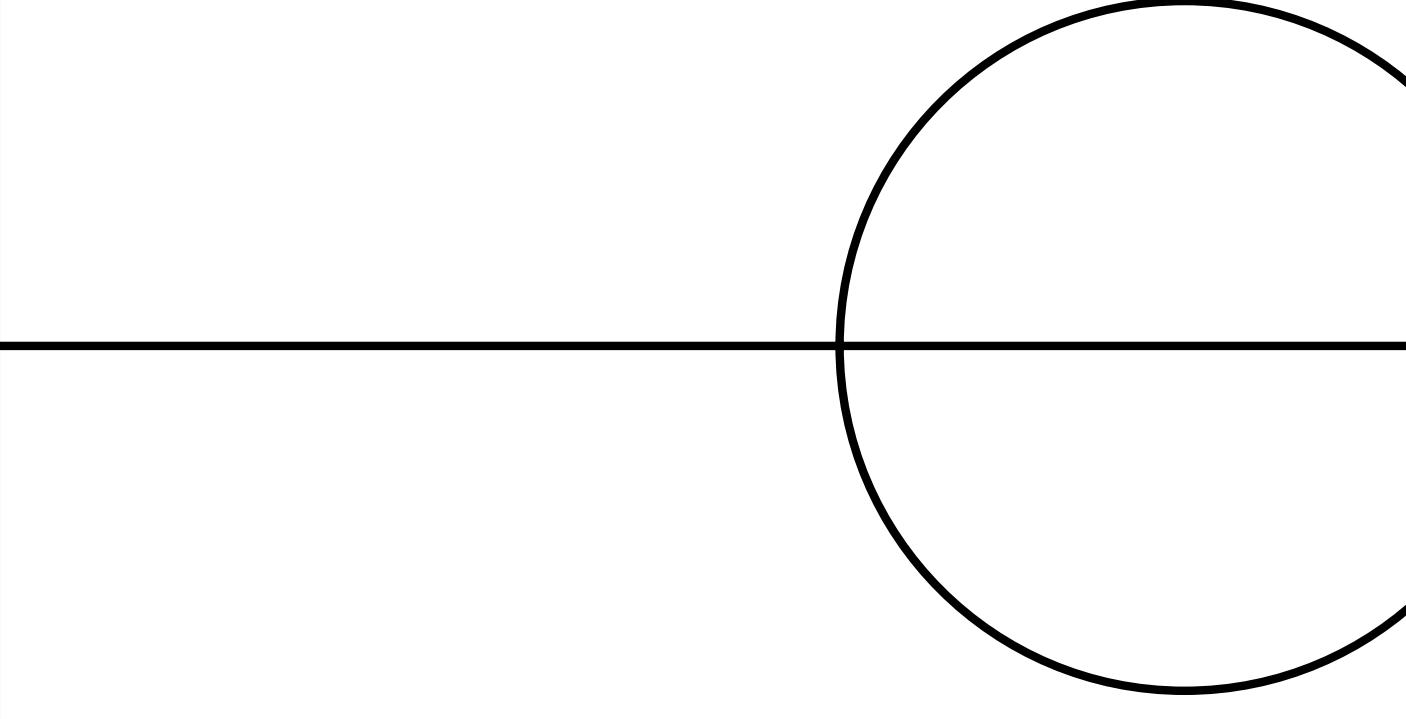
In § 43 Nr. 4., Buchstabe b) Satzung ist dem Bundesgericht die Zuständigkeit zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen zugewiesen. Dieses Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist bislang weder in der Satzung noch in den Ordnungen des DFB detailliert geregelt. Dies soll nunmehr in § 31 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Zugeleich ist die Neuregelung ein weiterer Beitrag zur Stärkung der Kontrollmechanismen.

Die Änderung des § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung normiert sowohl formelle als auch materielle Voraussetzungen der Verwaltungsbeschwerde und implementiert so allgemeine Rechts- und Verfahrensgrundsätze für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Im Einzelnen enthält § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnungen Aussagen zur Statthaftigkeit, Beschwerdeberechtigung, Form und Frist des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens. Zudem bestimmt § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung die Voraussetzungen, unter denen das zuständige Bundesgericht in der Sache selbst entscheiden kann.

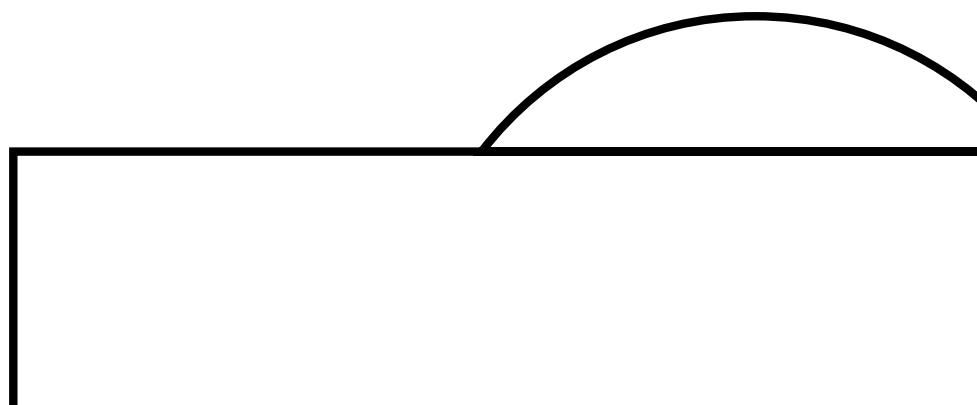
§ 31 Nr. 4. regelt, dass vor dem rechtsorganisatorischen Verwaltungsbeschwerdeverfahren zunächst ein verwaltungsinternes Vorverfahren durchzuführen ist. Die letzte Instanz auf der Ebene der Verwaltung ist das DFB-Präsidium (vgl. §§ 34 Abs. 3, 37 Nr. 1. DFB-Satzung). Gegen die abschließende Verwaltungsentscheidung des Präsidiums kann eine Rechtsüberprüfung beim Bundesgericht nach § 31 Nrn. 1.-3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung begehrt werden. Sofern die Satzung oder Ordnungen des DFB ein spezielles Beschwerdeverfahren enthalten (so z. B. bei den Zulassungsverfahren zur 3. Liga und den Junioren-Bundesligen oder bei Prüfungentscheidungen betreffend Trainer-Lizenzen) ist das Verwaltungsbeschwerdeverfahren grundsätzlich statthaft; allerdings entfällt in diesen Fällen das (verwaltungsinterne) Widerspruchsverfahren gemäß § 31 Nr. 4.

Da sich die Überprüfung des Verwaltungshandelns auf Verwaltungsentscheidungen des DFB beschränkt, sind solche der DFL bzw. des Ligaverbandes vom Anwendungsbereich des § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung n. F. nicht erfasst.

§ 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung a. F. soll als neue Nr. 4. in § 29 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung aufgenommen werden.



# **ANTRÄGE ZUR DFB-JUGEND- ORDNUNG**



**ANTRAG NR.****22****BETREFF:**

§ 3 Nr. 5. DFB-Jugendordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Jugendausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 3 Nr. 5. DFB-Jugendordnung zu ändern:

**A. Allgemeinverbindlicher Teil****§ 3****Spielerlaubnis beim Vereinswechsel**

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nimmt ein Junior/eine Juniorin mit seiner/ihrer Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren/-Juniorinnen-Meisterschaft, um den ~~Junioren-Vereinspokal~~ **DFB-Vereinspokal der Junioren** und/oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene (aller Altersklassen) teil und meldet er/sie sich innerhalb von 7 Tagen nach Ausscheiden seines/ihres Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm/ihr hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.***BEGRÜNDUNG:**

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung des § 4 Nr. 1. g) DFB-Satzung.

**STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 22 ZU  
§ 3 NR. 5. DFB-JUGENDORDNUNG**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

**ANTRAG NR.**

**23**

**BETREFF:**

§ 7 Nr. 4. DFB-Jugendordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Jugendausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 7 Nr. 4. DFB-Jugendordnung zu ändern:

**A. Allgemeinverbindlicher Teil**

**§ 7**

**Spielbetrieb/Spielberechtigung**

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Die Bestimmungen zur Teilnahme an den Spielen um die Deutschen Meisterschaften der Junioren und Juniorinnen sowie um den ~~Junioren-Vereinspokal~~ **DFB-Vereinspokal der Junioren** einschließlich der Spielberechtigung werden in den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.*

**BEGRÜNDUNG:**

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung des § 4 Nr. 1. g) DFB-Satzung.

**STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 23 ZU  
§ 7 NR. 4. DFB-JUGENDORDNUNG**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

**ANTRAG NR.**

**24**

**BETREFF:**

§ 7e DFB-Jugendordnung

**ANTRAGSTELLER:**

Württembergischer Fußballverband

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 7e DFB-Jugendordnung zu ändern:

**§ 7e**

**Gastspielerlaubnis Testspielrecht für Freundschaftsspiele**

Die Zulässigkeit von **Gastspielerlaubnissen Testspielrechten** für Freundschaftsspiele richtet sich nach § 15 der DFB-Spielordnung.

**BEGRÜNDUNG:**

Die Änderung ist erforderlich im Hinblick auf den neu in die DFB-Spielordnung aufgenommenen § 10a und die dortige Definition des Gast- bzw. Testspielrechts.

**STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 24 ZU § 7E DFB-JUGENDORDNUNG:**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig bei einer Enthaltung, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Zur Begründung der ablehnenden Empfehlung wird auf die Stellungnahme des Bundesjugendtages zu dem Antrag Nr. 10 zu § 10a (neu) DFB-Spielordnung verwiesen.

**ANTRAG NR.****25****BETREFF:**

§ 15 Nr. 1. DFB-Jugendordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Jugendausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 15 Nr. 1. DFB-Jugendordnung um einen neuen Buchstaben h) zu ergänzen:

**§ 15****Aufgaben des Jugendausschusses**

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgaben,
  - a) die Jugendarbeit im Bereich des DFB zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
  - b) zentrale Führungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
  - c) den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des DFB und im internationalen Spielverkehr des DFB zu gestalten, zu lenken und zu überwachen,
  - d) Lehrgänge, Übungsspiele und Wettbewerbe auf Bundesebene zu veranstalten,
  - e) die Talentförderung zu betreiben und die Aus- und Fortbildung im Jugendbereich weiterzuentwickeln,
  - f) für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung des DFB zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,
  - g) über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel zu entscheiden,
  - h) den Entwurf für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Junioren für das DFB-Präsidium zu erarbeiten,**

soweit diese nicht dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten sind.

[Nr. 2. unverändert]

## **BEGRÜNDUNG:**

Mit der Ergänzung des neuen Buchstabens h) soll die bisherige nicht ausdrücklich geregelte Befugnis des DFB-Jugendausschusses, den Entwurf des Rahmenterminkalenders für die Junioren zur Vorlage beim DFB-Präsidium zu erarbeiten, in der DFB-Jugendordnung normiert werden. Dadurch wird dem DFB-Jugendausschuss die gleiche Befugnis eingeräumt wie dem Spielausschuss für den Herren- (§ 48 Nr. 2. b) DFB-Satzung) sowie dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für den Frauen- und Juniorinnenbereich (§ 53 Nr. 2. DFB-Satzung).

## **STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 25 ZU § 15 NR. 1. DFB-JUGENDORDNUNG**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

**BETREFF:**

§ 28 DFB-Jugendordnung

**ANTRAGSTELLER:**

Württembergischer Fußballverband

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 28 Nr. 5. DFB-Jugendordnung zu ändern:

**§ 28**

**Spielerstatus und Spielberechtigung**

1. In den Junioren-Bundesligen können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft gemäß § 8 DFB-Spielordnung eingesetzt werden.
2. Spielberechtigungsliste in den Junioren-Bundesligen
  - 2.1 Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Bundesligen sind nur Spieler spielberechtigt, die nach § 29 und den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und zusätzlich auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die jeweilige Junioren-Bundesliga aufgeführt sind. Dies gilt auch für Junioren-Spieler, die bereits auf einer anderen Spielberechtigungsliste der Mitgliedsverbände aufgelistet sind.
  - 2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der jeweiligen Junioren-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.
  - 2.3 Die Spielberechtigungsliste und Nachmeldungen sind durch den Mitgliedsverband, der für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständig ist, schriftlich zu bestätigen und der DFB-Zentralverwaltung vorzulegen. Sie müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12.00 Uhr, im Übrigen bis 12.00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein.
  - 2.4 § 10 Nr. 2.6 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.

- 2.5 Die Aufnahme eines Spielers in eine Spielberechtigungsliste für die Junioren-Bundesligen erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemein-medizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Jugendausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Darüber hinaus wird eine orthopädisch-traumatologische Untersuchung empfohlen.
  - 2.6 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den Junioren-Bundesligen zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
3. Vor jedem Meisterschaftsspiel der Junioren-Bundesligen müssen unter den auf dem Spielberichtsbogen genannten maximal 18 Spielern mindestens sechs Spieler aufgeführt sein, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind. Es dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein; diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war. Absatz 1, Satz 2, 1. Halbsatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.
  4. Die Bestimmungen der §§ 7a und 7b bleiben unberührt.
  5. **Gastspielgenehmigungen** **Gastspielrechte** begründen keine Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligen.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Die Änderung ist erforderlich im Hinblick auf den neu in die DFB-Spielordnung aufgenommenen § 10a und die dortige Definition des Gast- bzw. Testspielrechts.

#### **STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 26 ZU § 28 DFB-JUGENDORDNUNG:**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig bei einer Enthaltung, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Zur Begründung der ablehnenden Empfehlung wird auf die Stellungnahme des Bundesjugendtages zu dem Antrag Nr. 10 zu § 10a (neu) DFB-Spielordnung verwiesen.

**ANTRAG NR.****27****BETREFF:**

§ 28a Nr. 6. DFB-Jugendordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Jugendausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 28a Nr. 6. DFB-Jugendordnung zu ändern:

**§ 28a**

**Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga für A- oder B-Junioren in darunter befindlichen Spielklassen**

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft seines Vereins lassen eine Spielberechtigung ~~bei den in der~~ B-Junioren-Bundesliga unberührt. Anderslautende Bestimmungen der Mitgliedsverbände kommen nicht zur Anwendung.

[Nrn. 7. bis 9. unverändert]

**BEGRÜNDUNG:**

Mit der Änderung soll der Wortlaut im Sinne des bisherigen Verständnisses und der gewollten Zielrichtung konkretisiert werden. Der bisherige Wortlaut führte zu der Unklarheit, ob Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft eine Auswirkung auf die Spielberechtigung in den Spielklassen unterhalb der B-Junioren-Bundesliga hat. Sinn und Zweck der Regelung ist, dass Einsätze in einer A-Junioren-Mannschaft die Spielberechtigung in allen B-Junioren-Spielklassen unberührt lässt.

**STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 27 ZU  
§ 28A NR. 6. DFB-JUGENDORDNUNG**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

**ANTRAG NR.****28****BETREFF:**

§ 29 Nr. 3. DFB-Jugendordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Jugendausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 29 Nr. 3. DFB-Jugendordnung zu ändern:

**§ 29****Vereinswechsel**

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den ~~Junioren-Vereinspokal~~ **DFB-Vereinspokal der Junioren** oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von **sieben** fünf Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

[Nr. 4. unverändert]

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.***BEGRÜNDUNG:**

Der Antrag ist zum einen ein Folgeantrag zur Änderung des § 4 Nr. 1. g) DFB-Satzung.

Zum anderen wurde die Frist bei Vereinswechseln nach Meisterschafts- und Pokalspielen auf sieben Tage verlängert und somit an Ziff. IV. Nr. 3. der Rahmenrichtlinien zu den Junioren-Regionalligen (Anhang I zur Jugendordnung) angepasst.

**STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 28 ZU  
§ 29 NR. 3. DFB-JUGENDORDNUNG**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

**ANTRAG NR.**

**29**

**BETREFF:**

Ziff. IV Nr. 3. Anhang I zur DFB-Jugendordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Jugendausschuss

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, Ziff. IV Nr. 3. Anhang I zur DFB-Jugendordnung zu ändern:

**Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen**

**IV. Vereinswechsel**

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den ~~Junioren-Vereinspokal~~ **DFB-Vereinspokal der Junioren** oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

[Nr. 4. unverändert]

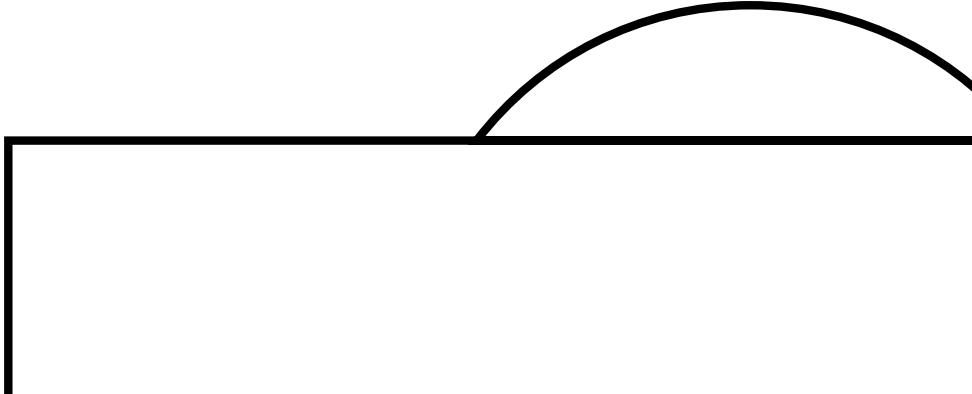
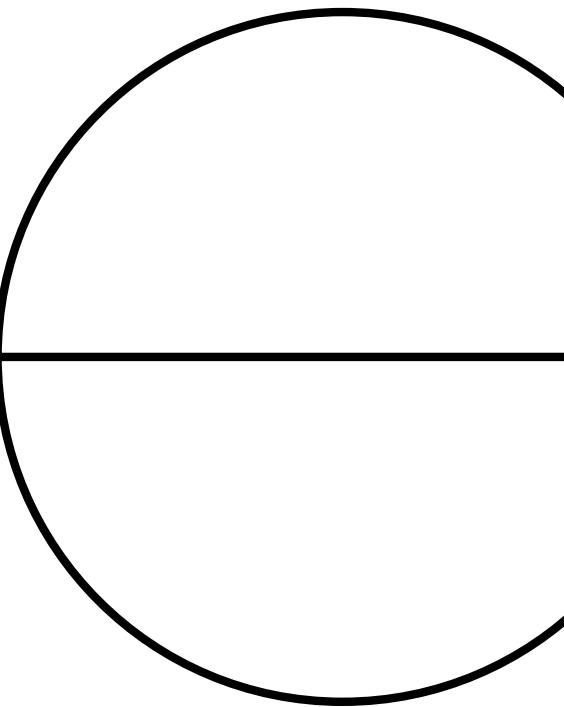
*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft.*

**BEGRÜNDUNG:**

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung des § 4 Nr. 1. g) DFB-Satzung.

**STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDTAGES ZU DEM ANTRAG NR. 29 ZU  
ZIFF. IV NR. 3. ANHANG I ZUR DFB-JUGENDORDNUNG**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.



# **ANTRÄGE ZUR DFB-AUSBILDUNGS- ORDNUNG**

**ANTRAG NR.**

**30**

**BETREFF:**

DFB-Ausbildungsordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Lehrstab und DFB-Kommission Qualifizierung über DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die Ausbildungsordnung des DFB in den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern und zu ergänzen:

Präambel, §§ 2 Nr. 1. a), bb), dd), b), Nr. 3., 3 Nrn. 3. und 4., 10 Nr. 1., 11 Nr. 2., 13 Nr. 2., 15 Nr. 4., 18 Nr. 1., 19 Nr. 1., 26 Nr. 3., 27 Nr. 5., 39 Nrn. 1. bis 3., 40

**Präambel**

[Absätze 1 bis 5 unverändert]

~~Im Zuge der Harmonisierung mit der UEFA Trainer Konvention wird die DFB-Ausbildungsordnung angeglichen. Der Begriff „Trainer C – Breitenfußball“ wird durch „Trainer C“ (1. Lizenzstufe) ersetzt. Im Sinne einer zukunftsorientierten und bedarfsgerechten Qualifizierung wird darüber hinaus der Junior Coach eingeführt, eine Qualifizierung für Jugendliche zwischen 15 bis 18 Jahren, die im Rahmen von Schulangeboten erfolgt.~~

~~Die Ausbildungsbezeichnungen im leistungsorientierten Trainer Lizenzsystem werden gemäß der Systematik der UEFA Trainer Konvention wie folgt geändert: „Trainer C – Leistungsfußball“ wird durch „Trainer B“ ersetzt (1. Lizenzstufe), „Trainer B“ wird durch „DFB Elite Jugend Lizenz“ (2. Lizenzstufe) ersetzt. Die Bezeichnungen „Trainer A“ (3. Lizenzstufe) und „Fußball Lehrer“ (4. Lizenzstufe) bleiben unverändert bestehen.~~

[Absätze 8 bis 13 unverändert]

**A. GRUNDLAGEN**

**§ 2**

**Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung**

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:

a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:

aa) [unverändert]

- bb) Trainerausbildung/Breitenfußball
- Trainer C - (UEFA Grass Roots)  
Modul 1: Kinder  
Modul 2: Jugend  
Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich  
Modul 4: Torhüter  
Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Folgende Kombinationen der Module sind möglich:

Profil 1: Kinder und Jugend

**Profil 2: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich**

**Profil 3-2:** Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich

**Profil 4-3:** Jugend und Torhüter

**Profil 5-4:** Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich

**Profil 6-5:** Freizeit- und Gesundheitssport

Eine Kombination des Moduls 1 (Baustein Kinder) mit dem **Modul 3 (Erwachsene im unteren Amateurbereich)** oder dem Modul 4 (Torhüter) ist nicht zulässig.

- cc) [unverändert]

- dd) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich

- Vereinsmanager C

**Profil 1: Gesamtverein**

**Profil 2: Jugendleiter**

- Vereinsmanager B

~~– DFB-Vereinsjugendmanager (gemäß DOSB: Jugendleiter)~~

- ee) [unverändert]

- b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge (Nr. 1a, bb und dd):

- Teamleiter (Durchführungsbestimmungen 13)  
[Module unverändert]

~~– Vereinsassistent (Durchführungsbestimmungen 14)~~

- DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmungen 15 14)

2. [unverändert]

3. Neben den in den Nrn. 1. und 2. genannten Lehrgängen werden im Bereich des DFB Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter), sportartübergreifende, jugendpflegerische, **lehrende** oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

### § 3

#### Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche
  - Trainer mit B-Lizenz
  - Trainer mit C-Lizenz
    - Profil 1: Kinder und Jugend
    - Profil 2: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich**
    - Profil 3 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich**
    - Profil 4 3: Jugend und Torhüter**
    - Profil 5 4: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich**
    - Profil 6 5: Freizeit- und Gesundheitssport**
  - Übungsleiter C - Breitensport (sportartübergreifend)
  - Übungsleiter P - spielerisch orientiert
  - Vereinsmanager C
    - Profil 1: Gesamtverein**
    - Profil 2: Jugendleiter**
    - Vereinsmanager B
    - ~~– Vereinsjugendmanager~~
    - Schiedsrichter
4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1. b) genannten Ausbildungslehrgänge für
  - Teamleiter (Durchführungsbestimmungen 13)  
[Module unverändert]
  - ~~– Vereinsassistent (Durchführungsbestimmungen 14)~~

## B. LIZENZEN, LIZENZVORSTUFEN UND ZERTIFIKATE

### I. Lizenzen

#### § 10

##### Trainer-Lizenzen des DFB

1. Das Trainer-Lizenz-System des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die Trainer-C-Lizenz (~~Breitenfußball~~) bzw. die Trainer-B-Lizenz (~~Leistungsfußball~~) des DFB. Nach der Trainer-B-Lizenz folgen die Stufen DFB-Elite-Jugend-Lizenz, Trainer-A-Lizenz und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

#### § 11

##### Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. [unverändert]
2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1 geregelten Berechtigungen der Trainer mit B-, DFB-Elite-Jugend-, A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz **bzw. Trainer, die den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben**, verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll vertraglich abgesichert und nach außen erkennbar sein.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

#### § 13

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. [unverändert]
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
  - a) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
  - b) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,

- c) Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
- d) Erweitertes ~~polizeiliches~~ Führungszeugnis als Nachweis eines tauffreien Leumunds (Original),
- e) Erklärung, dass der Bewerber sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte ~~polizeiliche~~-Führungszeugnis dürfen bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht älter als drei Monate sein.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

## § 15

### Eignungsprüfungen

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

#### 4. *B-Lizenz, DFB-Elite-Jugend-Lizenz, A-Lizenz*

**Eine Eignungsprüfung für die DFB-Elite-Jugend-Lizenz und Trainer-A-Lizenz kann erst nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Prüfungstermin der vorherigen Lizenzstufe erfolgen.**

Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Eine Eignungsprüfung, die nicht mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenzausbildung und zur Trainer-A-Lizenzausbildung bestanden, wird kann nicht wiederholt werden. Um die Zulassung zur nächsthöheren Ausbildungsstufe zu erhalten, muss der Bewerber die jeweils vorherige Ausbildungsstufe erneut absolvieren und die Prüfung dort mit der notwendigen Gesamtnote abschließen. Eine erneute Teilnahme an der entsprechenden Ausbildungsstufe ist erst nach Ablauf von 24 Monaten und vorheriger Bewerbung möglich.

#### *DFB-Fußball-Lehrer-Lizenz*

Wird die Eignungsprüfung für die Ausbildung zum Fußball-Lehrer zum zweiten Mal nicht bestanden, kann der Bewerber sich erst nach

Ablauf von drei Jahren und nach erneutem erfolgreichem Absolvieren der Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz wieder bewerben. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich.

## § 18

### Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
  - **DFB-Vereinsjugendmanager (Durchführungsbestimmungen 9)**
  - Vereinsmanager C (Durchführungsbestimmungen 10)  
**Profil 1: Gesamtverein (Durchführungsbestimmungen 9)**  
**Profil 2: Jugendleiter (Durchführungsbestimmungen 10)**
  - Vereinsmanager B (Durchführungsbestimmungen 11)
2. [unverändert]

## § 19

### C-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
  - die Vollendung des **16. 15.** Lebensjahres. ~~Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden. Die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden.~~
  - Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

## § 26

### Lizenzerteilung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Werden die Lizenzverträge später eingereicht, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes **polizeiliches** Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]

## § 27

### Gültigkeitsdauer und Verlängerung

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein erweitertes **polizeiliches** Führungszeugnis als Nachweis der tadelsfreien Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. [unverändert]

## III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

### § 39

#### Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:
  - Teamleiter (Durchführungsbestimmungen 13)

Modul 1: Kinder  
Modul 2: Jugend  
Modul 3: Erwachsene  
Modul 4: Torhüter  
Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

- **Vereinsassistent** (Durchführungsbestimmungen 14)  
– DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmungen 15-14)

~~Der DFB-Lehrstab Die Kommission Qualifizierung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.~~

2. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:
  - DFB-Ausbilder-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 16-15)  
Die DFB-Kommission informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.
3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:
  - Torwarttrainer Basis- und Leistungsstufe (Durchführungsbestimmung 17-16)

Der DFB-Lehrstab informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

Das Zertifikat zum Basislehrgang (Stufe 1) wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Torwarttrainer-Zertifikate und -Lizenzen (Leistungslehrgang, Stufe 2; UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz) erteilt der DFB.

## C. INKRAFTTREten

### § 40

#### Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen

Die DFB-Ausbildungsordnung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Trainerordnung des DFB außer Kraft getreten.

~~Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sollen als Anträge der DFB-Kommission Qualifizierung zur Stellungnahme vorgelegt werden.~~

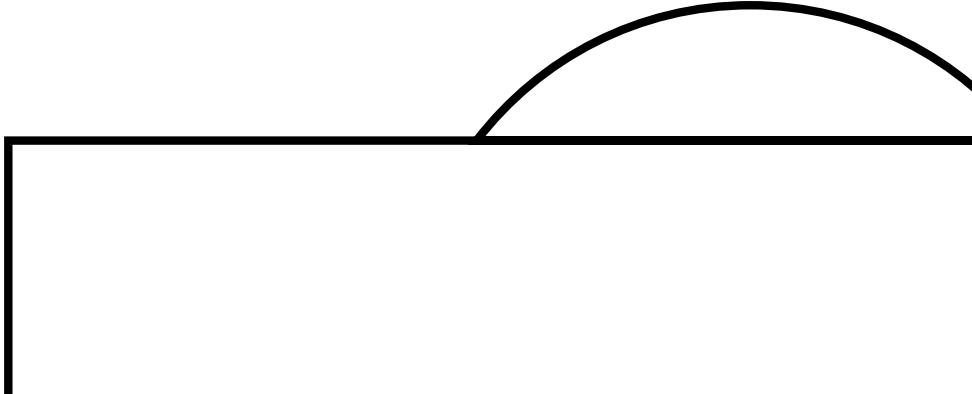
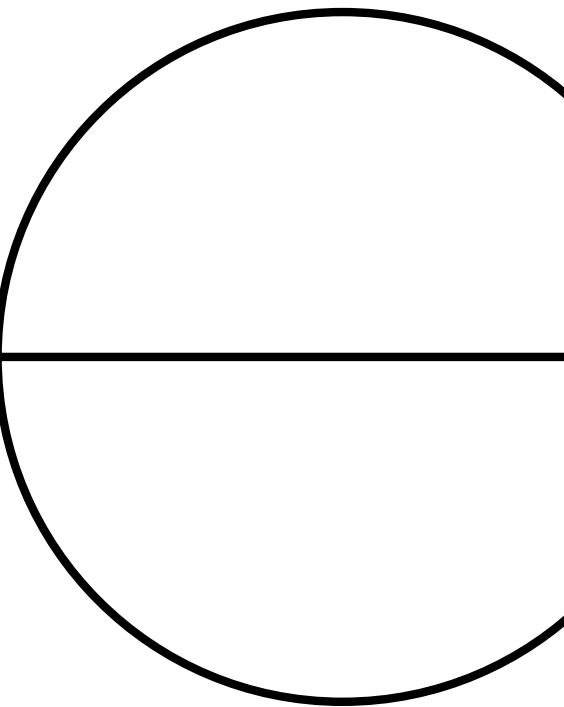
Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.

#### BEGRÜNDUNG:

Die Änderungen beinhalten begriffliche Änderungen (u. a. Wegfall des Hinweises zur bereits 2015 vollzogenen Umbenennung der Trainer C und B Ausbildungen und Wegfall des Begriffs „polizeilichen“ im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis) sowie strukturelle Änderungen in der überfachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (Wegfall des Zertifikates Vereinsassistenten und Ergänzung des Vereinsmanager C Profil Jugendleiter). Die damit verbundenen Folgeänderungen (Nummerierung der Durchführungsbestimmungen) sind ebenfalls aufgeführt.

Um die Angleichung der DFB-Ausbildungsordnung mit der Lizenzierungsordnung der DFL (Ligastatut: § 5 personellen und administrativen Kriterien) und der entsprechenden UEFA-Richtlinie in Bezug zur Beschäftigung von Trainer mit entsprechenden Trainerlizenzen zu gewährleisten, wird § 11 Nr. 2. DFB-Ausbildungsordnung um den Zusatz „Trainer, die den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben“ erweitert.

Im Sinne einer Qualitätssteigerung kann zukünftig die Eignungsprüfung (§ 15), bei Nichterreichen des Numerus Clausus für die nächste Ausbildungsstufe, erst 12 Monate nach der Lizenzprüfung erfolgen. Die Kandidaten haben in dieser Übergangszeit die Möglichkeit, ihre Trainerkompetenzen zu verbessern.



# **ANTRÄGE ZUR DFB-FINANZ- ORDNUNG**

**ANTRAG NR.**

**31**

**BETREFF:**

DFB-Finanzordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die DFB-Finanzordnung neu zu fassen:

## Präambel

**Der DFB regelt seine Finanzen sowie die Stellung der die Revisionsstelle betreffenden Angelegenheiten gem. § 6 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch die Finanzordnung. Die nachfolgende Finanzordnung ist durch den Bundestag des DFB beschlossen und bindet den DFB, seine Organe und seine Beschäftigten unmittelbar.** Soweit in den Kapiteln I bis V dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

## I. Haushaltswirtschaft

### § 1

#### Haushaltsplanung und Haushaltsführung

##### **(1) Mittelfristige Planung**

**Das Präsidium stellt** Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Schatzmeisters vom Präsidium jeweils im Jahr eines ordentlichen Bundestages im Sinne einer einen mittelfristigen Aufwands- und Ertragsplanung Finanzplan für die drei folgenden Jahre festgestellt auf. In ihm sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge darzustellen; ferner ist ein Rücklagenpiegel zu erstellen. Er wird dem DFB-Bundestag zur Genehmigung vorgelegt.

~~Die Erstellung außerordentlicher Haushaltspläne durch den Schatzmeister bei besonderen Ereignissen bleibt unberührt.~~

##### **(2) Jahresplanung**

Auf der Grundlage der vom Bundestag genehmigten mittelfristigen Planung wird unter Verantwortung des Schatzmeisters durch die Zentralverwaltung erstellt der Schatzmeister eine detaillierte aktualisierte Jahresplanung für das jeweilige Folgejahr (**Haushaltsplan**), die dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Er umfasst die geplanten Aufwendungen, Erträge und Investitionen. Die Haushaltsansätze sind dabei grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die für das Haushalt Jahr geplante Bildung, Verwendung oder Auflösung von Rücklagen sind dem Haushaltsansatz hinzuzufügen. Sie begründen unter Berücksichtigung gemeinnütziger Vorgaben Deckungsfähigkeit. Der Schatzmeister überwacht die Entwurfserstellung und entscheidet über den dem Präsidium zur Beratung vorzulegenden Haushaltsentwurf. Er nimmt zuvor eine Abstimmung mit der Revisionsstelle vor. Der durch

**das Präsidium beschlossene Haushaltsplan wird durch den Schatzmeister dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.**

**Für besondere sportliche Ereignisse können unter der Verantwortung des Schatzmeisters außerordentliche Haushaltspläne erstellt werden, die vom Präsidium genehmigt werden und deren Ergebnis in den Haushalt des jeweiligen Jahres einfließt. Überschreitet der Zeitraum, für den der außerordentliche Haushaltsplan gebildet ist, das Haushaltsjahr, sind im Haushaltsplan Abgrenzungen vorzunehmen.**

### **(3) Nachtragshaushalt**

Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom **Bundestag Vorstand** genehmigte Haushalts**plan**:

- in den ~~Aufwandssätzen der Summe der geplanten Aufwände~~ insgesamt um mehr als 10 % überschritten,  
oder
- in den ~~Ertragsansätzen der Summe der geplanten Erträge~~ um insgesamt mehr als 10 % unterschritten wird,

**es sei denn, die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen können durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen oder auf Beschluss des Präsidiums durch vorhandene Rücklagen gedeckt werden.**

In diesen Fällen ist das Präsidium gehalten, auf Vorschlag des Schatzmeisters einen Nachtragshaushalt zu beschließen. **ein Nachtragshaushalt aufzustellen, auf den die Bestimmungen zur Jahresplanung Anwendung finden. Über den Nachtragshaushalt beschließt auf Antrag des Schatzmeisters das Präsidium. Dem Vorstand ist der entsprechende Antrag des Schatzmeisters zur Kenntnis zu bringen.** Der Beschluss über den Nachtragshaushalt ist dem Vorstand unter Beifügung des Zahlenwerks zur **Beratung und Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung im Rahmen der nächsten, auf den Beschluss des Präsidiums folgenden Vorstandssitzung kann der Nachtragshaushalt vorläufig bewirtschaftet werden.**

**Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.**

### **(4) Laufende Haushaltsführung, Berichtswesen**

Die ~~Haushaltsp~~anung sowie die Jahresplanung bindet die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und die Zentralverwaltung des DFB unmittelbar. **Der Generalsekretär berichtet dem Schatzmeister fortlaufend über wesentliche im Vollzug auftretende Vorgänge mit Einfluss auf Aufwendungen und Erlöse, die zum Zeitpunkt der Haushaltaufstellung nicht bekannt waren, sowie regelmäßig über den Stand des Haushalts (Finanzberichterstattung).** Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands in den einzelnen Posten ist der Schatzmeister **nach Bekanntwerden unverzüglich durch den Generalsekretär** zu informieren. **Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Aufwendungen dürfen nur mit seiner Zustimmung getätigt werden.**

~~Der Vollzug und die Die~~ Überwachung der laufenden Haushaltsführung obliegen **dem für Finanzen zuständigen Direktor** in Abstimmung mit dem Generalsekretär. Dieser **Der für Finanzen zuständige Direktor** unterrichtet in Fällen wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich den Schatzmeister; dies gilt insbesondere dann, wenn **Haushaltsansätze nicht eingehalten wurden oder** sich aufgrund von Entwicklungen die Notwendigkeit für die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ergibt. Der Schatzmeister kann verbindliche Regelungen für den Vollzug des Haushaltsplans treffen. Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands oder Unterschreitung der angesetzten Erträge in den einzelnen Posten ist der für Finanzen zuständige Direktor von den Verantwortlichen für die Teilbudgets unverzüglich zu informieren.

## § 2 Eingehen von Verpflichtungen

### **(1) Verpflichtungen nur durch Vertretungsberechtigte**

Verpflichtungen zu Lasten des DFB dürfen grundsätzlich nur die zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen eingehen (§ 34 ~~35~~ Abs. 1 ~~2~~ der DFB-Satzung).

Die Möglichkeit zur Bevollmächtigung der Zentralverwaltung ~~besteht insofern~~ (§ 6 Nr. 6. der DFB-Satzung) **bleibt hiervon unberührt**.

### **(2) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte**

Rechtsgeschäfte mit einem **Ausgabevolumen Volumen** ab € 100.000,00 bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters. Darüber hinaus bedarf jedes Rechtsgeschäft des DFB, welches wirtschaftlich ein **Ausgabevolumen Volumen** ab € 500.000,00 verursacht, der Zustimmung des **Präsidiums nach der Satzung vorgesehenen oder durch Beschlussfassung berufenen Organs**. Dies gilt nicht für den Abschluss von Arbeitsverträgen im Rahmen des genehmigten Stellenplans, soweit nicht aus anderen Gründen (z.B. Personalauswahl) eine Zuständigkeit begründet ist. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der auf die gesamte Vertragslaufzeit anfallende Wert maßgeblich.

**Über die geplante Eingehung von** Verpflichtungsgeschäften, deren wirtschaftliches Ausgabevolumen den Betrag von € 500.000,00 übersteigt, ~~sind der ist die~~ Revisionsstelle **so unverzüglich zu informieren, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht mitzuteilen**. Der Vorsitzende der Revisionsstelle kann verlangen, dass die Stellungnahme dem Präsidium zur Kenntnis gebracht wird.

### **(3) Budgetmittel der DFB-Organe und -Ausschüsse**

Die DFB-Organe und -Ausschüsse, vertreten durch ihre Vorsitzenden, verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen und Lehrgängen durch die Zentralverwaltung nach Bedarf.

Der Schatzmeister ist im Einzelfall berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, so weit die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

## § 3

### Zahlungsverkehr

#### **(1) Abwicklung**

Aller Barverkehr des DFB ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einnehmende Stelle zu führen (Hauptkasse). Die Abrechnung der Hauptkasse erfolgt täglich. Nebenkassen (z. B. Portokasse) sind regelmäßig abzurechnen.

Im Übrigen ist der Zahlungsverkehr soweit als möglich über die Bankkonten des DFB unbar abzuwickeln.

Vorschüsse können insbesondere bei Reisen gewährt werden. Sie sind zeitnah abzurechnen.

#### **(2) Verfügungsberechtigung**

Über die Konten des DFB sind der Schatzmeister, der Präsident, der Generalsekretär, sein ständiger Vertreter (§ 37 der DFB-Satzung) und die Direktoren Verfügungsberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten, darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied. Davon abweichend ist bei Beträgen bis € 10.000,00 jeder der Genannten alleine Verfügungsberechtigt und bei Beträgen bis zu € 50.000,00 der für Finanzen zuständige Direktor.

#### **(3) Bevollmächtigung**

Kontovollmachten im Einzelnen können darüber hinaus vom Schatzmeister und Generalsekretär gemeinsam an weitere Personen erteilt werden, wo dies nötig und zweckmäßig erscheint (§ 6 Nr. 6. der DFB-Satzung). Das Gesamtvertretungserfordernis (Vier-Augen-Prinzip) ist stets zu gewährleisten.

## § 4

### Aufgaben des DFB-Schatzmeisters

#### **(1) Haushaltsplanung und Haushaltsführung**

**Ungeachtet der weiteren Bestimmungen dieser Finanzordnung hat der Schatzmeister insbesondere die folgenden Aufgaben:**

1. Der Schatzmeister ist für die gesamte Haushaltsplanung und Haushaltsführung **zuständig verantwortlich**.
2. Er trägt Sorge für die Überwachung des Haushalts und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Er ist insoweit auch für eine ordnungsgemäße Ablauforganisation in Finanzangelegenheiten und insbesondere für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verantwortlich und kann gemeinsam mit dem Generalsekretär entsprechende Anordnungen erlassen.
3. Er hat die Überprüfung der Abrechnungen der Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt sicher und erforderlichenfalls richtig zu stellen. Er beaufsichtigt die Maßnahmen der Organe und Ausschüsse.
4. Er ist – unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien – befugt, über die finanzielle Planung der vom DFB veranstalteten Spiele,

Wettbewerbe und sonstigen Einzelmaßnahmen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

5. Er trägt Sorge für die Vermögensverhältnisse des DFB. Er hat dafür insbesondere die Aufsicht über Investitionsplanung, die Anlagenverwaltung und die Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen (Vermögenshaushalt).
6. Die Regelungen in § 1 zur laufenden Haushaltsführung bleiben hiervon unberührt.

### **(2) Rechenschaftspflichten**

**1.** Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. DFB-Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium mitzuteilen.

**Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Stand des Haushaltsvollzugs.**

**2.** Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von vier Monaten dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie die Aufwendungen und Erträge abzugeben und zu erläutern. Er schlägt dem Präsidium Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor.

**3.** Darüber hinaus ist er halbjährlich der Revisionsstelle (§ 45 der Satzung) berichtspflichtig.

### **(3) Aufgabendelegation und Vertretung**

**1.** Der Schatzmeister kann sich **im Übrigen** zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Generalsekretär hauptamtlicher Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung bedienen.

~~Die Möglichkeit zur Bevollmächtigung der Zentralverwaltung besteht (§ 6 Nr. 6. der DFB-Satzung).~~

~~2. Der Schatzmeister wird im Innenverhältnis durch den für die Finanzen zuständigen Direktor des DFB vertreten ist der ständige Vertreter des Schatzmeisters.~~

## **II. Prüfung der Haushaltswirtschaft**

### **§ 5**

#### **Revisionsstelle**

Die Prüfung der Haushaltswirtschaft erfolgt durch eine Revisionsstelle, deren Zusammensetzung, Befähigung ihrer Mitglieder und Aufgaben im Einzelnen in §§ 45, 46 der Satzung geregelt sind.

~~Die Revisionsstelle überwacht insbesondere auch die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der Erstattung von Auslagen nach Kapitel III. Sie unterrichtet darüber jährlich Präsidium und Vorstand.~~

Die Revisionsstelle kann sich im Einvernehmen mit dem Generalsekretär zur Erfüllung ihrer Befugnisse hauptamtlicher Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung im Sinne einer Innenrevision bedienen.

### III. Erstattung von Auslagen

#### § 6

##### Pauschale Entschädigung, Auslagenersatz

###### **(1) Präsidium**

Die stimmberechtigten, ehrenamtlichen gewählten Mitglieder des Präsidiums erhalten - **soweit sie nicht aufgrund eines Dienstvertrages tätig werden** - nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 der Satzung eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand, deren Höhe durch Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung der Revisionsstelle aufgabenorientiert für jedes Mitglied festzulegen ist. **Über die Vergütung der auf Basis eines Dienstvertrages tätigen Präsidiumsmitglieder entscheidet das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle.** Ehrenpräsidenten erhalten für die Wahrnehmung gesellschaftlicher und/oder repräsentativer Aufgaben eine Entschädigung in Höhe von 60 % der den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums zustehenden Entschädigung.

Auslagenersatz (§ 7) kann von Präsidiumsmitgliedern daneben nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Entschädigung abgegolten ist. Dies ist bei der Bestimmung der Entschädigung festzulegen.

Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

Ein Anspruch auf ein Tagegeld ~~nach § 7 Nr. 2.~~ ist ausgeschlossen, wenn eine Entschädigung gewährt wird.

###### **(2) Vorsitzende der Ausschüsse und der Rechtsorgane, Mitglieder der Revisionsstelle und der Ethik-Kommission**

Den Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 19 Nr. 4. der Satzung, den Vorsitzenden der Rechtsorgane und den Mitgliedern der Revisionsstelle **sowie der Ethik-Kommission**, die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt nach Anhörung der Revisionsstelle das Präsidium, **soweit es die Revisionsstelle und die Ethik-Kommission betrifft, der Vorstand. Absatz 1 Absätze Abschnitte 2 bis 4 gelten entsprechend.**

#### § 7

##### Weiterer Auslagenersatz

###### *Anspruchsberechtigung*

**(1)** Die Mitglieder von Organen, der Revisionsstelle, **der Ethik-Kommission** und **der Ausschüssen** des DFB, hauptamtliche Mitarbeiter, Spielerinnen und Spieler der Auswahlmannschaften sowie Dritte im Einzelfall haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des DFB wahrnehmen.

**(2) Das DFB-Präsidium erlässt unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen auf Vorschlag des Schatzmeisters eine Honorar- und Vergütungsordnung. Die Revisionsstelle und die Ethik-Kommission sind hierzu zu hören.**

~~§ 6 bleibt unberührt.~~

~~Soweit der Anspruch dem Grunde nach besteht, richtet sich die Höhe der Erstattung — mit Ausnahme der Verpflegungsmehraufwendungen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 a), c) und d) — ausschließlich nach den steuerlichen Regelungen, soweit solche vorliegen.~~

#### *~~Erstattung von Reisekosten~~*

~~Erstattet werden insbesondere folgende Reisekosten:~~

##### ~~1. Fahrtkosten:~~

~~Erstattet werden die jeweiligen steuerlichen Kilometerpauschalen (derzeit € 0,30 je gefahrenem km) bei Fahrten mit dem Pkw. Bei Mitnahmen weiterer Personen darf der steuerliche Satz (derzeit € 0,02 je km) abgerechnet werden. Die mitgenommenen Personen dürfen keine Fahrtkosten beanspruchen.~~

~~Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird bis zu 100 km die 2. Wagenklasse vergütet, darüber hinaus die 1. Wagenklasse. Hauptamtliche Mitarbeiter des DFB haben — mit Ausnahme des Generalsekretärs und der Direktoren des DFB sowie der DFB-Sportlehrer und DFB-Trainer — ausschließlich Anspruch auf Vergütung der 2. Wagenklasse.~~

~~Flüge sind grundsätzlich über die DFB-Zentralverwaltung zu buchen. Die erstattungsfähige Beförderungsklasse ist im Einzelfall abzuklären.~~

~~Der Generalsekretär kann im Übrigen Richtlinien für die Durchführung von Dienstreisen erlassen.~~

##### ~~2. Verpflegungsmehraufwendungen:~~

~~Es werden die nachfolgenden Tagegelder gewährt:~~

- a) ~~Mitgliedern von Organen, der Revisionsstelle, der Ausschüsse und vom Präsidium gemäß § 34 Absatz 6 der DFB-Satzung berufener Kommissionen wird für Sitzungen ein Tagegeld von € 30,00 vergütet.~~
- b) ~~Hauptamtlichen Mitarbeitern werden für Dienstreisen im Inland und Ausland die pauschalierten steuerlich zulässigen Werte der amtlichen Tabelle (Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen) erstattet.~~
- c) ~~Für alle nicht unter a) und b) genannten Anspruchsfälle wird ein Tagegeld von € 15,00 vergütet.~~
- d) ~~Bei Auslandsreisen kann das Präsidium sachgerechte Abweichungen beschließen.~~

- e) Soweit durch die Gewährung der Tagegelder die steuerlich zulässigen Sätze für Verpflegungsaufwendungen überschritten werden, sind die Anspruchsberechtigten für die steuerliche Behandlung selbst verantwortlich.
- f) Bei hauptamtlichen Mitarbeitern des DFB, die am Ort der Dienstreise im In- und Ausland bei ganztägiger Abwesenheit auf Kosten des DFB Vollverpflegung erhalten, wird das Tagegeld mit den Aufwendungen des DFB verrechnet. Übersteigen die Aufwendungen des DFB das Tagegeld, ist keine Zuzahlung zu leisten. Bei Vollverpflegung durch Dritte entfällt der Anspruch auf Tagegeld.

### **3. Übernachtungskosten:**

Die Buchung ist stets über die DFB-Zentralverwaltung vorzunehmen. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis. Ohne Nachweis kann der steuerlich zulässige Satz (derzeit € 20,00 je Nacht) erstattet werden.

### **4. Sonstige Erstattungen:**

Die Erstattung sonstiger Reisekosten (z. B. Park- oder Taxigebühren) erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis.

#### ***Besondere Aufwendungen***

1. Soweit Mitglieder des DFB-Vorstands (§ 31 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Satzung) für den DFB an Tagungen, Sitzungen, Reisen etc. teilnehmen und dabei besonderen Aufwand tragen müssen, haben sie Anspruch auf Erstattung der durch Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten.
2. Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner des DFB-Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.

Kosten für Bewirtungen von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.

#### ***Honorar- und Vergütungsordnung***

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des Schatzmeisters eine Honorar- und Vergütungsordnung.

## **IV. Sonderregelung Lenkungskreis für den neuen DFB mit seiner Akademie**

### **§ 8**

#### **Sonderbestimmungen für den Lenkungskreis**

Die organisatorischen, personellen, haushaltsmäßigen und wirtschaftlichen Entscheidungen, die mit der Errichtung des neuen DFB mit seiner Akademie verbunden sind, werden durch einen vom Präsidium zu berufenen Lenkungskreis getroffen. Der Lenkungskreis ist für die Aufstellung und

den Vollzug des vom DFB-Präsidium zu verabschiedenden außerordentlichen Haushaltsplans dieses Projekts verantwortlich. Nähere Regelungen sind vom Präsidium zu treffen; diese können, soweit es aus sachlichen oder personellen Gründen erforderlich ist, auch Abweichungen von der Finanzordnung oder anderen Ordnungen zulassen. Die Gesamtverantwortlichkeit des DFB ist zu gewährleisten.

## V. Inkrafttreten Schlussbestimmungen

### § 9

#### Inkrafttreten

Änderungen und Ergänzungen dieser Finanzordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

#### BEGRÜNDUNG:

Die Finanzordnung wird durch eine umfassende Überarbeitung präzisiert und angepasst.

In § 1 wird klargestellt, dass „der Haushalt“ der auf das Kalenderjahr bezogene Haushalt ist. Der Bundestag hingegen beschließt über die mittelfristige Finanzplanung des DFB. Auf der Grundlage der vom Bundestag genehmigten mittelfristigen Planung wird durch die Zentralverwaltung unter Verantwortung des Schatzmeisters der Haushalt für das jeweilige Folgejahr erstellt. Der Haushalt soll zukünftig nicht mehr durch das Präsidium, sondern durch den Vorstand verabschiedet werden.

§ 1 Abs. 2 enthält darüber hinaus Klarstellungen im Hinblick auf die Bildung, Verwendung und Auflösung von Rücklagen, die der bisherigen praktischen Handhabung entsprechen.

§ 1 Abs. 3 enthält Klarstellungen zur bisherigen Formulierung zum Nachtragshaushalt, ohne jedoch den derzeitigen Rechtsstand zu ändern. Klargestellt wird, dass für den Fall eines Nachtragshaushaltes bis zur Beschlussfassung im Vorstand der Nachtragshaushalt auf Basis des Präsidiumsbeschlusses zunächst bewirtschaftet werden kann.

§ 1 Abs. 4 enthält Konkretisierungen zur Berichtspflicht.

§ 2 konkretisiert die volumenabhängige Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften und stellt klar, dass dies nicht für den Abschluss von Arbeitsverträgen im Rahmen des genehmigten Stellenplans gilt. Des Weiteren wird klargestellt, dass bei Dauerschuldverhältnissen auf die gesamte Vertragslaufzeit abzustellen ist, nicht etwa nur auf den Jahreswert.

Die Position der Revisionsstelle wird gestärkt. Es wird klargestellt, dass die Information der Revisionsstelle so frühzeitig erfolgen muss, dass eine Stellungnahme möglich ist. Des Weiteren ist diese Stellungnahme auf Verlangen des Vorsitzenden der Revisionsstelle dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

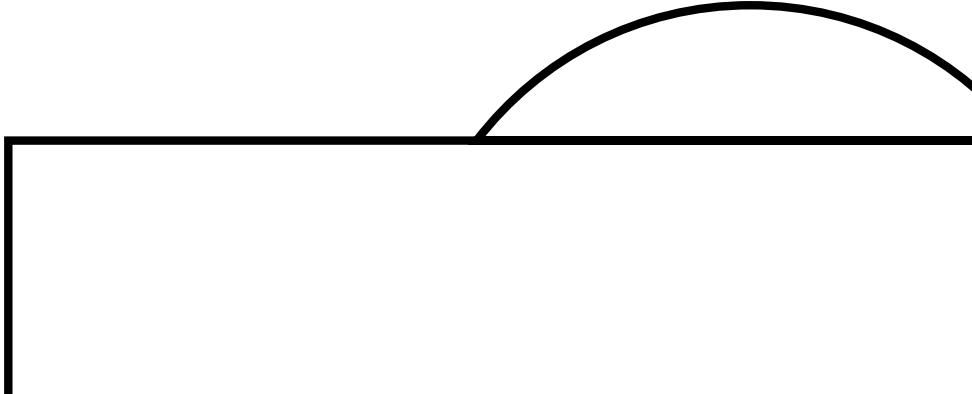
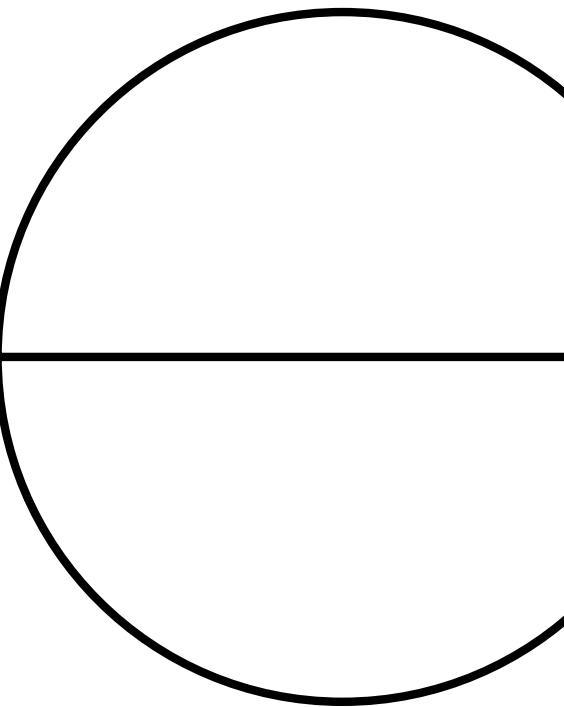
In § 4 wird - wie im Übrigen an mehreren Stellen der Finanzordnung - klargestellt, dass die operativen Aufgaben durch die Zentralverwaltung ausgeführt werden und der Schatzmeister für die inhaltliche Gestaltung die Verantwortung trägt. Des Weiteren wird eine regelmäßige

ßige Berichtspflicht des Schatzmeisters gegenüber dem Präsidium über den Stand des Haushaltsvollzug normiert, sodass auch zukünftig eine regelmäßige Information gegenüber dem Präsidium sichergestellt ist.

In § 5 wird die Überwachung der Angemessenheit und ordnungsgemäß der Erstattung von Auslagen durch die Revisionsstelle aus der Finanzordnung gestrichen, da dies nicht praktikabel ist. Die Initiative hierzu ist von der Revisionsstelle ausgegangen.

§ 6 passt die Bestimmungen der Finanzordnung auf die geänderten Satzungsbestimmungen an. Des Weiteren wird klargestellt, dass über die Vergütung der auf Basis eines Dienstvertrages tätigen Präsidiumsmitglieder das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle entscheidet.

§ 7 Abs. 2 wird um die neu geschaffene Ethikkommission ergänzt und klargestellt, dass über etwaige Aufwandsentschädigungen die Mitglieder der Revisionsstelle sowie der Ethikkommission der Vorstand entscheidet. § 7, der bislang Details zum Auslagenersatz unter Bezugnahme auf (teils überholte) steuerliche Bestimmungen enthielt, wird reduziert. Der Erlass einer Honorar- und Vergütungsordnung nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften soll zukünftig durch das Präsidium nach Anhörung der Revisionsstelle und der Ethikkommission erfolgen.



# **ANTRÄGE ZUR DFB-EHRUNGS- ORDNUNG**

**BETREFF:**

DFB-Ehrungsordnung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die DFB-Ehrungsordnung neu zu fassen:

**§ 1 Präambel**

**Allgemeines**

Der DFB ehrt Personen, die sich **im DFB** um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen **gem.** (§§ 3 ff.) und Erinnerungszeichen **gem.** (§§ 18 ff.) (**Abschnitt I**).

**Für eine verdienstvolle Tätigkeit um den Fußballsport ohne Bekleidung eines Amtes im DFB können Personen nach den Bestimmungen der §§ 7 ff. geehrt werden (Abschnitt II).**

**Darüber hinaus können Personen und Personengruppen, die sich um den Fußballsport in anderer Weise verdient gemacht haben, nach den Bestimmungen der §§ 12 ff. geehrt werden (Abschnitt III).**

**Die Schiedsrichter unterliegen besonderen Ehrungsvorschriften gem. § 22 (Abschnitt IV).**

**Das DFB-Präsidium erlässt Verfahrensvorschriften zur Ehrungsordnung gem. §§ 23 ff. (Abschnitt V).**

**I. Ehrung für Personen für ihre Tätigkeit im DFB**

**§ 2 1**

**Ehrenpräsident, Ehrenmitglied**

1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des DFB länger als zwei Wahlperioden anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Präsidenten des DFB hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im DFB-Präsidium gegeben ist.

**Es können höchstens zwei Ehrenpräsidenten gleichzeitig das Amt des Ehrenpräsidenten innehaben.**

Der Ehrenpräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel mit Brillanten.

2. Zum Ehrenmitglied soll nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der Goldenen DFB-Ehrennadel ist, ~~und sich als Mitglied des DFB-Präsidiums beziehungsweise des DFB-Vorstands bis zur Strukturreform im Mai 2001 um den Fußballsport und um den im DFB in besonders hohem~~

Maße verdient gemacht hat und kein Amt mehr im DFB bekleidet. Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel.

## § 7 2

### Ehrenspange

Die Ehrenspange kann für langjährige verdienstvolle Tätigkeit verliehen werden, wenn alle Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Ausnahme der Mitgliedschaft im DFB-Präsidium ~~bzw. DFB-Vorstand bis zur Strukturreform im Mai 2001~~ vorliegen.

## § 3

### Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die DFB-Verdienstnadel
- b) die Silberne Ehrennadel
- c) ~~die Verdienstspange~~
- d) ~~c)~~ e) die Goldene Ehrennadel
- e) ~~die Ehrenspange~~
- f) ~~der Golden Award des DFB~~
- g) ~~der Julius-Hirsch-Preis~~
- h) ~~der Trainerpreis des deutschen Fußballs und Ehrenpreis „Lebenswerk“~~

## § 4

### DFB-Verdienstnadeln

1. Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich ~~ohne Bekleidung eines Amtes im DFB~~ Verdienste um den Fußballsport erworben haben.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel ist, dass der Betroffene bereits eine Ehrung oder Auszeichnung durch seinen Mitgliedsverband erhalten hat. Ausnahmen sind zulässig.

## § 5

### Ehrennadeln

1. Die Silberne Ehrennadel kann für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Ehrenamt des DFB verliehen werden.
2. Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport ~~und um den im~~ DFB erworben haben.

Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens sechs Jahren liegen.

3. In besonders begründeten Einzelfällen kann das DFB-Präsidium mit Zustimmung des Ehrenrats Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen beschließen.

## § 15 6

### Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, Ehrenmitglieder sowie ~~Inhaber Träger~~ der Ehrenspange ~~und der Verdienstspange~~ haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom DFB und den ihrem Wohnsitz zugehörigen Regional- und Landesverbänden veranstaltet werden.

## **II. Ehrung von Personen für ihre Tätigkeit im Fußball ohne Bekleidung eines Amtes im DFB**

### § 7

#### **Ehrenspange Auszeichnung**

~~Die Ehrenspange kann für langjährige verdienstvolle Tätigkeit verliehen werden, wenn alle Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Ausnahme der Mitgliedschaft im DFB-Präsidium bzw. DFB-Vorstand bis zur Strukturreform im Mai 2001 vorliegen.~~

**Als Auszeichnung kann verliehen werden:**

- a) die DFB-Verdienstnadel
- b) die Verdienstspange
- c) die Goldene Verdienstspange
- d) der Golden Award des DFB für internationale Verdienste

### § 8

#### **DFB-Verdienstnadel**

1. Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im DFB Verdienste um den Fußballsport erworben haben.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel ist, dass der Betreffende bereits eine Ehrung oder Auszeichnung durch seinen Mitgliedsverband erhalten hat. Ausnahmen sind zulässig.

## § 6 9

### Verdienstspange

Die Verdienstspange kann für herausragende **besondere** Verdienste um den DFB oder den Fußballsport im Allgemeinen —~~auch außerhalb des DFB~~— verliehen werden.

## § 10

### Goldene Verdienstspange

**Die Goldene Verdienstspange kann für herausragende Verdienste um den DFB oder den Fußballsport im Allgemeinen verliehen werden.**

## § 8 11

### Golden Award des DFB für internationale Verdienste

Funktionsträger ausländischer Verbände oder Vereine können mit dem Golden Award des DFB ausgezeichnet werden, wenn sie sich in besonders hohem Maße um den internationalen und deutschen Fußballsport verdient gemacht haben.

Als äußeres Zeichen der Ehrung wird eine besonders gestaltete Urkunde verliehen.

## III. Ehrung von Personen und Personengruppen für besondere Verdienste um den Fußball

### § 16 12

#### Ehrenspielführer, Ehrenspielführerin

Zum Ehrenspielführer/~~beziehungsweise~~ zur Ehrenspielführerin kann vom DFB-Bundestag nach Abschluss der Laufbahn als aktiver Nationalspieler/~~bzw.~~ aktive Nationalspielerin ernannt werden, wer in einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von Länderspielen und davon über viele Jahre hinweg als Spielführer(in) eingesetzt war und sich in dieser Zeit um den Fußballsport in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

Das Vorschlagsrecht hat das DFB-Präsidium. Die Zustimmung des Ehrungsrats ist einzuholen.

### § 23 13

#### Ehrenschild

1. Der Ehrenschild des DFB kann an Nationalspieler/**Nationalspieler(innen)** und ~~Schiedsrichter~~ unter den folgenden Voraussetzungen verliehen werden:

- a) Die Spieler/**Spieler(innen)** müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und an ~~100 oder mehr~~ **einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von** Länderspielen der **A-Nationalmannschaft A** bzw. der Frauen-Nationalmannschaft teilgenommen haben.

- b) Die Schiedsrichter müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und 50 oder mehr Länderspiele von A-Nationalmannschaften oder Frauen-Nationalmannschaften geleitet haben.
- eb) Spieler/**Spieler**(innen) und Schiedsrichter müssen auch nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn DFB-Vereinen als Mitglieder angehören.
2. Der Ehrenschild des DFB besteht aus einer Silbertafel auf Edelholz und trägt als Beschriftung den Namen des(r) Spielers/ **der Spieler**(in) bzw. **Schiedsrichters**, sowie die Anzahl der Länderspiele sowie den eingravierten Namen des Präsidenten des DFB.
3. Die Verleihung erfolgt auf Initiative des **DFB**-Präsidiums. Der Spielausschuss und die Schiedsrichter-Kommission können kann die Verleihung beantragen.

Der Ehrungsrat ist zu hören.

## § 18 14

### Erinnerungszeichen

#### 1. Zur Erinnerung an

- Länderspiele,
- die Erringung der Deutschen Fußball-Meisterschaft,
- Pokalendspiele,

werden vom Präsidium des DFB Erinnerungszeichen ausgegeben.

Für die Erringung der Deutschen Fußball-Meisterschaft erfolgt die Ausgabe im Einvernehmen mit der **DFL Deutsche Fußball Liga** dem **Liga-Verband**.

#### 2. Erinnerungszeichen sind:

- Erinnerungsmedaillen für Länderspiele (**§ 15**),
- Erinnerungsplaketten für Länderspiele (**§ 16**) und Bundesligaeinsätze von Schiedsrichtern(innen),
- Meisterschaftsmedaillen für die Spieler/**Spieler**(innen) des Deutschen (Frauen-)Fußballmeisters des DFB (**§ 17 Nr. 1.**),
- Meisterschaftsmedaillen für die Teilnehmer an Endspielen um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der Junioren/**Junior**(innen) (**§ 17 Nr. 2.**),
- Pokalmedaillen (**§ 18**) für die in § 22 mit ihrer Teilnahme an Endspielen aufgeführten Spieler, Spielerinnen und Schiedsrichter(innen),
- der DFB-Ehrenschild (**§ 13**).

3. Über die Ausgabe weiterer Erinnerungszeichen entscheidet das DFB-Präsidium.

## § 19 15

### Erinnerungsmedaillen

Die Erinnerungsmedaille wird an Teilnehmer/**Teilnehmer**(innen) von Länderspielen (Spieler/**Spieler**innen, verantwortliche Trainer/**Trainer**innen) vergeben.

## § 20 16

### Erinnerungsplaketten

1. An ~~Nationalspieler~~ **A Spieler der A-Nationalmannschaft** und Spielerinnen der Frauen-Nationalmannschaft werden Erinnerungsplaketten ausgetragen:

- Spieler(innen), die ihr erstes Länderspiel in der Nationalmannschaft bzw. Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die bronzene Erinnerungsplakette.
- Spieler(innen), die 10 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette.
- Spieler(innen), die 25 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette mit Kranz.
- Spieler(innen), die 50 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette.
- Spieler(innen), die 75 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette mit Kranz.

[Nr. 2. entfällt an dieser Stelle und wird in § 22 (neu) geregelt]

## § 21 17

### Meisterschaftsmedaillen

1. Spieler/**Spieler**(innen), die mit ihrer Mannschaft den Titel des Deutschen (**Frauen**) Fußballmeisters/**des Deutschen Fußballmeisters der Frauen** des DFB erringen, erhalten goldene Meisterschaftsmedaillen ~~mit der darauf geprägten Meisterschaftstrophäe~~.
2. Spieler/**Spieler**(innen), die an Endspielen um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren/**Junior**(innen) teilnehmen, erhalten Meisterschaftsmedaillen ~~mit der darauf geprägten Meisterschaftstrophäe~~ und zwar die Sieger ~~in Gold~~ **goldene**, die Unterlegenen ~~in Silber~~ **silberne**. ~~Schiedsrichter~~(innen) erhalten Erinnerungsmedaillen.

3. Es werden **i. d. R.** 40 Meisterschaftsmedaillen ~~für eine je~~ Mannschaft ausgegeben.

## § 22 18

### Pokalmedaillen

1. Spieler, die an den Endspielen um den DFB-Vereinspokal **der Herren** oder ~~den DFB-Junioren-Vereinspokal~~ teilnehmen, erhalten Medaillen, ~~mit der darauf geprägten Pokaltrophäe~~ und zwar die Spieler der siegreichen Mannschaft ~~in Gold goldene~~ und die der unterlegenen Mannschaft ~~in Silber silberne~~.
2. Spielerinnen, die an Endspielen des DFB-Vereinspokals teilnehmen, erhalten Medaillen mit der darauf geprägten Pokaltrophäe, und zwar die Spielerinnen der siegreichen Mannschaft in Gold und die der unterlegenen Mannschaft in Silber.
3. Es werden **i. d. R.** 40 Medaillen ~~für eine je~~ Mannschaft ausgegeben.
4. ~~Die Schiedsrichterteams der unter 1. und 2. aufgelisteten Spiele erhalten Erinnerungsmedaillen.~~

## § 24 19

### Ehrung verdienter Vereine

1. Fußballvereine von Mitgliedsverbänden, die ihr ~~75-jähriges~~, 100-jähriges, 125-jähriges oder 150-jähriges Bestehen feiern, werden vom Präsidium des DFB durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins über seinen Mitgliedsverband oder auf dessen Antrag an ~~den das~~ **DFB-Präsidentium**.
2. Für die Fußballabteilungen von Mehrpartenvereinen gilt Nr. 1. entsprechend.
3. Die Zeit des Bestehens von Tochtergesellschaften wird zugunsten des die Tochtergesellschaft beherrschenden Muttervereins gerechnet. Eine gesonderte Ehrung der Tochtergesellschaft erfolgt nicht.

## § 9 20

### Julius-Hirsch-Preis

Der DFB verleiht jährlich den Julius-Hirsch-Preis für besonderen Einsatz für Freiheit, Toleranz und Menschlichkeit und gegen nationalsozialistische, rassistische, fremdenfeindliche sowie gegen extremistische Erscheinungsformen.

Der Julius-Hirsch-Preis ist mit ~~insgesamt~~ **mindestens** 20.000 € dotiert. Eine Verleihung an mehrere Preisträger ist möglich.

Die Entscheidung über die Verleihung wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag einer Jury getroffen, der bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören. Die Mitglieder der Jury werden vom DFB-Präsidium nach Anhörung des Ehrungsrats berufen.

### **§ 10 21**

#### **Trainerpreis des deutschen Fußballs und Ehrenpreis „Lebenswerk“**

1. Der DFB verleiht den Trainerpreis des deutschen Fußballs an eine Trainierin/einen Trainer, die/der sich vornehmlich um den Nachwuchsfußball in Deutschland verdient gemacht hat.
2. Der DFB kann auch einen Ehrenpreis „Lebenswerk“ an eine Trainierin/einen Trainer, die/der sich in besonderem Maße in ihrer/seiner langen Trainerkarriere um den Fußballsport verdient gemacht hat, verleihen.
3. Das Vorschlagrecht hat eine Jury, der hochrangige Vertreter des DFB und des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) angehören. Die Mitglieder der Jury werden vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainer-Ausbildung berufen. Die Entscheidung über die Verleihungen wird vom DFB-Präsidium im Einvernehmen mit dem Ehrungsrat getroffen.

## **IV. Ehrungen und Ehrungszeichen für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen**

### **§ 22**

#### **I.**

##### **Schiedsrichterehrennadel**

1. Das DFB-Präsidium kann die Schiedsrichterehrennadel in Gold, Silber oder Bronze verleihen.

**Die Verleihung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:**

- a) Bronzene Schiedsrichterehrennadel bei mindestens fünf Jahren der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters / der Schiedsrichterin zur DFB-Schiedsrichterliste unabhängig von der Ligatätigkeit des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin.
- b) Silberne Schiedsrichterehrennadel bei mindestens zehn Jahren der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters / der Schiedsrichterin zur DFB-Schiedsrichterliste unabhängig von der Ligatätigkeit des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin.
- c) Goldene Schiedsrichterehrennadel bei mindestens zehn Jahren der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters / der Schiedsrichterin zur DFB-Schiedsrichterliste unabhängig von der Ligatätigkeit des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin und dazu einer wenigstens dreijährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin zur FIFA-Schiedsrichterliste.

2. Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums oder von ihm Beauftragter.

**Die Schiedsrichterkommission kann die Verleihung beantragen.**

**Der Ehrungsrat hat zuzustimmen.**

II.

### **Ehrenschild**

- 1. Der Ehrenschild des DFB kann an Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:**
  - a) Die Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und 50 oder mehr Länderspiele von A-Nationalmannschaften oder Frauen-Nationalmannschaften geleitet haben.**
  - b) Die Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen müssen auch nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn DFB-Vereinen als Mitglieder angehören.**
- 2. Der DFB-Ehrenschild trägt als Beschriftung den Namen des Schiedsrichters / der Schiedsrichterin sowie die Anzahl der Länderspiele.**
- 3. Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums.**

**Die Schiedsrichterkommission kann die Verleihung beantragen.**

**Der Ehrungsrat ist zu hören.**

III.

### **Erinnerungszeichen**

**Das DFB-Präsidium gibt Erinnerungszeichen aus.**

- 1. Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen, die Länderspiele geleitet haben, erhalten Erinnerungsplaketten.**
- 2. An Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen der Bundesliga und der Frauen-Bundesliga werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:**
  - Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen, die 50 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die bronzene Erinnerungsplakette.**
  - Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen, die 150 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette.**
  - Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen, die 250 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette.**
- 3. Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen, die Endspiele um die deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren / Junioren geleitet haben, erhalten Erinnerungsmedaillen.**

4. **Schiedsrichterteams, die Endspiele um den DFB-Vereinspokal der Männer oder der Frauen oder dem DFB-Vereinspokal der Junioren / Juniorinnen geleitet haben, erhalten Erinnerungsmedaillen.**

## V. Verfahrensregelungen

### § 11 23

#### Anträge und Bewilligung

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied an den DFB-Bundestag ist das DFB-Präsidium.
2. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenspange, der Verdienstspange, **der Goldenen Verdienstspange** sowie des Goldenen Award des DFB obliegt dem DFB-Präsidium nach Zustimmung durch den Ehrungsrat. Der Ehrungsrat ist berechtigt, eigene Anträge zu stellen. Der Vorstand eines Mitgliedsverbandes kann eine entsprechende Anregung mit Begründung zur Antragstellung an das Präsidium des DFB richten.
3. Weitere Auszeichnungen vergibt das DFB-Präsidium. Mitgliedsverbände, Ausschüsse und Rechtsorgane des DFB sowie der Ehrungsrat können begründete Anträge an das DFB-Präsidium stellen.
4. Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstages gestellt werden.
5. Bevor die zuständigen DFB-Organe über eine Ernennung oder Auszeichnung beschließen, sind die entsprechenden Anträge oder Absichten mit dem Nachweis der Voraussetzungen nach der Ehrungsordnung und den gegebenenfalls dazu erlassenen Richtlinien dem Ehrungsrat zur Stellungnahme mitzuteilen.

### § 12 24

#### Ernennung und Verleihung

1. Die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied erfolgen auf Antrag des DFB-Präsidiums nach § 11 Nr. 1. der Satzung durch den Bundestag.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen erfolgt durch das Präsidium des DFB oder durch von ihm Beauftragte.

### § 13 25

#### Ehrungsrat

1. Der Ehrungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden vom Präsidium bestimmt. In den Ehrungsrat sollen nur verdiente Förderer des Fußballsports, möglichst Ehrenmitglieder des DFB, berufen werden. Jeder Regionalverband soll – in Abstimmung mit dem Ehrungsrat – mit einem Mitglied vertreten sein. ~~Des Weiteren soll der Ligaverband Die DFL Deutsche Fußball Liga soll~~ mit einem Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder des Ehrungsrats bleiben bis zu ihrem Ausscheiden oder bis zu ihrer Abberufung durch das Präsidium im Amt.

2. Auf Vorschlag des Ehrungsrats kann das DFB-Präsidium Richtlinien zur Ehrungsordnung erlassen.

## **§ 14 26**

### **Ehrenurkunden und Veröffentlichungen**

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Ehrenurkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB.

## **§ 17 27**

### **Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen**

1. Der Bundestag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglied auf gemeinsamen Antrag des Präsidiums des DFB und des Ehrungsrats widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand eines Mitgliedsverbands kann an das Präsidium des DFB eine entsprechende Anregung richten.
2. Das Präsidium hat das Recht, Auszeichnungen **und weitere Ehrungen** zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1. vorliegen.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrenzeichen und Ehrenurkunden an den DFB zurückzugeben.

## **§ 25 28**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Ehrungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ehrungsordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

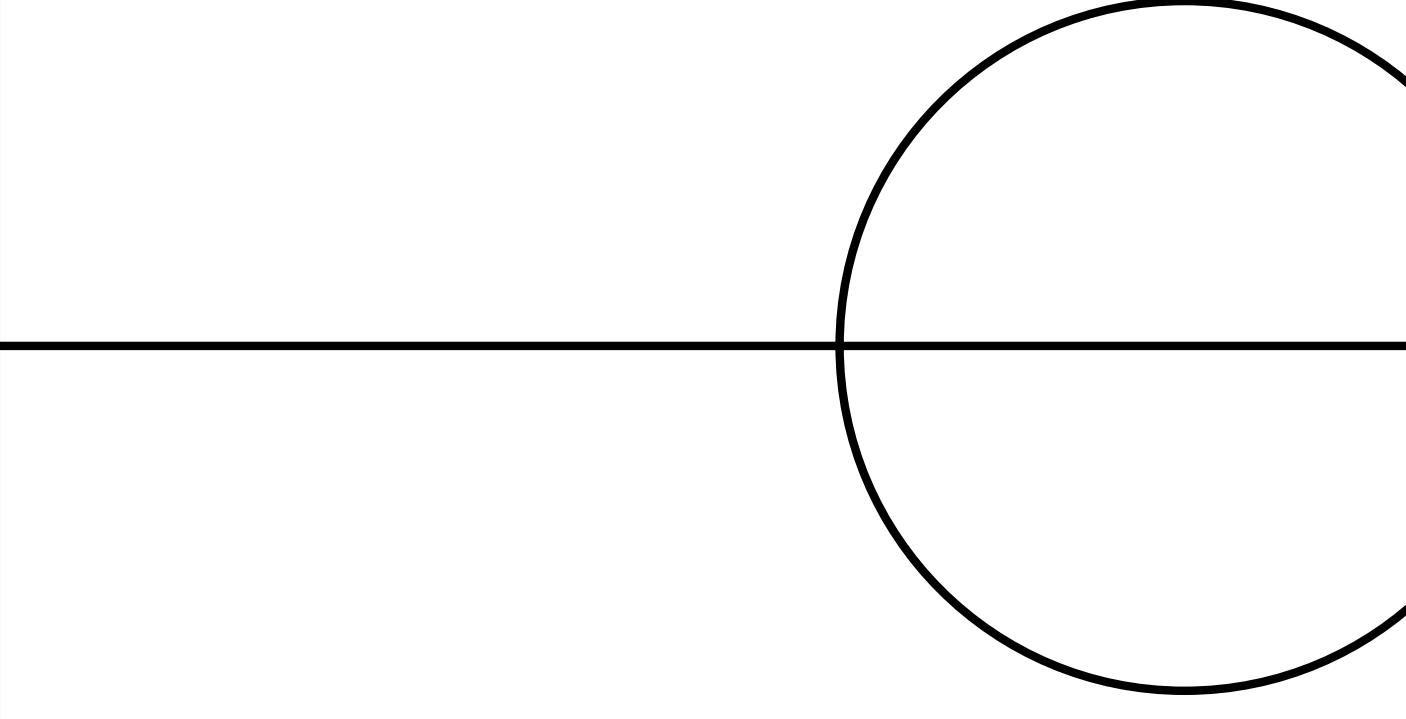
## **BEGRÜNDUNG:**

Die Neufassung der Ehrungsordnung soll insbesondere eine eindeutige Trennung der Ehrungen für innerhalb und außerhalb des Verbandes für den Fußballsport Arbeitende sowie für ehren- und hauptamtliche arbeitende Funktionsträger und Schiedsrichter schaffen.

Deshalb sollen die Bestimmungen innerhalb der Ehrungsordnung neu strukturiert und künftig in folgende sechs Abschnitte gegliedert werden:

1. Aufgabe der Ehrungsordnung,
2. Ehrungen von ehrenamtlich tätigen Verbandsfunktionären,
3. Ehrungen von professionell tätigen Verbandsmitarbeitern,
4. Ehrungen für Personen, die außerhalb des DFB tätig sind und dem Verband oder dem Fußballsport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben,
5. Ehrungen von Schiedsrichtern,
6. Zusammensetzung und Tätigkeit des Ehrungsrats.

Die Neufassung wurde durch eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Ehrungsrates und einem Ehrenmitglied, erarbeitet.



## **SONSTIGE ANTRÄGE**

**ANTRAG NR.**

**33**

**BETREFF:**

Masterplan zur Zukunftsstrategie Amateurfußball

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge den „Masterplan 2017 – 2019 zur Zukunftsstrategie Amateurfußball“ beschließen und damit einen verbindlichen Rahmen für die Umsetzung dieses Masterplans durch alle 21 Landesverbände in den Jahren 2017 bis 2019 setzen.

**BEGRÜNDUNG:**

Durch den beim DFB-Bundestag 2013 verabschiedeten „Masterplan 2013-2016“ zur Zukunftsstrategie Amateurfußball wurden in den wichtigen strategischen Handlungsfeldern des Amateurfußballs (Entwicklung Spielbetrieb, Vereinsservice und Kommunikation) in den letzten drei Jahren bundesweit durch alle 21 DFB-Landesverbände Maßnahmen zur Entwicklung des Amateurfußballs in Vereinen umgesetzt.

Seit Beginn der Umsetzung im Januar 2014 wurden die Umsetzungsfortschritte in den 21 Landesverbänden durch ein onlinebasiertes und kennzahlenorientiertes Steuerungsinstrument in regelmäßigen Abständen gemessen, transparent abgebildet und in Zusammenkünften des DFB mit seinen Landesverbänden besprochen. Das Steuerungssystem bildet somit das Bindeglied zwischen den abgestimmten Kennzahlen und Umsetzungsfristen und der konkreten Realisierung durch die Landesverbände zur Herstellung einer bundesweit vergleichbaren Qualität der Angebote an Vereine.

Zur weiteren Optimierung dieses wichtigen Entwicklungsprozesses im Amateurfußball wurde im Jahr 2015 die Fortschreibung des „Masterplan 2013-2016“ in den Jahren 2017-2019 empfohlen. Die Steuerungsgruppe „Zukunftsstrategie Amateurfußball“ hat daraufhin in einem transparenten und intensiven Diskussions- und Abstimmungsprozess mit den beteiligten Ebenen Maßnahmen abgestimmt, die in den nächsten drei Jahren anhand von Kennzahlen und Fristen durch die 21 Landesverbände umgesetzt werden sollen.

Ziel der Maßnahmen im „Masterplan 2017-2019“ ist es, dass weltweit einzigartige, bundesweit flächendeckende Netz von Amateurfußball-Vereinen und bezahlbaren Spielbetriebsangeboten für Spielerinnen und Spieler zu erhalten und zu stärken. Dies soll durch die aktive Unterstützung von Vereinen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Bereitstellung von zeitgemäßen, zielgruppen- und bedarfsgerechten Angeboten für Fußballerinnen und Fußballer und bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen über den Spielbetrieb hinaus, erreicht werden.

Der „Masterplan 2017-2019“ soll die Handlungsbasis dafür bieten und die gesetzten Ziele, Maßnahmen und deren Auswirkungen in einen konkreten Bezug zueinander stellen. Außerdem schafft er durch die Vereinbarung von Kennzahlen und Fristen für alle beteiligten Akteure Planungssicherheit in der nächsten Legislaturperiode und eine erforderliche Verbindlichkeit, um die vorhandenen Ressourcen des DFB und seiner Landesverbände zur Zielerreichung effizient zu nutzen.

Der Steuerungsgruppe „Zukunftsstrategie Amateurfußball“ fällt dabei eine zentrale Steuerungsrolle zu, insbesondere im Hinblick darauf, Fehlentwicklungen rechtzeitig aufzeigen zu können und in Abstimmung mit der Konferenz der Vorsitzenden der Regional- und Landesverbände geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Neue Projektideen bzw. Inhalte, die bisher nicht in den originären Tätigkeitsbereich der Regional- und Landesverbände fallen und auch nicht Eingang in den anliegenden Masterplan gefunden haben, können in der Legislaturperiode 2017 – 2019 nur dann Berücksichtigung finden, wenn Sie zuvor durch die Konferenz der Vorsitzenden der Regional- und Landesverbände als weiteres Verbandsziel in den Masterplan aufgenommen wurden.

**Ergänzender Hinweis zum Antrag:**

Der beigelegte Entwurf „Masterplan 2017-2019“ wird in der Konferenz der Vorsitzenden der Regional- und Landesverbände am 13.10.2016 nochmals abschließend inhaltlich geprüft. Insofern, und vor dem Hintergrund, dass der vorliegende Entwurf noch unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen durch das DFB-Präsidium steht, kann es noch zu einer geänderten Bundestagsvorlage kommen.

Nr.	Stand	Maßnahme	Parameter	Umsetzungsvorgaben für die Landesverbände			Ansprechpartner für Steuerungsgruppe und verantwortlich für die Umsetzung auf DFB-Ebene
				2016	2017	2018	
<b>Handlungsfeld Kommunikation</b>							
1	Fortführung aus MP 13-16	Vereinsdialog	Kennzahl	Aktualisierung Konzept, Abstimmung mit Hochschule Koblenz (Dokumentation / Evaluierung)	12 Vereinsdialoge pro LV	12 Vereinsdialoge pro LV	Steuerungsgruppe, Direktion W. Hink
2	Fortführung aus MP 13-16	FUSSBALL.DE (hier nur Liveticker)	Kennzahl (201718), Umsetzung Prozessschritte (2019)	Verfügbarkeit Widget für Vereinshomepage ist bis zum 31.12.2016 durch DFB-Medien sicherzustellen	50 % Nutzung des Liveticker in der obersten Spielklasse (Heren) im LV (1) beobachtende übergreifende Kennzahl (Quote) ohne Zielerreichung Ampelschaltung LV	Vollständige Nutzung des Liveticker in der obersten Spielklasse (Heren) im LV (1) beobachtende übergreifende Kennzahl (Quote) ohne Zielerreichung Ampelschaltung LV	Direktion R. Kotter, DFB-Wirtschaftsdienste, DFB-Medien
3	Fortführung aus MP 13-16	Amateurfußball-Kampagne					Direktion R. Kotter, Direktion W. Hink
4	Neu im Masterplan	Kommunikationskonzept Amateurfußball					Direktion R. Kotter
5	Neu im Masterplan	Kreisdialog (LV-intern zw. Verband & Kreis)	Kennzahl, Umsetzung Prozessschritte	DFB entwickelt gemeinsam mit bis zu vier Pilot-LV Konzept (mit Mindeststandards). DFB delegiert Pilotveranstaltung in den beteiligten Pilot-LV-Konzernen für 2018/2019, werden nach Ausweitung der Pilotveranstaltungen mit den LV abgestimmt.	Jeder LV führt auf Basis des entwickelten Konzeptes bis Ende 2019 Kreisdialoge durch.	Jeder LV führt auf Basis des entwickelten Konzeptes bis Ende 2019 Kreisdialoge durch.	Direktion W. Hink (Abteilung Qualifizierung)
6	Neu im Masterplan	Führungsspieler(innen)treff	Umsetzung Prozessschritte, Kennzahl (in 2019)	Jeder LV erarbeitet ein eigenes Konzept mit Unterstützung DFB	Pilotphase: jeder LV führt eine Veranstaltung durch Evaluation des Piloten	in für 25 % aller Kreise findet eine Veranstaltung statt (= 70 LG bundesweit) zentrale Veranstaltungen werden angerechnet	Direktion W. Hink (Abteilung Jugend) (Abteilung Jugend)
<b>Handlungsfeld Entwicklung Spielbetrieb</b>							
7	Fortführung aus MP 13-16	Flexibilisierung Spielbetrieb: Rechtsgutlagen schaffen	Umsetzung allgemeinvenerindischer Richtlinien im Hinblick auf die Anwendung des Norwegier Modells und anderer Flex-Möglichkeiten	Einarbeitung der Rahmenbedingungen für Einheitliche Normen in allen LV-Ordnungen	Flexibilisierungsmaßnahmen	Einheitliche Normen in allen LV-Ordnungen	Direktion W. Hink (Abteilung Amateuraufbau)
7	Neu im Masterplan	Flexibilisierung Spielbetrieb: Staffeleierschulungen überarbeiten (inkl. Flex-Angebote)	Kennzahl	DFB: Überarbeitung von Unterlagen für Staffeleierschulungen (Jugend, Frauen, Herren, Ältere), inkl. Information über alle Möglichkeiten (Vor-/Nachteile)	DFB: Durchführung von Pilot - Staffeleierschulungen, Evaluation, überarbeitete Unterlagen und Ergebnisse an alle LV-Kommunizieren	50 % der Staffeleiter(innen) schulen "LV bieten die Schulungen für: Jugend, Frauen, Herren, Ältere) je nach Struktur (dezentral oder zentral) an	Direktion W. Hink (Abteilung Spielbetrieb)
8	Fortführung aus MP 13-16	Gewaltpräventions-Konzept: Auszeichnung von Fair Play-Gesten	Kennzahl	Gewaltpräventions-Konzept: Auszeichnung von Fair Play-Gesten	Auszeichnung von 4 "Fair Play-Gesten des Monats" im Jahr	Auszeichnung von 6 "Fair Play-Gesten des Monats" im Jahr	Direktion W. Hink (Abteilung Gesellschaftliche Verantwortung, Spielbetriebsbereiche), DFB-Spielausschuss, DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, DFB-Jugendausschuss
8	Neu im Masterplan	Gewaltpräventions-Konzept: Ritual Handshake	Umsetzung Prozessschritte	Gewaltpräventions-Konzept: Auszeichnung von Fair Play-Gesten	Ehrung aller gemeldeten Gesten (Shirt/Urkunde) Wahl der Fair Play-Geste des Jahres Mind. alle 8 Wochen Berichterstattung	Ehrung aller gemeldeten Gesten (Shirt/Urkunde) Wahl der Fair Play-Geste des Jahres Mind. alle 8 Wochen Berichterstattung	Direktion W. Hink (Abteilung Spielbetrieb)
8	Neu im Masterplan	Gewaltpräventions-Konzept: Gewaltpräventionstraining gemäß (Konkretisierung Gewaltpräventionstraining gemäß Verbandsangebote bei Gewalt-, Diskriminierungs- und Rechteextremismus-Vorfallen)	Umsetzung Prozessschritte	Gewaltpräventions-Konzept: Ritual Handshake	DFB: Erarbeitung bundesweiter Beschlüsse zum Ritual Handshake	Begleitung und Umsetzung der Maßnahmen "Ritual Handshake" im LV	Direktion W. Hink (Abteilung Spielbetrieb)
8	Neu im Masterplan	Gewaltpräventions-Konzept: Gewaltpräventionstraining gemäß (Konkretisierung Gewaltpräventionstraining gemäß Verbandsangebote bei Gewalt-, Diskriminierungs- und Rechteextremismus-Vorfallen)		I.V. Bedeutung und Umsetzung der Maßnahme "Ritual Handshake" im LV			Direktion W. Hink (Abteilung Spielbetrieb)
8	Neu im Masterplan	Gewaltpräventions-Konzept: Gewaltpräventionstraining gemäß (Konkretisierung Gewaltpräventionstraining gemäß Verbandsangebote bei Gewalt-, Diskriminierungs- und Rechteextremismus-Vorfallen)		DFB: Identifizierung des Bedarfs und möglicher Partner, Erarbeitung Auftragskatalog	Verabschiedung des landesspezifischen Konzeptes Gewaltpräventionstraining	Angebote an die Vereine Anwendung durch die Sportgerichtsbarkeit	Direktion W. Hink (Abteilung Spielbetrieb)
8	Neu im Masterplan	Gewaltpräventions-Konzept: Gewaltpräventionstraining gemäß (Konkretisierung Gewaltpräventionstraining gemäß Verbandsangebote bei Gewalt-, Diskriminierungs- und Rechteextremismus-Vorfallen)		I.V. Verankerung der Möglichkeit von Bewährungsstrafen und des o.g. Auftragskatalogs in der RoVO	Gewinnung der notwendigen Kooperationspartner	In der Spielzeit 2017/2018 Spielangebote (Spielnachmittage in Turnform, Turniere, Staffeln oder Spieldurchläufe nach dem Prinzip der FairPlayLiga flächendeckend für G- und F-Junioren/innen anbieten.	Direktion W. Hink (Abteilung Jugend), DFB-Jugendausschuss
8	Neu im Masterplan	Gewaltpräventions-Konzept: FairPlayLiga	Kennzahl				
8	Neu im Masterplan	Gewaltpräventions-Konzept: FairPlayLiga					

Nr.	Stand	Maßnahme	Parameter	Umsetzungsvorgaben für die Landesverbände				Ansprechpartner für Steuerungsgruppe und verantwortlich für die Umsetzung auf DFB-Ebene
				2016	2017	2018	2019	
9	Neu im Masterplan	Integration von Flüchtlingen	Umsetzung Prozessschritte, Kennzahl	DFB: Überarbeitung der Kurzschulung Integration	Active Bewerbung der Kurzschulung Integration durch den LV	Active Bewerbung der Kurzschulung Integration durch den LV	Active Bewerbung der Kurzschulung Integration durch den LV	Direktion W. Hink (Abteilung Gesellschaftliche Verantwortung, Abteilung Qualifizierung)
10	Neu im Masterplan	Vielfalt in den Gremien	Umsetzung Prozessschritte	DFB: Durchführung Leadership-Programm für Frauen LV: stellen mind. einer Bewerberin, Begleitung Programm, Unterstützung LV-Teilnehmerin	DFB: ggf. Fortsetzung Leadership-Programm und Erweiterung LV-Ebene	DFB: Fortsetzung Leadership-Programm und Erweiterung LV-Ebene	DFB: Fortsetzung Leadership-Programm und Erweiterung LV-Ebene	Direktion W. Hink (Abteilung Gesellschaftliche Verantwortung) Direktion H. Ullrich (Abteilung Spielbetrieb)
11	Neu im Masterplan	Ü-Spielangebote: DFB-U13s-Frauen-Cup	Kennzahl, Umsetzung Prozessschritte	DFB: Konzeptentwicklung zur Förderung von Vielfalt Erarbeitung und Verabschiedung landesspezifischer Konzepte (Schwerpunkt: Frauen) in den Gremien/Funktionen des Vereine und Verbände (Gewinnung, Qualifizierung Briefung)	Jeder Landesverband stellt eine Mannschaft, die am Qualifikationsturnier auf RV-Ebene teilnimmt.	Jeder LV macht Spielangebote für U-Frauen auf der LV-Ebene	Jeder LV führt eine Landesmeisterschaft und stellt eine Mannschaft, die am Qualifikationsturnier auf RV-Ebene teilnimmt.	Direktion H. Ullrich (Abteilung Spielbetrieb)
12	Fortführung aus MP 13-16	U-Spielangebote: U-Spielangebote für Frauen	Umsetzung Prozessschritte, Kennzahl (ggf. in 2019)	Jeder Kreis/Bezirk schreibt ein Spielangebot für U-Frauen (z.B. Sommerunde, Turnier, Freizeitfußballorientierte U-Spielformen) mit niedriger Zugangsschwelle für T寧nen aus. Eine kreisübergreifende Durchführung der Angebote ist möglich (z.B. bei geringer Nachfrage pro Kreis)	Jeder Kreis/Bezirk schreibt ein Spielangebot für U-Frauen (z.B. Sommerunde, Turnier, Freizeitfußballorientierte U-Spielformen) mit niedriger Zugangsschwelle für T寧nen aus. Eine kreisübergreifende Durchführung der Angebote ist möglich (z.B. bei geringer Nachfrage pro Kreis)	Jeder LV macht Spielangebote für U-Frauen auf der LV-Ebene	Jeder Kreis/Bezirk schreibt ein Spielangebot für U-Frauen (z.B. Sommerunde, Turnier, Freizeitfußballorientierte U-Spielformen) mit niedriger Zugangsschwelle für T寧nen aus. Eine kreisübergreifende Durchführung der Angebote ist möglich (z.B. bei geringer Nachfrage pro Kreis)	Direktion H. Ullrich (Abteilung Spielbetrieb)
	Neu im Masterplan	U-Spielangebote: U-Spielbetrieb Herren	Kennzahl	Herren: U-Spielbetriebangebote in jedem Kreis	Herren: U-Spielbetriebangebote in jedem Kreis	Herren: U-Spielbetriebangebote in jedem Kreis	Herren: U-Spielbetriebangebote in jedem Kreis	Direktion W. Hink (Abteilung Spielbetrieb)
	Neu im Masterplan	Entwicklung SR-Bereich: Schiedsrichter(innen) Probezeit Patensystem	Umsetzung Prozessschritte	DFB: (1) Erfassung des „Status Quo“ der LV-Patensysteme, (2) Abstimmung von gemeinsamen (Qualitäts-) Kriterien für alle LV bei der Umsetzung der LV-Patensysteme (2017-2019)	LV implementieren ein Patensystem bzw. setzen laufende Maßnahmen fort.	LV implementieren ein Patensystem bzw. setzen laufende Maßnahmen fort (unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus 2016).	LV implementieren ein Patensystem bzw. setzen laufende Maßnahmen fort (unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus 2016).	Direktion W. Hink (Abteilung Schiedsrichter)
	Neu im Masterplan	Entwicklung SR-Bereich: Weiterbildung Kreis-SR-Obleute	Kennzahl	* 1 & 2 sollen in 2016 mit den SR-Obleuten der LV abgestimmt werden.	Auf Grundlage des Ergebnisse aus 2016 wird das weitere Vorgehen (u.a. bundesweite Kriterien mit Mindeststandards für ein Patensystem) abgestimmt.	-	-	-
	Neu im Masterplan	Entwicklung SR-Bereich: Zertifizierung SR-Lehrkräfte durch DFB-Ausbildenzertifikat	Kennzahl	20% der Kreis-SR-Obleute sind weitergebildet	35% der Kreis-SR-Obleute sind weitergebildet	50% der Kreis-SR-Obleute sind weitergebildet	50% der Kreis-SR-Obleute sind weitergebildet	Direktion W. Hink (Abteilung Qualifizierung)
	Neu im Masterplan			Kennzahlen 2017-2019 werden gepflegt und angepasst	Vorschlag: 20% zertifizierte Lehrkräfte (unter Berücksichtigung der Kapazitäten)	Vorschlag: 30% zertifizierte Lehrkräfte (unter Berücksichtigung der Kapazitäten)	Vorschlag: 40% zertifizierte Lehrkräfte (unter Berücksichtigung der Kapazitäten)	Direktion W. Hink (Abteilung Qualifizierung), Kommission SR-Anwärte

Nr.	Stand	Maßnahme	Parameter	Umsetzungsvorgaben für die Landesverbände		Ansprechpartner für Steuerungsgruppe und verantwortlich für die Umsetzung auf DFB-Ebene
				2016	2018	
		Futsal-Entwicklung: Umsetzung der Beschlüsse des DFB-Bundesliga 2013; alle offiziellen Hallenwettbewerbe nach Futsal-Regeln	Verankerung in LV-Ordnungen, Umsetzung Prozessschritte	100 % der Verbandswettbewerbe auf der Verbands- und Kreisebene in der Halle sind auf Futsal umgestellt.	100 % der Verbandswettbewerbe auf der Verbands- und Kreisebene in der Halle sind auf Futsal umgestellt.	Direktion W. Hink (Abteilung Amateurfußball)
	Neu im Masterplan	Futsal-Entwicklung: Spielbetrieb für Juniorinnen	Kennzahl, Umsetzung Prozessschritte	Jeder Verband stellt mindestens eine Mannschaft, die am Qualifikationsturnier auf RV-Ebene teilnimmt (B- und C-Juniorinnen)	Umsetzung analog 2017 + (Festlegung der Kennzahlen für 2018 und 2019, DFB mit LV bis 15.08.2016)	Umsetzung analog 2018 + Kreise / Bezirke führen eine Meisterschaft für B- und C-Juniorinnen durch (individuelle Umsetzung durch LV, Kreis-/Bezirksumgehbende Meisterschaften sind möglich)
13	Neu im Masterplan	Futsal-Entwicklung: Spielbetrieb für Frauen	Kennzahl	DFB: Antrag auf Durchführung einer DFB-Hallenmeisterschaft für A-Juniorinnen	Jeder LV führt eine Landesmeisterschaft für Frauen durch	Direktion H. Ullrich (Abteilung Spielbetrieb)
	Neu im Masterplan	Futsal-Entwicklung: A-Juniorinnen-Meisterschaften	Umsetzung Prozessschritte	Aufbau Ausrichtung von A-Juniorinnen – Hallenmeisterschaften auf der Verbands Ebene.	DFB führt Hallenmeisterschaft für A-Juniorinnen durch	Direktion U. Schott (Abteilung Jugend, Abteilung Spielbetrieb)
	Neu im Masterplan	Futsal-Entwicklung: C-Lizenz-Fortbildungs-Modul Futsal (20 Stunden)	Umsetzung Prozessschritte, Kennzahl (2018, 2019)	Vorlage des kompletten Curriculums durch den DFB bis Ende 2016 Anfrage an den DFB-Bundestag zur Verankerung in der Ausbildungsaufstellung	Durchführung von Pilotprojekten mit LV Ausbildung von Referenten(innen) durch Festlegung von Kennzahlen für die einzelnen LV für 2018/2019	Direktion W. Hink (Abteilung Qualifizierung)
	Fortführung aus MP 13-16 mit Flexibilisierung pro LV	DFBnet: Modul Sportgerichtsbarkeit	Kennzahl	85% der roten Karten werden über die DFBnet-Sportgerichtsbarkeit abgewickelt (bundesweit)	90% der roten Karten werden über die DFBnet-Sportgerichtsbarkeit abgewickelt (bundesweit)	DFB-Medien
	Fortführung aus MP 13-16 mit Flexibilisierung pro LV	DFBnet: Online Spielbericht	Kennzahl	Empfehlung: 5% Steigerung pro Jahr auf Basis LV IST-Zahlen	Empfehlung: 5% Steigerung pro Jahr auf Basis LV IST-Zahlen	DFB-Medien
	Fortführung aus MP 13-16 mit Flexibilisierung pro LV	DFBnet: Modul Pass Online	Kennzahl	Kommunikationsprozesse klären	90% der Spiele (3) werden über den DFBnet-Spielbericht erfasst.	95% der Spiele (3) werden über den DFBnet-Spielbericht erfasst.
14	Fortführung aus MP 13-16	DFBnet: Spielbericht	Kennzahl	Abstimmung: Vorschlag für LV-Kennzahlen für 17-19 bis 26/27.07.2016	Freigabe des Spielberichtes durch den Schiedsrichter innerhalb von 60min 90% Nutzung der Online-Anträge (bundesweit)(4)	95% Nutzung der Online-Anträge (bundesweit)(4)
	Neu im Masterplan	DFBnet: Spieldorfoto im DFBnet (Foto zur Identifizierung des Spielers / der Spielerin im Spielberichtigungsbogen)	Kennzahl	Empfehlung: Anpassung / Verankernung der / in der LV-Spielabordnung	10 % der Spieler(innen) mit Spieldorfoto im DFBnet (bundesweit / Prozessoptimierung durch Möglichkeit der elektronischen Spieldreiecksfunktion)	DFB-Medien
15	Fortführung aus MP 13-16	Beachsoccer	Kennzahl		Empfehlung: 5% Steigerung pro Jahr auf Basis LV IST-Zahlen	20 % der Spieler(innen) mit Spieldorfoto im DFBnet (bundesweit / Prozessoptimierung durch Möglichkeit der elektronischen Spieldreiecksfunktion)
					Die LV richten mindestens ein Qualifizierungsturnier für die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft aus.	Empfehlung: 5% Steigerung pro Jahr auf Basis LV IST-Zahlen
					Die LV richten mindestens ein Qualifizierungsturnier für die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft aus.	Die LV richten mindestens ein Qualifizierungsturnier für die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft aus.

**2. Entwurf**  
Masterplan 2017-2019

Nr.	Stand	Maßnahme	Parameter	Umsetzungsvorgaben für die Landesverbände			Ansprechpartner für Steuerungsgruppe und verantwortlich für die Umsetzung auf DFB-Ebene
				2016	2017	2018	
<b>Handlungsfeld Vereinsservice</b>							
16	Fortführung aus MP 13-16	Vorstandstreff	Kennzahl				Direktion W. Hink (Abteilung Qualifizierung)
17	Neu im Masterplan	Vorstandsklausuren für Vereine	Kennzahl, Umsetzung Prozessschritte	innerhalb der Jahre 2017-2019 min. eine Veranstaltung je Kreis	Durchführung eines Konzepts (DFB & LV) und Durchführung von einer Pilot-Veranstaltung in LV; Kostenübernahme: DFB	Mind. zwei Veranstaltungen je LV;	Direktion W. Hink (Abteilung Qualifizierung)
18	Fortführung aus MP 13-16	Qualifizierung: DFB-Mobil	Kennzahl	Individuelle LV-Kernzahlen sind abgesetzt, mind. 900 Schulbesuche, 300 Sondereinsätze pro 75 Kinder-/ Jugendmannschaften (Grundlage: Bahnhof A-Junioren Mannschaften) eine Veranstaltung. Individuelle LV-Kernzahlen werden berechnet.	Bundesweit: 2400 Vereinsbesuche, 900 Schulbesuche, 300 Sondereinsätze (siehe 2016)	Bundesweit: 2400 Vereinsbesuche, 900 Schulbesuche, 300 Sondereinsätze (siehe 2016)	Direktion W. Hink (Abteilung Qualifizierung)
19	Fortführung aus MP 13-16	Qualifizierung: Kurzschulungen überfachlich	Kennzahl	min. 15 Veranstaltungen je LV	Mindestens eine KS pro Kreis pro Jahr* (*HB 3, HH 5, BER 5)	Mindestens eine KS pro Kreis pro Jahr* (*HB 3, HH 5, BER 5)	Direktion W. Hink (Abteilung Qualifizierung)
20	Neu im Masterplan	Mitarbeiterentwicklung (Ehrenamt); DFB-Kurschulung 15: Wie gewinne ich Kinder- und Jugendtrainer für meinen Verein?	Kennzahl		In 2017/2019 in jedem Kreis mindestens ein Angebot machen		Direktion W. Hink (Abteilung Qualifizierung)
21	Fortführung aus MP 13-16	Mitarbeiterentwicklung (Ehrenamt); DFB-JUNIOR-COACH	Kennzahl		Die LV-Kernzahlen für 2016/2017 sind abgestimmt und liegen den LV-Fachverantwortlichen vor. Diese Kernzahlen sollen (geplant) für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 beibehalten werden.		Direktion U. Schott (Abteilung Schule)
22	Neu im Masterplan	Mitarbeiterentwicklung (Ehrenamt); Quote für den Übergang JUNIOR COACH - Tr.-C (Sonderlehrgang)	Kennzahl		jedes Jahr mind. ein JC- Sonderlehrgang im Tr.-C Profil Kinder & Jugend je LV	jedes Jahr mind. ein JC- Sonderlehrgang im Tr.-C Profil Kinder & Jugend je LV	Direktion U. Schott (Abteilung Schule)
23	Neu im Masterplan	Mitarbeiterentwicklung (Ehrenamt); "Fußballhelden - Aktion junges Ehrenamt"	Umsetzung Prozessschritte		Entwicklung eines Grundkonzepts zur Betreuung junger Menschen gemeinsam durch DFB und LV	Adaption des Grundkonzepts auf die LV-spezifischen Anforderungen und Durchführung einer Pilotveranstaltung/-maßnahme je LV	Adaption des Grundkonzepts auf die LV-spezifischen Anforderungen und Durchführung einer Pilotveranstaltung/-maßnahme je LV
24	Neu im Masterplan	20.000plus (Teil 1 und 2)	Kennzahl	Die Anzahl der Grundschulen in den LV wird erfasst.	Vorschlag 26.27.07.2015: in 2017 5% in 2018 und in 2019 10% der Grundschulen Mögliche Zulernüllung: im Jahr ... X % aller Lehrkräfte erreichen	Erfassen: Anzahl Grundschulen (Bundesweit); Vorschlag zur Diskussion: Anzahl Lehrkräfte (bundesweit)	Umsetzung mindestens einer Maßnahme/ Veranstaltung je LV
25	Neu im Masterplan	20.000plus (Teil 3)	Kennzahl	KITA / Vorschule und Verein; Konzept und Inhalte werden gemeinsam mit den LV 2016/17 erarbeitet.	Pilotveranstaltungen in einzelnen LV	Implementierung des Projektes in allen LV	Implementierung des Projektes in allen LV
26	Neu im Masterplan	Kooperation Kita / Schule und Verein	Umsetzung Prozessschritte	Begleitendes Schulungsmaterial (z.B. PPT, Informationsveranstaltungen wird im Rahmen der Jahresabgängen Schulfußball im Frühjahr 2017 gemeinsam mit den LV erarbeitet.	Durchführung einer Informationsveranstaltung zum Thema Kooperation Kita / Schule und Verein pro Kreis in den Jahren 2017 bis 2019 (Kombination mit anderen Masterplan-Themen im Rahmen obligatorischer Kreisjugendrätsitzungen möglich und sinnvoll)	Durchführung einer Informationsveranstaltung zum Thema Kooperation Kita / Schule und Verein pro Kreis in den Jahren 2017 bis 2019 (Kombination mit anderen Masterplan-Themen im Rahmen obligatorischer Kreisjugendrätsitzungen möglich und sinnvoll)	Direktion U. Schott (Abteilung Schule)

**1** = Als vollständig wird das Tickern von 95% der Spiele über die Vereinskennung angesehen. Ein Spiel wird als getickert bewertet, sofern Anpfiff, Halbzeitpfiff, Abpfiff und korrektes Endergebnis getickert werden

**2** = Durch DFB bereits geschult und aktiv

**3** = Gemäß aktueller Masterplan-Definition zum DFB Spielbericht: Alle Mannschaftsarten ohne Freizeit & Freundschaftsspiele / Seniorinnen-Fußball / ohne F- und G-Juniorinnen

**4** = Anteil der Anträge, die bundesweit über das Online-Vorverfahren gestellt wurden, im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Anträge (bezogen auf die Antragsarten, die online möglich sind)

**ANTRAG NR.**

**34**

**BETREFF:**

DFB-Ordnungen und Ausführungsbestimmungen

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, in den Ordnungen des DFB und deren Ausführungsbestimmungen den Begriff „Ligaverband“ durch den Begriff „**DFL Deutsche Fußball Liga**“ zu ersetzen.

**BEGRÜNDUNG:**

Der Ligaverband hat in seiner Generalversammlung am 24. August 2016 eine Umbenennung in „DFL Deutsche Fußball Liga e. V.“ beschlossen. Daher sind die Begrifflichkeiten in den Statuten des DFB entsprechend anzupassen.

**ANTRAG NR.**

**35**

**BETREFF:**

DFB-Satzung

**ANTRAGSTELLER:**

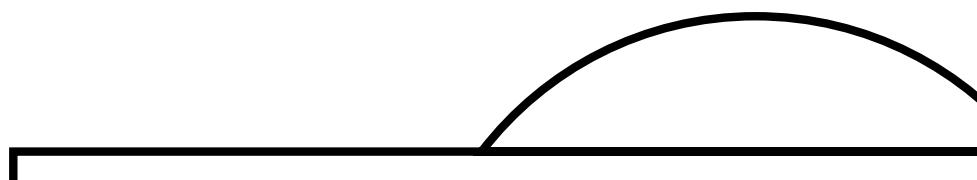
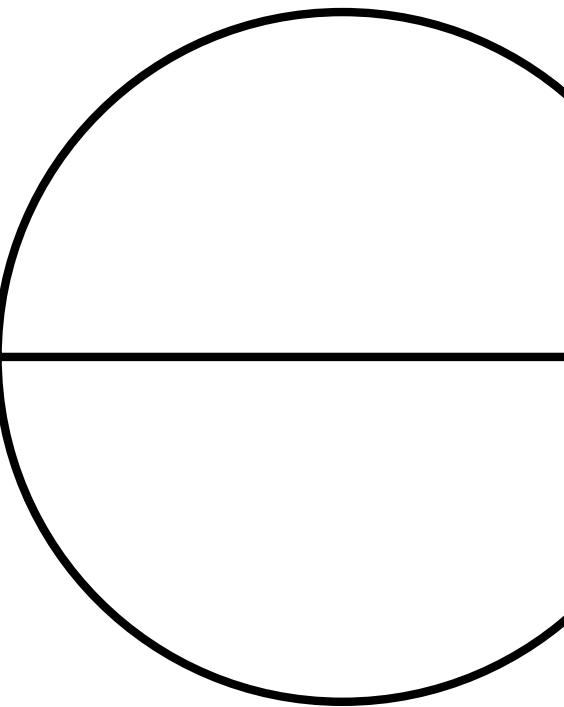
DFB-Präsidium

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht das DFB-Präsidium zu ermächtigen, die notwendige Satzungskorrektur zur Anpassung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters herbeizuführen. Hierüber ist der DFB-Vorstand unverzüglich zu informieren.

**BEGRÜNDUNG:**

Nach § 24 Nr. 2. f) DFB-Satzung ist der DFB-Bundestag ausschließlich zuständig für Änderungen der DFB-Satzung. Falls es jedoch hinsichtlich beschlossener Satzungsänderungen zu Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht kommen sollte, erscheint es angezeigt, das DFB-Präsidium für entsprechende Satzungskorrekturen zu ermächtigen, um die DFB-Satzung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters anpassen zu können. Dadurch soll die Einberufung eines bei Beanstandungen sonst notwendigen außerordentlichen DFB-Bundestages vermieden werden.



# **GENEHMIGUNGS- ANTRÄGE**

**nach § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung**

**ANTRAG NR.**

**36**

**BETREFF:**

Genehmigungsanträge gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung

**ANTRAGSTELLER:**

DFB-Vorstand

**ANTRAG:**

Der DFB-Bundestag möge gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung folgende Änderungen des DFB-Statuts 3. Liga, des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, der DFB-Spielordnung, der DFB-Jugendordnung, der DFB-Ausbildungsordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der DFB-Ehrungsordnung, der DFB-Finanzordnung sowie der Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) und der Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft genehmigen, die der DFB-Vorstand aus Gründen der Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag 2016 aufgrund dieser Satzungsvorschift in den vergangenen drei Jahren beschlossen und in den Offiziellen Mitteilungen veröffentlicht hat.

## **DFB-STATUT 3. LIGA**

---

### **§ 3**

§ 3 Nr. 2. erhält folgende neue Fassung:

2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
  - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
  - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem DFB verletzt hat;
  - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
  - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
  - e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 48 der Satzung des DFB.

§ 3 Nr. 5. wird wie folgt geändert:

5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 9 Nr. 3. b) bleibt unberührt.

## **§ 6**

§ 6 wird um eine neue Nr. 2. ergänzt:

2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die 3. Liga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der 3. Liga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

*Alt Nr. 2. wird neu Nr. 3.*

*Alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.*

*Alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.*

*Alt Nr. 5. wird neu Nr. 6.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2015 vom 29. Januar 2015*

---

## **§ 7**

§ 7 Nr. 1. wird geändert:

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga ist für Vereine der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der 1. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine der 2. Bundesliga müssen sich bis zum 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen sind ebenfalls bis zum 15. März, 15:30 Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Lizenz für die folgende Spielzeit der Lizenzligen erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Lizenzverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2015 vom 29. Januar 2015*

---

## § 9

§ 9 Nr. 1., erster Absatz wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2015 vom 29. Januar 2015*

---

§ 9 erhält folgenden neuen Wortlaut:

### **Zulassung von Tochtergesellschaften**

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der 3. Liga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der 3. Liga im Übrigen entsprechend.

2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10% oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften der 3. Liga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 4. März 2015 erworben wurden. Beteiligungen eines Anteilseigners an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen werden auf die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 angerechnet.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (Nr. 1. § 16c der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses

- a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
- b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit — unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalge-

sellschaft — das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein den DFB-Spielausschuss durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des DFB-Spielausschusses hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen beim DFB zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

4. Kapitalgesellschaften, die aus den Lizenzligen in die 3. Liga absteigen oder aus der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 1.000.000,00 beträgt.

Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6 – 8 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 8. vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann der DFB-Spielausschuss abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 – 8 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die 3. Liga nicht gleichzeitig erhalten.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2015 vom 30. Juni 2015

---

## § 13

§ 13 des DFB-Statuts 3. Liga wird wie folgt geändert:

### **Zusammensetzung und Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses**

1. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss besteht aus elf Personen.

Der Vorsitzende und je ein dem DFB-Spielausschuss nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter des Ligaverbandes sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch das DFB-Präsidium berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB bestimmt.

Die DFB-Zentralverwaltung berät den Zulassungsbeschwerdeausschuss und ist zu hören.

2. Die Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse des Zulassungsbeschwerdeausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist der Ausschuss einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **DFB-STATUT FRAUEN-BUNDESLIGA UND 2. FRAUEN-BUNDESLIGA**

---

### **§ 3**

§ 3 Nr. 2., Buchstabe e) wird neu gefasst und um einen Buchstaben f) ergänzt:

- e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 12 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert, und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 14.

§ 3 Nr. 5. wird geändert:

- 5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 12 Nr. 3. b) bleibt unberührt.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2015 vom 30. Juni 2015*

---

### **§ 6**

§ 6 wird um eine neue Nr. 2. ergänzt:

- 2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die

Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

*Alt Nr. 2. wird neu Nr. 3.*

*Alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.*

*Alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.*

*Alt Nr. 5. wird neu Nr. 6.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2015 vom 30. Juni 2015*

---

## **§ 7**

§ 7 Nr. 1., Absatz 1 wird geändert:

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2015 vom 30. Juni 2015*

---

## **§ 9**

§ 9 wird um eine neue Nr. 2. ergänzt:

2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die 2. Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

*Alt Nr. 2. wird neu Nr. 3.*

*Alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.*

*Alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.*

*Alt Nr. 5. wird neu Nr. 6.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2015 vom 30. Juni 2015*

---

## § 10

§ 10 Nr. 1., Absatz 1 wird geändert:

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 9 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2015 vom 30. Juni 2015

---

## § 12

§ 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

### **Zulassung von Tochtergesellschaften**

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne der §§ 6 Nr. 2., 9 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10% oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an insgesamt mehr als einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als insgesamt drei Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 1. Juli 2015 erworben wurden.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (§ 16c Nr. 1. der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
  - a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des

Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder

- b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit — unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft — das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen beim DFB zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

4. Kapitalgesellschaften, die aus der Frauen-Bundesliga in die 2. Frauen-Bundesliga absteigen oder aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.

5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 200.000,00 beträgt.

Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6 – 11 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 7. und § 11 Nr. 7. vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 – 11 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.

## **§ 16**

§ 16 des am 1. Juli 2014 in Kraft tretenden DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga wird geändert:

### **Zusammensetzung und Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses**

1. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss besteht aus elf Personen.

Der Vorsitzende und je ein dem DFB-Spielausschuss nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter des Ligaverbandes sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch das DFB-Präsidium berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB bestimmt.

Die DFB-Zentralverwaltung berät den Zulassungsbeschwerdeausschuss und ist zu hören.

2. Die Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse des Zulassungsbeschwerdeausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist der Ausschuss einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 21**

### **Übertragung des Antragsrechts auf einen anderen Verein**

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sein Antragsrecht für eine Zulassung zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 15:30 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein erhält die Zulassung(en) nur, wenn

- a) er zuvor das/die Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;
- b) die am 15. März des jeweiligen Jahres für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und/oder B-Juniorinnen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein anschließen; eine nach Ansicht des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;
- c) der Spielbetrieb aller weiteren Frauen- und Mädchenmannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes auf den aufnehmenden Verein, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird und
- d) er sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulassungserteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Zulassung zur Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und/oder B-Juniorinnen-Bundesliga zu übernehmen.

Soweit der aufnehmende Verein eine Zulassung für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

Alt Nrn. 2. bis 5. werden neu Nrn. 3. bis 6.

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

# **DFB-SPIELORDNUNG**

---

## **§ 4a**

§ 4a wird geändert:

### **Mannschaftsstärke**

In den vier untersten Spielklassen – im Frauenbereich in den beiden untersten Spielklassen – können die Landesverbände Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet. Die DFB-Landesverbände legen die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, fest.

Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden.

## **§ 4b**

§ 4b wird neu in die DFB-Spielordnung aufgenommen:

In Pflicht- und Freundschaftsspielen der vier untersten Spielklassen – im Frauenbereich in den beiden untersten Spielklassen – kann ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 5**

§ 5 Nr. 2. d) und e) werden neu gefasst:

- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils des Dopingkontrollverfahrens oder der Versuch einer Manipulation.

§ 5 Nr. 2. h) bis j) werden geändert bzw. neu aufgenommen:

- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.

- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
  - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
  - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Der DFB, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

§ 5 Nr. 5. erhält folgenden neuen Wortlaut:

## **5. Beweislast und Beweisstandards**

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nr. 1. geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADAakkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping- Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/ die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2015 vom 29. Januar 2015

---

## § 6

§ 6 Nr. 1., Absatz 2 wird ergänzt:

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.

§ 6 Nr. 6. wird neu gefasst:

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga gilt:

Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder

wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga/Regionalliga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Hat ein Verein, dessen erste Herren-Mannschaft in der Spielzeit 2014/2015 in der Regionalliga oder in der 5. Spielklassenebene gespielt hat und in der Spielzeit 2015/2016 in der Regionalliga spielt, in der Spielzeit 2014/2015 selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und wird dieses erst nach dem 1.7.2015 eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, werden der Regionalliga-Mannschaft des Vereins in der Spielzeit 2015/2016 mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts neun Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

**§ 6 Nr. 6. Absatz 3 wird geändert:**

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich

anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 10**

§ 10 Nr. 6. erhält folgende neue Fassung:

### **6. Zweitspielrecht**

6.1 Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.

Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.

- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
- Der Spieler stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

6.2 Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 6.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

6.3 Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

6.4 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

6.5 Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nr. 6.1 bis 6.4) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nr. 6.1 bis 6.4) unterschreiten, sind unbeachtlich.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## § 22

§ 22 Nr. 3. wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt:

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## § 27

Es wird ein neuer § 27 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

### **Überfällige Verbindlichkeiten**

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
  - a) Ermahnung
  - b) Verweis
  - c) Geldstrafe
  - d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird

die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015

---

## § 28

§ 28 Nr. 1. wird ergänzt:

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015

---

## § 28a

Es wird ein neuer § 28a mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

### **Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten**

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1. gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1. fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1. fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015

---

## § 32

§ 32 Nr. 1. wird geändert:

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den zuständigen Mitgliedsverband. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes bestraft.

Sofern Mitgliedsverbände besondere Regelungen für Spiele mit Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen haben, bleiben diese unberührt.

Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016

---

## § 34

§ 34 Nr. 3. wird um einen neuen vierten Absatz ergänzt:

Bei Einberufung von einer einzelnen Spielerin für die FIFA U 20-Frauen-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden; wird mehr als eine Spielerin eines Vereins einberufen, ist dies jedoch, unabhängig von deren Jahrgängen, möglich.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016

---

## § 38

§ 38 wird neu gefasst:

### **Spielervermittlung**

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spielervermittlung unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

*Die Änderungen treten zum 1. April 2015 in Kraft.*

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

## § 39a

§ 39a Absatz 1 wird geändert und um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

### **Fußballspiele in der Halle/Beachsoccer**

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beachsoccer-Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## § 45

§ 45 Nr. 1.1 wird ergänzt:

### **1.1 Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga**

An den Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga die hierfür vom DFB zugelassenen Vereine und Tochtergesellschaften.

§ 45 Nr. 1.4, Absatz 2 wird neu gefasst:

Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbandes gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## § 46

§ 46 Nr. 2.2 erhält folgende neue Fassung:

### **2.2 Vereinspokal Frauen**

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Grundsätzlich hat jeweils der zuerst gezogene Verein Heimrecht. Gehören die Vereine unterschiedlichen Spielklassenebenen an, hat in den ersten vier Runden immer der Verein aus der tieferen Spielklasse Heimrecht. Der Endspielort wird vom DFB festgelegt.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Vereine erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilos wird vor Beginn der Auslosung an die in der Abschlusstabelle bestplatzierten Vereine der Frauen-Bundesliga verteilt.

Die erste, zweite und dritte Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Vereine zu diesen Gruppen erfolgt durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen, wobei er in der dritten Runde auf die Festlegung von Gruppen verzichten kann.

Innerhalb der ausgelosten Gruppen wird in der ersten, zweiten und dritten Runde aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften der Frauen-Bundesliga (Topf 1) bzw. die Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga und aus den Landesverbänden (Topf 2) enthalten. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulösenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

§ 46 Nr. 2.2. erhält folgenden neuen Wortlaut:

## **2.2 Vereinspokal Frauen**

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Grundsätzlich hat jeweils die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Gehören die Mannschaften unterschiedlichen Spielklassenebenen an, hat in den ersten vier Runden immer die Mannschaft aus der tieferen Spielklasse Heimrecht. Der Endspielort wird vom DFB festgelegt.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilos wird vor Beginn der Auslosung an die in der Abschlusstabelle bestplatzierten Mannschaften der Frauen-Bundesliga verteilt.

Die erste, zweite und dritte Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen, wobei er in der dritten Runde auf die Festlegung von Gruppen verzichten kann.

Innerhalb der ausgelosten Gruppen wird in der ersten, zweiten und dritten Runde aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften der Frauen-Bundesliga (Topf 1) bzw. die Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga und aus den Landesverbänden (Topf 2) enthalten. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulösenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

§ 46 Nr. 2.2. wird wie folgt geändert:

## **2.2 Vereinspokal Frauen**

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Grundsätzlich hat jeweils die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Gehören die Mannschaften unterschiedlichen Spielklassenebenen an, hat in den ersten vier Runden immer die Mannschaft aus der tieferen Spielklasse Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Der Endspielort wird vom DFB festgelegt.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilos wird vor Beginn der Auslosung an die in der Abschlusstabelle bestplatzierten Mannschaften der Frauen-Bundesliga verteilt.

Die erste und zweite Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in den ersten beiden Runden aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga und aus den tieferen Spielklassen (Topf 1) bzw. der Frauen-Bundesliga (Topf 2) enthalten. Ab der dritten Runde werden die Paarungen aus einem Topf ausgelost.

Für die oben stehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulösen Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 8/2015 vom 18. Dezember 2015

---

## **§ 47**

§ 47 wird neu gefasst:

### **Aufstieg in die Frauen-Bundesliga und Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga**

#### **1. Spielmodus und Teilnahmeberechtigung**

Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die Erstplatzierten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga.

Aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die Meister der Regionalligen Nord, Nordost, Südwest, Süd und West.

2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,
  - 2.1. der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse (Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga) teilnimmt,
  - 2.2. der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
  - 2.3. dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.
3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen Meister oder ansonsten aufstiegsberechtigten Verein der 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplazierte Verein der jeweiligen Staffel der 2. Frauen-Bundesliga oder der jeweiligen Regionalliga aufstiegsberechtigt.
4. Für die Saison 2015/2016 gilt für den Aufstieg in die Frauen-Bundesliga ergänzend zu den Nrn. 1. bis 3.:

Sollten am Ende der Saison 2014/2015 mehr als zwei Vereine aus der Frauen-Bundesliga ausscheiden, so hat der DFB-Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball das Recht, über einen vermehrten Aufstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga zu entscheiden, um die Staffelstärke der Frauen-Bundesliga mit 12 Mannschaften sicherzustellen.

In diesem Fall sind als dritter und gegebenenfalls weiterer Aufsteiger die in den Abschlusstabellen der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2014/2015 bestplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt, bis die Staffelstärke erreicht ist. Maßgeblich ist der Tabellenplatz unabhängig von der Staffelzugehörigkeit. Weisen zwei Mannschaften in ihrer Staffel jeweils denselben Tabellenplatz auf, kann von ihnen jedoch nur eine Mannschaft aufsteigen, so wird zwischen ihnen ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden ausgetragen. Veranstalter ist der DFB.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

In § 47 wird eine neue Nr. 4. eingefügt:

4. Die Regelungen gemäß Nrn. 1. bis 3. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 48**

§ 48 erhält folgenden neuen letzten Absatz:

Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 50**

§ 50 Nr. 3., Absatz 3 wird geändert:

Der Teilnehmer, der sich zuerst für das Endspiel qualifiziert hat, wird bei der Endspielpaarung an erster Stelle genannt. Aus der Erstnennung ergibt sich kein Heimrecht oder damit verbundene Rechte und Pflichten.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 52**

§ 52 Nr. 3. wird neu gefasst:

3. § 5 des DFB-Statuts für die 3. Liga sowie § 5 des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga bleiben unberührt.

Der bisherige Abschnitt C. der DFB-Spielordnung (Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) mit den §§ 59 bis 69 wird ersatzlos gestrichen.

Alt D. wird neu C.

### **C. Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Alt § 70 wird neu § 59.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 62**

Im § 62 Nr. 2.3.7 wird im Satz 2 des ersten Absatzes das Wort „B-Lizenz“ durch „DFB-Elite-Jugend-Lizenz“ ersetzt.

Im § 62 Nr. 2.5 wird im zweiten Satz der Begriff „C-Lizenz-Leistungsfußball“ durch „B-Lizenz“ ersetzt.

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE 4. SPIELKLASSENEBENE**

---

V. Trainer-Lizenz

Für die Beschäftigung von Trainern in der 4. Spielklassenebene gelten insbesondere § 22 Nr. 3. und § 11 der DFB-Ausbildungsordnung.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

# **DFB-JUGENDORDNUNG**

---

## **§ 3**

§ 3 Nr. 2., Absatz 6, Satz 1 wird geändert:

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Juniorinnen/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Juniorinnen/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Juniorinnen/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2015 vom 30. Juni 2015*

---

§ 3 Nr. 6. wird gestrichen.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 4**

§ 4 wird um eine neue Nr. 3. ergänzt:

3. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016*

---

## **§ 5**

§ 5 wird neu gefasst:

### **Altersklasseneinteilung**

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
  - a) A-Juniorinnen (U 19/U 18)\* A-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - g) G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.
  4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.
  5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.
  6. Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.
  7. Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen.

---

\* In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 7**

§ 7 Nr. 2., Absatz 2 wird ergänzt:

Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere einschließlich Hallenturniere, Beachsoccer-Turniere und Fußball-Tennis-Spiele. Für Hallenspiele nach FIFA-Regeln, Beachsoccer-Spiele und andere Fußball-Veranstaltungen der Juniorinnen und Junioren erlässt der DFB-Jugendausschuss Richtlinien.

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

§ 7 Nr. 2. Absatz 2 wird ergänzt:

Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere einschließlich Hallenturniere, Beachsoccer-Turniere und Fußball-Tennis-Spiele. Für Hallenspiele nach FIFA-Regeln, Beachsoccer-Spiele, Sonderspielrunden in den Altersklassen U12 bis U14 und andere Fußball-Veranstaltungen der Juniorinnen und Junioren erlässt der DFB-Jugendausschuss Richtlinien.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016*

---

§ 7 Nr. 5. wird gestrichen.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 7c**

§ 7c erhält folgende neue Fassung:

### **Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine**

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Jugendspielbetrieb zulassen. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
- b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der ange schlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
- c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stamm vereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.

- d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer und höchstens zwei Mannschaften besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
- e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Landesverbands-Jugendausschuss.

2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

- a) Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
- b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
- c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
- d) Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
- e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
- f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.

3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:

- Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.  
Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

4. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung.

5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb erlassen die DFB-Mitgliedsverbände Richtlinien für ihr jeweiliges Verbandsgebiet.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

§ 7c Nr. 1. d) wird neu gefasst:

- d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2015 vom 30. Juni 2015

---

## § 7d

Ein neuer § 7d wird eingeführt:

### **Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften**

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs in den Mitgliedsverbänden beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern unterschiedlicher Vereine.
2. Die Mitgliedsverbände können Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum Jugendspielbetrieb zulassen:
  - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt gegenüber dem Mitgliedsverband die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
  - b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
  - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
3. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den Mitgliedsverbänden. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.
4. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.

5. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können die Verbandsausschüsse Ausnahmeregelungen erlassen.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 7e**

Ein neuer § 7e wird eingeführt:

### **Gastspielerlaubnis**

Die Zulässigkeit von Gastspielerlaubnissen für Freundschaftsspiele richtet sich nach § 15 der DFB-Spielordnung.

## **§ 7f**

Ein neuer § 7f wird eingeführt:

### **Zweitspielrecht**

Die Mitgliedsverbände können Junioren/Juniorinnen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilen.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.
2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
  - a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse – keine Mannschaft gemeldet hat oder – über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt; wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.
  - b) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern).
  - c) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse – keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder – keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen; die Regelung der Einzelheiten obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband.
3. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

4. Weitergehende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs bleiben unberührt.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 8a**

§ 8a Nr. 2. wird geändert:

2. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U 13) in Sonderspielrunden (Anhang VI zur DFB-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016*

---

## **§ 19**

§ 19 Nr. 1. wird geändert:

### **Aufstieg in die Junioren-Bundesligen**

1. Für jede Staffel können sich in jedem Spieljahr drei Mannschaften sportlich qualifizieren. Im Einzelnen gilt folgender Qualifikationsmodus:

Staffel Nord/Nordost

[...]

Staffel Süd/Südwest

Die Meister der Bayernliga und der Oberliga Baden-Württemberg steigen direkt auf. Die beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga werden in zwei Relegationsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel West

Die Meister der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga steigen in die jeweilige Junioren-Bundesliga auf.

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 23**

Im § 23 Nr. 3. b) wird der Begriff „B-Lizenz-Trainern“ durch „DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Trainern“ ersetzt.

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

### **Zulassung der Vereine zu den Junioren-Bundesligas**

Nrn. 1. und 2. unverändert

3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielplätze

Die Spiele der Junioren-Bundesligas müssen grundsätzlich in einem geeigneten Stadion mit Naturrasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz genutzt werden, der den Abmessungen des § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht. Die Platzanlage muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage ange setzt werden.

b) Trainer-Lizenz

Junioren-Bundesliga-Mannschaften müssen von Fußball-Lehrern oder A-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden.

Nrn. 3. c) bis 6. unverändert

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

§ 23 Nr. 3. b) wird ergänzt:

3. b) Trainer-Lizenz

Junioren-Bundesliga-Mannschaften müssen von Fußball-Lehrern oder A-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden. Aufsteiger in die Junioren-Bundesliga können von einem Trainer, der mit der Mannschaft aufgestiegen ist, für eine Spielzeit weitertrainiert werden, sofern der Trainer mindestens Inhaber der DFB-Elite-Jugend-Lizenz ist.

§ 23 Nr. 6. erhält folgenden neuen zweiten Absatz:

Der Jugendausschuss kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen erteilen.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016*

---

§ 23 Nr. 3. c) wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

Jugendfördervereinen werden die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ihrer Stammvereine zugerechnet.

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 37**

§ 37 Nr. 3. a) wird neu gefasst:

a) Trainer-Lizenz

Die Mannschaften müssen im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur B-Juniorinnen-Bundesliga von einem vertraglich verpflichteten und lizenzierten Trainer mit mindestens B-Lizenz, ab dem zweiten Jahr der fortdauernden Zugehörigkeit mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz trainiert werden. Die entsprechende Lizenz ist einzureichen.

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

§ 37 wird um eine neue Nr. 4. ergänzt:

4. Für die Übertragung des Antragsrechts auf einen anderen Verein gilt § 21 des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga.

*Alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.*

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 43**

### **Spielerstatus, Spielberechtigung und Vereinswechsel**

§ 43 Nr. 4. wird geändert und um eine neue Nr. 5. ergänzt:

4. Eine Spielerin, die eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft besitzt, kann zusätzlich nach Maßgabe von § 7f der DFB-Jugendordnung ein Zweitspielrecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga erhalten.
5. Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn
  - die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft ihres Stammvereins steht,

- in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des zuständigen Mitgliedsverbandes keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht und
- das Zweitspielrecht bis spätestens zum 31. Januar der jeweiligen Spielzeit mit Zustimmung des Stammvereins beantragt wird.

Eine darüber hinausgehende Zulassung von Zweitspielrechten durch die Mitgliedsverbände nach Maßgabe von § 7f der DFB-Jugendordnung bleibt auch für Spielerinnen, deren Stammvereine der B-Juniorinnen-Bundesliga angehören, unberührt.

*[Alt Nrn. 5. und 6. werden neu Nrn. 6. und 7.]*

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **RAHMEN-RICHTLINIEN FÜR DIE JUNIOREN- REGIONALLIGEN (ANHANG I DER DFB-JUGENDORDNUNG)**

---

Im Anhang I, II. Nr. 2. der Rahmen-Richtlinien für die Junioren-Regionalligen wird der Begriff „C-Lizenz-Trainern“ durch „B-Lizenz-Trainern“ ersetzt.

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

Im Anhang I, II. der Rahmen-Richtlinien für die Junioren-Regionalligen wird die Nr. 2. geändert:

Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von B-Lizenz-Trainern trainiert werden.\*

---

\*Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

Im Anhang I, II. der Rahmen-Richtlinien für die Junioren-Regionalligen wird die Nr. 2. geändert:

Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von Elite-Jugend-Lizenz-Trainern trainiert werden.\*

---

\*Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016*

---

## **RAHMEN-RICHTLINIEN FÜR DIE ZWEITHÖCHSTEN SPIELKLASSEN DER A- UND B-JUNIOREN, SOWEIT SIE NICHT REGIONALLIGEN SIND (ANHANG II DER DFB-JUGENDORDNUNG)**

---

Im Anhang II, II. Nr. 2. der Rahmen-Richtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind, wird der Begriff „C-Lizenz-Trainern“ durch „B-Lizenz-Trainern“ ersetzt.

Im Anhang II, II. Nr. 2. der Rahmen-Richtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind, wird die Nr. 2 geändert:

Verbandsliga-Mannschaften müssen mindestens von Elite-Jugend-Lizenz-Trainern trainiert werden.\*

---

\*Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016*

---

# **DFB-AUSBILDUNGSDORDNUNG**

---

Die nachstehenden Paragrafen der DFB-Ausbildungsordnung werden geändert und ergänzt.

## **Präambel**

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die aktualisierten Rahmen-Richtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Personalentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Insbesondere bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung. In diesem Sinne geht es neben der Vermittlung von Fach- und Methodenwissen auch um die Herausbildung einer persönlichen und sozial-kommunikativen, fachlichen, methodischen und strategischen Kompetenz, solches Wissen in entsprechenden Handlungssituationen erfolgreich anzuwenden.

Im Zuge der Harmonisierung mit der UEFA-Trainer-Konvention wird die DFB-Ausbildungsordnung angeglichen. Der Begriff „Trainer C – Breitenfußball“ wird durch „Trainer C“ (1. Lizenzstufe) ersetzt. Im Sinne einer zukunftsorientierten und bedarfsgerechten Qualifizierung wird darüber hinaus der JUNIOR-COACH eingeführt.

Die Ausbildungsbezeichnungen im leistungsorientierten Trainer-Lizenzzsystem werden gemäß der Systematik der UEFA-Trainer-Konvention wie folgt geändert: „Trainer C – Leistungsfußball“ wird durch „Trainer B“ ersetzt (1. Lizenzstufe), „Trainer B“ wird durch „DFB-Elite-Jugend-Lizenz“ (2. Lizenzstufe) ersetzt. Die Bezeichnungen „Trainer A“ (3. Lizenzstufe) und „Fußball-Lehrer“ (4. Lizenzstufe) bleiben unverändert bestehen.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftsicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Sie sind damit für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

Die DFB-Ausbildungsordnung entspricht den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die im Ligaverband zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. Satzung).

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **Präambel**

Basis einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsordnung ist ein gemeinsames Verständnis der Bildung im organisierten Fußball. Das Erlernen des Fußballspiels – insbesondere junger – Spielerinnen und Spieler in den Vereinen und Verbänden ist eine zentrale Aufgabe. Hier findet Bildung im Fußball statt. Darüber hinaus erwerben Menschen, die aktiv am Training, am Spielbetrieb und am Vereinsleben teilhaben, wichtige soziale Schlüsselqualifikationen wie z.B. Fair Play, Respekt, Integrationsfähigkeit, Teamgeist etc. Hierzu bedarf es spezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Schlüsselfunktionsträger im Verein, welche die entsprechenden Kompetenzen den handelnden Personen nachhaltig vermitteln. In diesem Sinne vollzieht sich im Verein und Verband Bildung durch Fußball. Damit der organisierte Fußball die Qualität seiner Arbeit erhalten und weiterentwickeln kann, bietet er eine systematische Aus-, Fort- und Weiterbildung an. Das ist die Bildung für den Fußball.

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die Veränderungen vollziehen sich in zunehmend schnelleren Geschwindigkeiten mit Auswirkungen auf alle Teilbereiche des organisierten Fußballs. Hierzu gehören beispielsweise die demografische Entwicklung bei den jüngeren und älteren Spielern oder auch die flächendeckende Einführung der Ganztagschule etc. Diese Veränderungen zu gestalten und eine Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben, entspricht der Rolle der Verbände als moderne Dienstleister für ihre Vereine.

Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- ihre pädagogischen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln und zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen (lebenslanges Lernen) und den Fußballsport in gesellschaftlicher Verantwortung zu sehen und zu stärken.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die aktualisierten Rahmen-Richtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Mitarbeiterentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale, mediale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung. Dazu wird das neu geschaffene DFB-Ausbilder-Zertifikat beitragen.

Im Zuge der Harmonisierung mit der UEFA-Trainer-Konvention wird die DFB-Ausbildungsordnung angeglichen. Der Begriff „Trainer C – Breitenfußball“ wird durch „Trainer C“ (1. Lizenzstufe) ersetzt. Im Sinne einer zukunftsorientierten und bedarfsgerechten Qualifizierung wird darüber hinaus der JUNIOR-COACH eingeführt, eine Qualifizierung für Jugendliche zwischen 15 bis 18 Jahren, die im Rahmen von Schulangeboten erfolgt.

Die Ausbildungsbezeichnungen im leistungsorientierten Trainer-Lizenzyystem werden gemäß der Systematik der UEFA-Trainer-Konvention wie folgt geändert: „Trainer C – Leistungsfußball“ wird durch „Trainer B“ ersetzt (1. Lizenzstufe), „Trainer B“ wird durch „DFB-Elite-Jugend-Lizenz“ (2. Lizenzstufe) ersetzt. Die Bezeichnungen „Trainer A“ (3. Lizenzstufe) und „Fußball-Lehrer“ (4. Lizenzstufe) bleiben unverändert bestehen.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftsicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild für den Amateurfußball als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Diese Leitgedanken werden im Rahmen dieser Ausbildungsordnung umgesetzt. Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Die DFB-Ausbildungsordnung ist für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich und entspricht den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die im Ligaverband zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Bildung ist eine Investition in Menschen und damit in die gesamte Gesellschaft. Der DFB und seine Regional- und Landesverbände fühlen sich diesem Grundsatz verpflichtet und handeln entsprechend. Die DFB-Ausbildungsordnung gibt hierzu den formalen Rahmen.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. Satzung).

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## § 2

### **Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung**

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:

- a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:
  - aa) Trainerwesen/Leistungsfußball
    - Trainer mit B-Lizenz (UEFA B Level)  
Profil 1: Juniorentrainer

**Profil 2: Erwachsenentrainer**

- Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (UEFA B Level)
- Trainer mit A-Lizenz (UEFA A Level)
- Fußball-Lehrer (UEFA Pro Level)

**bb) Trainerwesen für den Breitenfußball**

- Trainer C – (UEFA Grass Roots)

**Modul 1: Kinder**

**Modul 2: Jugend**

**Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich**

**Modul 4: Torhüter**

**Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport**

**Folgende Kombinationen der Module sind möglich:**

**Profil 1: Kinder und Jugend**

**Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich**

**Profil 3: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich**

**Profil 4: Jugend und Torhüter**

**Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich**

**Profil 6: Freizeit- und Gesundheitssport**

Eine Kombination des Moduls 1 (Baustein Kinder) mit dem Modul 4 (Torhüter) ist nicht zulässig.

**cc) Übungsleiterwesen**

- Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert

**dd) Organisatorisch-verwaltender und jugend-pflegerischer Bereich**

- Vereinsmanager C

- Vereinsmanager B

- DFB-Vereinsjugendmanager (gemäß DOSB: Jugendleiter)

**ee) Schiedsrichter**

**b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungsgänge (Nr. 1a, bb und dd):**

- Teamleiter (Anhang 13)

**Modul 1: Kinder**

**Modul 2: Jugend**

**Modul 3: Erwachsene**

**Profil Modul 4: Torhüter**

**Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport**

- Vereinssistent (Anhang 14)

**2. Für die Inhaber der Lizenzen bzw. Anerkennung gemäß Nr. 1a) werden Fortbildungslehrgänge abgehalten.**

3. Neben den in den Nrn. 1. und 2. genannten Lehrgängen werden im Bereich des DFB Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter), sportartübergreifende, jugendpflegerische oder organisatorisch verwaltende Tätigkeiten ausüben.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 3**

### **Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung**

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmen-Richtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzerverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung dieser Ausbildungsordnung.
2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
  - Fußball-Lehrer,
  - Trainer mit A-Lizenz,
  - Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz.

Er wird bei der DFB-Elite-Jugend-Lizenz durch die Landesverbände unterstützt.

3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche

- Trainer mit B-Lizenz
  - Profil 1: Juniorentrainer
  - Profil 2: Erwachsenentrainer
- Trainer mit C-Lizenz
  - Profil 1: Kinder und Jugend
  - Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich
  - Profil 3: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich
  - Profil 4: Jugend und Torhüter
  - Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich
  - Profil 6: Freizeit- und Gesundheitssport
- Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P – spielerisch orientiert
- Vereinsmanager C
- Vereinsmanager B
- Vereinsjugendmanager
- Schiedsrichter

4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1 b) genannten Ausbildungslehrgänge für
  - Teamleiter (Anhang 13)
    - Modul 1: Kinder
    - Modul 2: Jugend
    - Modul 3: Erwachsene
    - Modul 4: Torhüter
    - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
  - Vereinsassistent (Anhang 14)
5. Der DFB und die Landesverbände sind im Bereich ihrer in den Nrn. 2. – 4. festgelegten Zuständigkeiten verpflichtet, die erforderliche Aus- und Fortbildung zu betreiben.
6. Die vom DFB und den Landesverbänden erteilten Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen sind bundesweit gültig.
7. Der DFB und die Regional- und Landesverbände sind für die von ihnen angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen jeweils allein verantwortlich.
8. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## § 6

### **DFB-Kommission Qualifizierung**

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen (§ 34 Satzung). Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich des DFB.
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 4) enthaltenen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Qualifizierungsbeauftragten der Verbände koordiniert und steuert.
4. Die Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## A. GRUNDLAGEN

### I. Begriff und Struktur der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB

#### § 1

unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

#### § 2

##### **Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung**

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:

a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:

aa) Trainerausbildung/Leistungsfußball

– Trainer mit B-Lizenz (UEFA B Level)

    Profil 1: Jugendtrainer

    Profil 2: Erwachsenentrainer

– Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (UEFA B Level)

– Trainer mit A-Lizenz (UEFA A Level)

– Fußball-Lehrer (UEFA Pro Level)

bb) Trainerausbildung/Breitenfußball

– Trainer C – (UEFA Grass Roots)

    Modul 1: Kinder

    Modul 2: Jugend

    Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich

    Modul 4: Torhüter

    Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Folgende Kombinationen der Module sind möglich:

    Profil 1: Kinder und Jugend

    Profil 2: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich

    Profil 3: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich

    Profil 4: Jugend und Torhüter

    Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich

    Profil 6: Freizeit- und Gesundheitssport

Eine Kombination des Moduls 1 (Baustein Kinder) mit dem Modul 4 (Torhüter) ist nicht zulässig.

cc) Übungsleiterausbildung

– Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)

– Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert

Buchstaben dd) bis ee) unverändert

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungsgänge (Nr. 1a, bb und dd):

- Teamleiter (Durchführungsbestimmung 13)
  - Modul 1: Kinder
  - Modul 2: Jugend
  - Modul 3: Erwachsene
  - Modul 4: Torhüter
  - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
- Vereinsassistent (Durchführungsbestimmung 14)
- DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmung 15)

Nrn. 2. und 3. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Nrn. 1. und 2. unverändert

3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche

- Trainer mit B-Lizenz
  - Profil 1: Jugendtrainer
  - Profil 2: Erwachsenentrainer
- Trainer mit C-Lizenz
  - Profil 1: Kinder und Jugend
  - Profil 2: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich
  - Profil 3: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich
  - Profil 4: Jugend und Torhüter
  - Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich
  - Profil 6: Freizeit- und Gesundheitssport
- Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P – spielerisch orientiert
- Vereinsmanager C
- Vereinsmanager B
- Vereinsjugendmanager
- Schiedsrichter

4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1. b) genannten Ausbildungslehrgänge für

- Teamleiter (Durchführungsbestimmung 13)
  - Modul 1: Kinder
  - Modul 2: Jugend
  - Modul 3: Erwachsene
  - Modul 4: Torhüter
  - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
- Vereinsassistent (Durchführungsbestimmung 14)

Nrn. 5. bis 8. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **II. Zusammenarbeit der Verbände**

### **§ 4 (ehemals § 11)**

#### **DFB-Lehrstab Trainerausbildung**

Nr. 1. unverändert

2. Der DFB-Lehrstab ist für alle ihm durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig. Er hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich Leistungsfußball des DFB.

Nr. 3. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 5 (ehemals § 6)**

#### **DFB-Kommission Qualifizierung**

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen. Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich Breitenfußball des DFB und seiner Regional- und Landesverbände.
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 7) enthaltenen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Qualifizierungsbeauftragten der Verbände koordiniert und steuert.
4. Die DFB-Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 6 (ehemals § 5)**

#### **Qualifizierungsbeauftragter**

Der DFB und die Regional- und Landesverbände berufen jeweils einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandliche Lehrarbeit. Der Qualifizierungsbeauftragte ist für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 7) festgelegten Qualitätsstandards verantwortlich. Die Verbände können ihm weitere Aufgaben übertragen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 7 (ehemals § 4)**

### **Qualitätsrichtlinien**

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs (§ 4) und der DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (Durchführungsbestimmung 1). Die Regional- und Landesverbände sind aufgefordert, diese Richtlinien umzusetzen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen/Lizenzen**

### **§ 8 (ehemals § 7)**

#### **Verfahren und Zuständigkeit**

1. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung (Leistungsfußball) der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (§ 4) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

Andere Ausbildungen können vom DFB-Lehrstab anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die fußballspezifischen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des DFB-Lehrstabs, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

2. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung (Breitenfußball) die DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

Andere Ausbildungen können von der DFB-Kommission Qualifizierung anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die allgemeinsportlichen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der DFB-Kommission Qualifizierung, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

3. Die Anerkennung von internationalen Schiedsrichter-Lizenzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss auf Landesverbandsebene.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **B. LIZENZEN, LIZENZVORSTUFEN UND ZERTIFIKATE**

### **I. Lizenzen**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **a) Trainer-Lizenzen**

### **§ 9 (ehemals § 8)**

#### **Allgemeines**

1. Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen (z.B. kombinierte Präsenz- und Fernlehrgänge, blended learning oder e-learning-Module) sind in den jeweiligen Bereichen nur mit der Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung oder dem DFB-Lehrstab zulässig. Die Anteile der e-learning-Module für die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe dürfen 30 LE nicht überschreiten.
2. Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung bzw. der DFB-Lehrstab auf Antrag des zuständigen Verbandes (§ 3).

Nrn. 3. bis 5. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 10 (ehemals § 9)**

#### **Trainer-Lizenzen des DFB**

1. Das Trainerlizenzsystem des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die Trainer-C-Lizenz (Breitenfußball) bzw. die Trainer-B-Lizenz (Leistungsfußball) des DFB. Nach der Trainer-B-Lizenz folgen die Stufen DFB-Elite-Jugend-Lizenz, Trainer-A-Lizenz und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer-C- und B-Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Kompetenz- und Wissensstand zu erweitern; vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 27) erteilt und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 11 (ehemals § 10)**

### **Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen**

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 22 Nr. 3. und 23 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit B-, DFB-Elite-Jugend-, A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll vertraglich abgesichert und nach außen erkennbar sein.

Nrn. 3. bis 6. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 12**

### **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 19 – 23) Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung (§ 15) nachweisen.

Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 13 – 15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

Nrn. 2. bis 4. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 13**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Nrn. 1. bis 3. unverändert

4. Der Bewerber um die Fußball-Lehrer-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-C-Lizenz und Trainer-B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## § 14

### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den §§ 19 Nr. 1., 20 Nr. 1., 21 Nr. 1., 22 Nr. 1. und 23 Nr. 1.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

## § 15

### Eignungsprüfungen

1. Eignungsprüfungen werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe „B-Lizenz“ und „Fußball-Lehrer“ muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

Die Eignungsprüfung zur Trainer-B-Lizenz enthält eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung der Eignung und soll in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird. Die Richtlinien für die Trainer-B-Eignungsprüfung obliegen den Landesverbänden.

Für die Zulassung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenz und A-Lizenz-Ausbildung müssen die allgemeinen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt werden. Sind die besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 14) für die angestrebte Lizenzstufe (§§ 21 und 23) nicht erfüllt, müssen die Bewerber – je nach Lizenzstufe beim DFB oder dem zuständigen Landesverband – eine Eignungsprüfung ablegen. Zuständiger Landesverband ist der Landesverband, in dem die Ausbildung absolviert wurde.

Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen und regelt die Einzelheiten. Der Lehrstab legt insbesondere fest, ob Mindestnoten in der vorhergehenden Ausbildungsstufe als Ersatz für die Eignungsprüfung oder ergänzend herangezogen werden und welche herausragenden Leistungen/Erfolge als Eignungsnachweis anerkannt werden können.

Nrn. 2. und 3. unverändert

#### 4. B-Lizenz, DFB-Elite-Jugend-Lizenz, A-Lizenz

Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Eine Eignungsprüfung, die nicht mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung und zur Trainer-A-Lizenz-Ausbildung bestanden wird, kann nicht wiederholt werden. Um die Zulassung zur nächst höheren Ausbildungsstufe zu erhalten, muss der Bewerber die jeweils vorherige Ausbil-

dungsstufe erneut absolvieren und die Prüfung dort mit der notwendigen Gesamtnote abschließen.

#### DFB-Fußball-Lehrer-Lizenz

Wird die Eignungsprüfung für die Ausbildung zum Fußball-Lehrer zum zweiten Mal nicht bestanden, kann der Bewerber sich erst nach Ablauf von drei Jahren und nach erneutem erfolgreichen Absolvieren der Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz wieder bewerben. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## § 16

### Kosten der Ausbildung

Nrn. 1. und 2. unverändert

3. Wird eine Ausbildung inklusive Unterkunft und Verpflegung angeboten, gelten diese Kosten als Teilnehmerbeiträge.

Nr. 4. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### b) Übungsleiter-Lizenzen

## § 17 (ehemals § 36)

### Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
  - Übungsleiter C Breitensport – sportartübergreifend (Durchführungsbestimmung 7)
  - Übungsleiter P Sport in der Prävention – spielerisch orientiert (Durchführungsbestimmung 8)
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## c) Vereinsmanagement

### § 18 (ehemals § 37)

#### Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
  - DFB-Vereinsjugendmanager (Durchführungsbestimmung 9)
  - Vereinsmanager C (Durchführungsbestimmung 10)
  - Vereinsmanager B (Durchführungsbestimmung 11)
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

## 2. Besondere Bestimmungen

### a) Trainer-Lizenzen

### § 19

#### C-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden;
  - Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 110 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 10 LE Prüfung. Sie gliedert sich in ein übergreifendes Basiswissen von 30 LE und zwei Schwerpunktmodulen von je 40 LE. Nachfolgende Schwerpunktmodule werden angeboten:
  - Kinder
  - Jugend
  - Erwachsene
  - Torhüter
  - Freizeit- und GesundheitssportDas DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-C-Lizenz (Durchführungsbestimmung 2). Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.
3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Mannschaften auf Kreisebene zu trainieren.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

## **§ 20 (ehemals § 17)**

### **B-Lizenz**

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden;
  - Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 20 LE Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:
  - a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
  - b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz (Durchführungsbestimmung 3). Der DFB-Lehrstab informiert die Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

Nr. 3. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 21 (ehemals § 18)**

### **DFB-Elite-Jugend-Lizenz**

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
  - die gültige DFB-B-Lizenz und
  - der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem 1.1.2013) oder der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013) und
  - der Nachweis der aktiven Mitarbeit in einem DFB-Stützpunkt im Umfang von mindestens 20 Trainingseinheiten bzw. 10 Trainingsabenden und
  - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit der DFB-B-Lizenz.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga (seit deren Einführung 2008) und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende B-Lizenz-Ausbildung an der DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie in der Eignungsprüfung (§ 15) die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben.

2. Die DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der DFB-Elite-Jugend-Lizenz (Durchführungsbestimmung 4). Der DFB-Lehrstab informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

3. Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der B-Juniorinnen-Bundesliga gemäß § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchsleistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesligas), in den DFB-Eliteschulen tätig zu sein und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 22 (ehemals § 19)**

### **A-Lizenz**

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
  - die gültige DFB-Elite-Jugend-Lizenz und
  - der Nachweis der DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten sowie
  - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz. Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Der DFB-Lehrstab kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbandes gestatten.
2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 100 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Seniorenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz (Durchführungsbestimmung 5). Der DFB-Lehrstab informiert die Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
3. Trainer mit DFB-A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-Elite-Jugend-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesligen, Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene und Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren. Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, ist im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz ausreichend.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 23 (ehemals § 20)**

### **Fußball-Lehrer-Lizenz**

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
  - der Nachweis der „Fachoberschulreife“ oder eines vergleichbaren Abschlusses,

- die gültige DFB-A-Lizenz,
- eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz, und zwar entweder
  - a) als verantwortlicher Seniorenntrainer mindestens in der 6. Spielklasse oder
  - b) als verantwortlicher Trainer einer A- oder B-Junioren-Mannschaft in den Bundesligaspielen oder
  - c) als verantwortlicher Trainer einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga oder
  - d) als Co-Trainer einer Mannschaft der Bundesliga oder der 2. Bundesliga oder der 3. Liga oder
  - e) als DFB-Stützpunktkoordinator (Vollzeitkraft).

Die einjährige Trainertätigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn ein Trainer mit A-Lizenz ein sportwissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr als Trainer (Vollzeitkraft) in einem Leistungszentrum eines Vereins, einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen oder in einem Landesverband gearbeitet hat. Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Fußball-Lehrer-Ausbildung wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten in der Hennes-Weisweiler-Akademie des DFB durchgeführt.
3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainer-Ausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Fußball-Lehrer-Lizenz (Durchführungsbestimmung 6). Der DFB-Lehrstab informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
4. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) (vgl. § 25 Nr. 8.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsverfahren zur Fußball-Lehrer-Ausbildung sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer (Durchführungsbestimmung 6a).
5. Fußball-Lehrer sind über den Kompetenzbereich der DFB-A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen, als Verbands-sportlehrer eines Mitgliedsverbands, als DFB-Stützpunktkoordinator sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **b) Prüfungen und Lizenzerteilung**

### **§ 24 (ehemals § 21)**

#### **Prüfungen und Prüfungsausschüsse**

Nr. 1. unverändert

2. Der Prüfungsausschuss für Trainer mit C- und B-Lizenz wird vom zuständigen Landesverband benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/ Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.

3. Die Prüfungsausschüsse für Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz und für Trainer mit A-Lizenz werden vom DFB-Lehrstab benannt und bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern. Der DFB-Lehrstab bestimmt eine von ihm namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind. Die Namen der Prüfer sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.

Nrn. 4. und 5. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 25 (ehemals § 22)**

### **Zulassungs- und Prüfungsordnung**

Nr. 1. unverändert

2. Prüfungen für die Teilnahme an A-Lizenz-, DFB-Elite-Jugend-Lizenz-, B- und C-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten. Prüfungen umfassen folgende Einzelmodule:

	a) Praxis (fußballpraktischer Teil)	b) Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)	c) Lehrpraxis (20-30 Minuten)
C-Lizenz →		1. Eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung in Fußball-Theorie  2. Eine Lehrprobe	
B-Lizenz →	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie  3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie  Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprüfung) ist Bestandteil der Prüfung	Bei Schwerpunkt Jugend: 4. Ein freier Vortrag  5. Eine Lehrprobe mit Junioren  Bei Schwerpunkt Erwachsenen: 4. Ein freier Vortrag  5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen
DFB-Elite- Jugend-Lizenz →	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie  3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag  5. Eine Lehrprobe mit Junioren
A-Lizenz →	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie  3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag  5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen

3. Die Prüfungen sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen. Der Bewerber muss weiterhin seiner Persönlichkeit nach Gewähr dafür bieten, dass er der ihm gestellten Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht werden kann.
4. Die Trainer-C-Lizenzprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss des Landesverbandes als „bestanden“ beurteilt werden.
5. Für Lizenzprüfungen im Bereich Leistungsfußball wird für die Bewertung der Einzelmodule sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung folgendes Noten-/Punktesystem verwendet (siehe Tabelle auf der nächsten Seite). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf

Einzelmodulen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Einzelmodulen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum Freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Einzelmodulen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).

6. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der Leistungsfußballlizenzen frühestens nach zwei Jahren möglich.
7. Wird die Prüfung zum Erwerb der C- und B-Lizenz beim erstmaligen Versuch nicht bestanden, muss die Wiederholungsprüfung zu dieser Lizenzstufe in dem Landesverband stattfinden, in welchem die Ausbildung absolviert wurde.

Nr. 8. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 26 (ehemals § 23)**

### **Lizenzerteilung**

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt durch Ausstellung der Urkunde über die bestandene Prüfung. Bei dem erstmaligen Erwerb einer Lizenz im Bereich des DFB oder des zuständigen Landesverbandes erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit C- und B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.

Note		Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition: Leistungen, die ...
Sehr gut	1+	15	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
	1	14	
	1-	13	
Gut	2+	12	... den Anforderungen voll entsprechen.
	2	11	
	2-	10	
Befriedigend	3+	9	... den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
	3	8	
	3-	7	
Ausreichend	4+	6	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen.
	4	5	
	4-	4	... Mängel aufweisen und den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen entsprechen.
Mangelhaft	5+	3	... den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
	5	2	
	5-	1	
Ungenügend	6	0	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

2. Die DFB-Trainer-Lizenzen (Leistungsfußball) werden nach Eingang der unter schriebenen Lizenzverträge erteilt. Die Verträge sollen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden. Die Zulassungs voraussetzungen (§ 12) müssen weiterhin erfüllt sein.
3. Werden die Lizenzverträge später eingereicht, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzu legen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
4. Die Entscheidung über die Erteilung der Lizenz treffen für die Trainer-C- und Trainer-B-Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie der DFB-Lehrstab.
5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Fußball-Lehrer-, die Trainer-A-Lizenz oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B- oder C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.
6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

## § 27 (ehemals § 24)

### Gültigkeitsdauer und Verlängerung

#### 1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen

- Trainer C
- Trainer B
- Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz
- Trainer A
- Fußball-Lehrer

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention).

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum).

#### 2. Anträge zur Lizenzverlängerung können frühestens im letzten halben Jahr vor Ablauf der Lizenzgültigkeit erfolgen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teil nahme an den vom DFB-Lehrstab, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungs veranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenz stufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Nrn. 3. bis 6. unverändert

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

## **§ 28 (ehemals § 25)**

### **Gebühren**

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

- a) für die Zulassung als Trainer mit C- oder B-Lizenz und die Erneuerung der C- und B-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes,
- b) für die Zulassung als Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder mit A-Lizenz oder als Fußball-Lehrer sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **3. Anstellungsverträge mit Trainern und Streitigkeiten hieraus**

### **§ 29 (ehemals § 26)**

#### **Anstellungsverträge mit einem Trainer**

Nrn. 1. bis 5. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 30 (ehemals § 27)**

#### **Streitigkeiten aus Verträgen**

Nr. 1. unverändert

2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3. durchgeführt werden.

Nrn. 3. bis 6. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **4. Verfahren gegen Trainer**

### **§ 31 (ehemals § 28)**

#### **Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften**

Nrn. 1. und 2. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 32 (ehemals § 29)**

#### **Entziehung der Lizenz**

Nrn. 1. bis 4. unverändert

5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit C- und B-Lizenz in eigener Zuständigkeit.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 33 (ehemals § 30)**

#### **Unsportliches Verhalten**

Nrn. 1. bis 5. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 34 (ehemals § 31)**

#### **Einleitung und Durchführung von Verfahren**

Nrn. 1. bis 6. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 35 (ehemals § 32)**

#### **Suspendierung**

Nr. 1. unverändert

2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 34 Nr. 4. erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit B-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der

Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.

Nr. 3. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **5. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen**

### **§ 36 (ehemals § 33)**

#### **Anrufung staatlicher Gerichte**

unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 37 (ehemals § 34)**

#### **Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer**

unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **II. Schiedsrichteranerkennung**

### **§ 38**

#### **Durchführungsbestimmungen**

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter (Durchführungsbestimmung 12). Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit dem DFB-Lehrstab und der DFB-Kommission Qualifizierung.

Nrn. 2. bis 4. unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)**

### **§ 39**

#### **Durchführungsbestimmungen**

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung

Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

- Teamleiter (Durchführungsbestimmung 13)

Modul 1: Kinder

Modul 2: Jugend

Modul 3: Erwachsene

Modul 4: Torhüter

Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

- Vereinsassistent (Durchführungsbestimmung 14)

- DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmung 15)

Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

2. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

- DFB-Ausbilder-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 16). Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

- Torwarttrainer Basis- und Leistungsstufe (Durchführungsbestimmung 17)

Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen. Das Zertifikat zum Basislehrgang (Stufe 1) wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Torwarttrainer-Zertifikate und -Lizenzen (Leistungslehrgang, Stufe 2; UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz) erteilt der DFB.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

## C. Inkrafttreten

### § 40

#### **Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen**

unverändert

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

## **B. BESONDERER TEIL**

### **I. Lizenzen**

#### 1. Trainerlizenzen - Leistungsfußball

##### 1.1. Allgemeines

### **§ 9**

#### **Trainer-Lizenzen des DFB (Leistungsfußball)**

1. Trainer erhalten je nach dem Grad ihrer Ausbildung zuerst die Trainer-B-Lizenz des DFB, dann die DFB-Elite-Jugend-Lizenz, dann die Trainer-A-Lizenz des DFB und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer-B-Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern; vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 24) erteilt und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

### **§ 10**

#### **Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen**

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz im Bereich Leistungsfußball sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 17 Nr. 3., 18 Nr. 3., 19 Nr. 3. und 20 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit B-, DFB-Elite-Jugend-, A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll durch Vertrag abgesichert und nach außen erkennbar sein.
3. Endet in den Lizenzligen, der 3. Liga oder den Frauen-Bundesligen die Tätigkeit des Cheftrainers oder des Assistenz-Trainers vor Ende der Spielzeit, kann in diesen Spielklassen übergangsweise für höchstens 15 Werkstage (Bundesliga und 2. Bundesliga, 3. Liga) oder höchstens 20 Werkstage (Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.
4. Werden nach Beginn einer Spielzeit in anderen Spielklassen Ausnahmen von den Nrn. 1. und 2. erforderlich, so sind sie nur übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der für die jeweilige Spielklasse zustän-

dige Ausschuss des DFB im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des DFB-Lehrstabs eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.

5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Fußball-Lehrer-Lehrgang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangspunkt an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Fußball-Lehrer-Ausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.
6. Inhaber aller DFB-Trainer-Lizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen in den Lizenzligen und in der 3. Liga sind nicht zulässig.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 11**

### **DFB-Lehrstab Trainerausbildung**

1. Der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (DFB-Lehrstab) wird vom Präsidium ernannt. Er besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter des DFB, einem DFB-Sportlehrer und drei Beisitzern. Einer der Beisitzer wird vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer vorgeschlagen. Einer der anderen Beisitzer soll aus den Reihen der Verbandssportlehrer (VSL-Sprecherrat) berufen werden. Der Ligaverband ist berechtigt, zwei weitere Beisitzer vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden. Der DFB-Lehrstab entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Personen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende vorläufige Entscheidungen treffen, die vom DFB-Lehrstab zu genehmigen sind.
2. Der DFB-Lehrstab ist für alle ihm durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Modellversuche in der DFB-Trainer-Ausbildung (Leistungsfußball) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lehrstabs.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 13**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag (ggf. Formblatt) voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
  - a) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
  - b) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
  - c) Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
  - d) Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original),
  - e) Erklärung, dass der Bewerber sich dieser Ausbildungsordnung, den Sitzungen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbandes unterwirft. Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht älter als drei Monate sein.
3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.
4. Der Bewerber um die Fußball-Lehrer-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014

---

## § 15

### Eignungsprüfungen

1. Eignungsprüfungen werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Sind die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§ 14) Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe (§§ 17 – 20) erfüllt, werden die Bewerber zu einer Eignungsprüfung eingeladen. Zusätzlich oder ersatzweise können die Prüfungsleistungen der vorhergehenden Ausbildungsstufen herangezogen werden. Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen und regelt die Einzelheiten. Der Lehrstab legt insbesondere fest, ob Mindestnoten in der vorhergehenden Ausbildungsstufe als Ersatz für die Eignungsprüfung oder ergänzend herangezogen werden und welche herausragenden Leistungen/Erfolge als Eignungsnachweis anerkannt werden können. Die Richtlinien für die Trainer-B-Eignungsprüfung obliegen den Landesverbänden. Eine Eignungsprüfung ist verpflichtende Voraussetzung für die Zulassung zur Trainer-B-Ausbildung. Die Eignungsprüfung enthält eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung der Eignung.
2. Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit. Abweichend von Satz 1 gilt bei Bewerbungen für den Fußball-Lehrer-Lehrgang das Bestehen der Eignungsprüfung nur für den aktuell geplanten Lehrgang.
3. Durch die bestandene Eignungsprüfung wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaß-

nahme mehr Bewerber gibt, die die Eignungsprüfung bestanden haben, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Zulassung die besser beurteilten Bewerber den Vorzug. Ein Bewerber, der die Eignungsprüfung bestanden hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX ist, hat Anspruch auf Teilnahme an dem nächst anstehenden Ausbildungslehrgang, sofern er die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

4. Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung nicht oder tritt er ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung für die Ausbildung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenz und zur Trainer-A-Lizenz kann nicht wiederholt werden. Wird die Eignungsprüfung für die Ausbildung zum Fußball-Lehrer zum zweiten Mal nicht bestanden, kann der Bewerber sich erst nach Ablauf von drei Jahren und nach erneutem erfolgreichem Absolvieren der Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz wieder bewerben. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

§ 15 Nr. 4. wird im ersten Absatz durch folgenden letzten Satz ergänzt:

Eine erneute Teilnahme an der entsprechenden Ausbildungsstufe ist erst nach Ablauf von 24 Monaten und vorheriger Bewerbung möglich.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016*

---

### **1.3. Besondere Regelungen für die DFB-Lizenzstufen**

#### **§ 17**

##### **B-Lizenz**

1. Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
  - Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE); dazu kommen 20 für eine Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:
  - a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
  - b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trai-

ner-B-Lizenz (Anhang 2). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Die DFB-Trainer-B-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga), alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, als DFB-Stützpunkttrainer sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014

---

## § 18

### **DFB-Elite-Jugend-Lizenz**

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
  - die gültige DFB-B-Lizenz und
  - der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten und
  - der Nachweis der aktiven Mitarbeit in einem DFB-Stützpunkt im Umfang von mindestens 20 Trainingseinheiten bzw. 10 Trainingsabenden und
  - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit der DFB-B-Lizenz.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga (seit deren Einführung 2008) und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende B-Lizenz-Ausbildung an der DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie in der Eignungsprüfung (§ 15) die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben.
2. Die DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Juniorenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der DFB-Elite-Jugend-Lizenz (Anhang 3). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
3. Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesliga sowie der B-Juniorinnen-Bundesliga gemäß § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchs-Leistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (einschließlich der A- und B-Junioren-Bundesliga), in den DFB-Eliteschulen tätig zu sein und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014

---

## § 19

### A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- die gültige DFB-Elite-Jugend-Lizenz und
- eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz.

Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Der DFB-Lehrstab kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbandes gestatten.

2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 100 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Seniorenbereich.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz (Anhang 4). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Trainer mit DFB-A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-Elite-Jugend-Lizenz hinaus berechtigt, Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene und Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren. Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, ist im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz ausreichend.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

§ 19 Nr. 1., zweiter Spiegelstrich wird neu gefasst:

- Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016*

---

## § 20

§ 20 Nr. 1., zweiter Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

- Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

§ 20 Nr. 3. wird geändert:

3. Die DFB-Trainer-B-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga), alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, als DFB-Stützpunkttrainer sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016

---

## **1.4. Prüfungen**

### **§ 21**

#### **Prüfungsausschüsse**

1. Die Prüfungen der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen nehmen für den DFB bzw. für den zuständigen Landesverband Prüfungsausschüsse ab. Die (Einzel-) Prüfungen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden und sind jeweils von mindestens zwei Prüfern abzunehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für Trainer mit B-Lizenz wird vom zuständigen Landesverband benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
3. Die Prüfungsausschüsse für Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz und für Trainer mit A-Lizenz werden vom DFB-Lehrstab benannt und bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern. Das DFB-Präsidium bestimmt eine von ihm namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind. Die Namen der Prüfer sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.
4. Der Prüfungsausschuss für den Fußball-Lehrer-Lehrgang besteht aus den für die Ausbildung in den Prüfungsfächern verantwortlichen Lehrkräften und den Prüfern, je einem Vertreter des Sportministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und drei vom DFB bestellten Mitgliedern.
5. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Landesverband.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014

---

### § 21 Nr. 3. wird neu gefasst:

3. Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der B-Juniorinnen-Bundesliga gemäß § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung, Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchsleistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesligen), in den DFB-Eliteschulen tätig zu sein und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016*

---

## § 22

### Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
2. Prüfungen für die Teilnahme an A-Lizenz-, DFB-Elite-Jugend-Lizenz- und B-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten. Prüfungen umfassen folgende fünf Einzelmodule:

	a) Praxis (fußballpraktischer Teil)	b) Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)	c) Lehrpraxis (20-30 Minuten)
B-Lizenz →	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprüfung) ist Bestandteil der Prüfung	Bei Schwerpunkt Junioren: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren Bei Schwerpunkt Erwachsene: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen
DFB-Elite- Jugend-Lizenz →	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren
A-Lizenz →	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen

3. Die Prüfungen sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen. Der Bewerber muss weiterhin seiner Persönlichkeit nach Gewähr dafür bieten, dass er der ihm gestellten Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht werden kann.
4. Für die Bewertung der Einzelmodule sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird folgendes Noten-/Punktesystem verwendet (siehe Tabelle auf der übernächsten Seite).
5. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf Einzelmodulen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden

sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Einzelmodulen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum Freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Einzelmodulen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).

6. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird diese Wiederholung erneut nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich.
7. Wird die Prüfung zum Erwerb der B-Lizenz beim erstmaligen Versuch nicht bestanden, muss die Wiederholungsprüfung zu dieser Lizenzstufe in dem Landesverband stattfinden, in welchem die Ausbildung absolviert wurde.
8. Für Bewerber und Teilnehmer am Fußball-Lehrer-Lehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB im Einvernehmen mit der Deutschen Sporthochschule Köln erlassene und vom Sportministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014

---

## **1.5. Erteilung und Verlängerung der Lizzenzen**

### **§ 23**

#### **Lizenzerteilung**

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt durch Ausstellung der Urkunde über die bestandene Prüfung. Bei dem erstmaligen Erwerb einer Lizenz im Bereich des DFB oder des zuständigen Landesverbandes erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.
2. Die DFB-Trainer-Lizenzen (Leistungsfußball) werden auf Antrag des Bewerbers erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Lizenz soll innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung gestellt werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung als Trainer ist beizufügen; die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) müssen weiterhin erfüllt sein.
3. Wird der Antrag später gestellt, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
4. Die Entscheidung über die Erteilung der Ausbildungserlaubnis treffen für die Trainer-B-Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie der DFB-Lehrstab.

5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Fußball-Lehrer-, die Trainer-A-Lizenz oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.
6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Ausbildungserlaubnis ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

Note		Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition: Leistungen, die ...
Sehr gut	1+	15	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
	1	14	
	1	13	
Gut	2+	12	... den Anforderungen voll entsprechen.
	2	11	
	2	10	
Befriedigend	3+	9	... den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
	3	8	
	3	7	
Ausreichend	4+	6	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen.
	4	5	
	4	4	... Mängel aufweisen und den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen entsprechen.
Mangelhaft	5+	3	... den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
	5	2	
	5	1	
Ungenügend	6	0	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014

---

## § 24

### Gültigkeitsdauer und Verlängerung

#### 1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen

- Trainer C
- Trainer B
- Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz
- Trainer A
- Fußball-Lehrer

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention).

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum).

#### 2. Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zu stellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-Lehrstab – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungs-

veranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachzuweisen.
5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizzenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 25**

### **Gebühren**

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizzenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

- a) für die Zulassung als Trainer mit B-Lizenz und die Erneuerung der B-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes,
- b) für die Zulassung als Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder mit A-Lizenz oder als Fußball-Lehrer sowie für die Erneuerung der Lizzenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **1.6. Anstellungsverträge mit einem Trainer**

### **§ 27**

#### **Streitigkeiten aus Verträgen**

1. Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streits gemäß Nr. 3. erfolglos geblieben ist.
2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3. durchgeführt werden.
3. Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer dem DFB, Trainer mit A-, DFB-Elite-Jugend-Lizenz und B-Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Bandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalls. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landesverband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.
5. Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3. finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.
6. Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

**§ 27 Nr. 2. wird ergänzt:**

2. Anträge zur Lizenzverlängerung können frühestens im letzten halben Jahr vor Ablauf der Lizenzgültigkeit erfolgen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-Lehrstab, der DFB-Kommision Qualifizierung bzw. vom Landesverband — generell oder im Einzelfall — anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen. Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2016 vom 24. März 2016

---

## **1.7. Verfahren gegen Trainer**

### **§ 29**

#### **Entziehung der Lizenz**

1. Die Lizenz für Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann das DFB-Präsidium – gegebenenfalls auf Antrag des Lehrstabs – entziehen, wenn der Trainer
  - a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§ 12 ff.) erfüllt oder
  - b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.
2. Anstelle eines Lizenzentzugs kann das DFB-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.
3. Das DFB-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
4. Der DFB-Lehrstab ist am Verfahren zu beteiligen.
5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit B-Lizenz in eigener Zuständigkeit.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014

---

### **§ 31**

#### **Einleitung und Durchführung von Verfahren**

1. Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

3. Über Anträge gemäß Nr. 2. entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.
4. Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2. sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.
5. Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.
6. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **§ 32**

### **Suspendierung**

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz oder Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.
2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 31 Nr. 4. erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit B-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufsgericht zulässig.
3. Die zuletzt tätig gewesene Instanz kann eine Suspendierung jederzeit wieder aufheben.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **2. Trainerlizenzen für den Breitenfußball**

### **§ 35**

#### **Durchführungsbestimmungen**

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenz:
  - Trainer C (Anhang 6)
    - Profil 1: Kinder und Jugend
    - Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich
    - Profil 3: Kinder und Erwachsene im unteren Amateurbereich
    - Profil 4: Jugend und Torhüter
    - Profil 5: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich
    - Profil 6: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport
2. Nach Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung erhalten die bisherigen Inhaber der von den Landesverbänden ausgestellten Trainer C-Breitenfußball-Lizenzen bei Verlängerung dieser Lizenz die neue Lizenz als Trainer C.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

## **III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)**

### **§ 39**

#### **Durchführungsbestimmungen**

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

- Teamleiter (Anhang 13)
  - Modul 1: Kinder
  - Modul 2: Jugend
  - Modul 3: Erwachsene
  - Modul 4: Torhüter
  - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport – Vereinsassistent (Anhang 14)

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2014 vom 25. April 2014*

---

# **RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG DES DFB**

---

## **§ 4**

### **Vorläufige Sperre bei Feldverweis**

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Feldverweise in Länderspielen, UEFA-Wettbewerben und weiteren offiziellen internationalen Wettbewerben. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig sperren. Die vorläufige Sperre kann im Wege der einstweiligen Verfügung auch auf andere Wettbewerbsformen (Futsal-, Ü- oder Beachsoccer) erstreckt werden. Eine zu erwartende, bereits erfolgte oder abgelehnte Bestrafung des Spielers nach den Bestimmungen der FIFA oder der UEFA hindert nicht seine Bestrafung nach den Bestimmungen des DFB.

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) in einem nationalen oder internationalen Futsal-, Ü- oder Beachsoccer-Spiel ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz nur für Spiele der gleichen Wettbewerbsform gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig für alle Wettbewerbsformen sperren.

§ 11 bleibt unberührt.

Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 6**

§ 6 Nr. 2. d) und e) werden neu gefasst:

- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils des Dopingkontrollverfahrens oder der Versuch einer Manipulation.

§ 6 Nr. 2. h) bis j) werden geändert bzw. neu aufgenommen:

- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
  - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
  - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Der DFB, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

§ 6 Nr. 5. erhält folgenden neuen Wortlaut:

## 5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nr. 1. geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADAakkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

## § 8b

§ 8b Nr. 1. und 2. werden wie folgt geändert:

1. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), § 6 Nr. 2., Buchstabe b) (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe f) (Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode) ist die nachfolgend aufgeführte Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nrn. 1. und 2. aufgeführten Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre sind erfüllt.

- a) Die Sperre beträgt vier Jahre, wenn
  - aa) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine spezifische Substanz betrifft, es sei denn, der Spieler oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde;
  - bb) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz betrifft und nachgewiesen wird, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- b) Weist im Fall von Nr. 1. a), aa) der Spieler oder eine andere Person nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn im Fall von Nr. 1. a), bb) nicht nachgewiesen wird, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- c) Absicht im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass der Spieler oder eine andere Person wusste, dass er bzw. sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine spezifische Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die keine spezifische Substanz und nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

2. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe c) (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe e) (Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle) ist eine Sperre von vier Jahren zu verhängen, es sei denn, ein Spieler, der es unterlässt, sich einer Probenahme zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre. § 8c Nr. 2. bleibt unberührt.

§ 8b Nr. 4. wird neu gefasst:

4. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe d) (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der Sperre je nach Grad des Verschuldens mindestens ein Jahr und im Höchstfall zwei Jahre.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2015 vom 29. Januar 2015

---

### **§ 8c**

§ 8c Nr. 1. erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Herabsetzung von Sanktionen für spezifische Substanzen oder verunreinigte Produkte bei Verstößen gegen § 8b Nr. 1.

a) Spezifische Substanzen

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz, und der Spieler oder eine andere Person kann nachweisen, dass kein schwerwiegendes Verschulden vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder einer anderen Person, verhängt werden.

b) Verunreinigte Produkte

Kann der Spieler oder die andere Person nachweisen, dass kein schwerwiegendes Verschulden vorliegt und die gefundene verbotene Substanz aus einem verunreinigten Produkt stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person, verhängt werden.

§ 8c Nr. 3. wird gestrichen.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2015 vom 29. Januar 2015

---

### **§ 8d**

§ 8d erhält folgende neue Fassung:

#### **Mehrfachverstöße**

1. Bei einem zweiten Verstoß eines Spielers oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

a) sechs Monate;

b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten Sperre ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben c) bis e) oder

c) die doppelte Dauer der ansonsten zu verhängenden Sperre für einen zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben c) bis e).

Die so festgelegte Sperre kann anschließend gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben c) bis e) herabgesetzt werden.

2. Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sperre oder eine Herabsetzung der Sperre gemäß § 8c Nrn 1. sowie 2., Buchstaben a) und b) oder stellt einen Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe d) dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.
3. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, dass kein Verschulden vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von § 8d.
4. Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße
  - a) Für die Verhängung von Sanktionen gemäß § 8d stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DFB nachweisen kann, dass der Spieler oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Spieler oder die andere Person die Mitteilung von einem möglicherweise begangenen ersten Dopingverstoß erhalten oder nachdem der DFB einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DFB dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.
  - b) Wenn der DFB nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängen die DFB-Rechtsinstanzen eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären.
5. Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren  
Ein Mehrfachverstoß im Sinne von § 8d liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2015 vom 29. Januar 2015

---

## § 8f

§ 8f Nr. 2. wird geändert:

### Rückkehr ins Training

Abweichend von Nr. 1. kann ein Spieler vor Ablauf der Sperre in das Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins nutzen:

- a) in den letzten beiden Monaten der Sperre des Spielers oder
- b) im letzten Viertel der verhängten Sperre,  
je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2015 vom 29. Januar 2015

---

## § 8h

### **Strafen gegen Vereine/Kapitalgesellschaften**

Wenn während der Dauer einer Spielzeit mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft gegen Anti-Doping-Vorschriften (§§ 6, 8a bis 8g) verstoßen, wird zusätzlich zu den Strafen gegen die einzelnen Spieler, die gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen haben, eine angemessene Strafe gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung gegen den Verein/die Kapitalgesellschaft bzw. die Mannschaft, dem/der die Spieler angehören, verhängt.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2016 vom 30. Juni 2016*

---

## § 10

§ 10 Nr. 1., erster Absatz wird neu gefasst:

1. Verstöße nach §§ 7, 8 und 9 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 6a, § 7 Nr. 1. j) und § 8 Nr. 1 j) verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 6, § 7 Nr. 1. i), § 8 Nr. 3. und §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f und 8g verjähren in zehn Jahren. Verstöße anderer Art verjähren in fünf Jahren.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 1/2015 vom 29. Januar 2015*

---

## § 17

### **Einspruch gegen die Spielwertung**

1. Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen müssen innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Tages, an dem das Spiel stattgefunden hat, bei der DFB-Zentralverwaltung schriftlich eingelegt und in kurzer Form begründet werden. In besonderen Fällen kann der Spielausschuss/Ligaverband die Einspruchsfrist abkürzen.

Der Einspruch kann nur mit Zustimmung des DFB-Kontrollausschusses zurückgenommen werden.

Innerhalb der Einspruchsfrist muss die Einspruchsgebühr von € 500,00 an den DFB eingezahlt sein; sonst ist der Einspruch unwirksam.

Einspruchsberechtigt sind die Vereine bzw. Tochtergesellschaften der an einem Spiel beteiligten Mannschaften, bei Spielen von Verbandsmannschaften die jeweiligen Mitgliedsverbände.

2. Einsprüche gegen die Spielwertung können unter anderem mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

- a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.

Nicht einsatzberechtigt ist insbesondere ein Spieler, der nicht auf der von der DFL herausgegebenen Spielberechtigungsliste der Lizenzspieler-Mannschaft, auf der Spielberechtigungsliste für die 3. Liga, der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der Junioren-Bundesligen aufgeführt ist.

Wird ein Spieler, der auf der Spielberechtigungsliste steht, nicht innerhalb der nach den Bestimmungen vorgesehenen Frist auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, entscheiden im Einzelfall die Rechtsinstanzen des DFB über die Spielwertung oder darüber, ob lediglich eine andere Maßnahme angemessen ist. § 12b) der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

- b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.
- c) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
- d) Spielmanipulation

In Abänderung von Nr. 1. ist der Einspruch innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Vortag des viertletzten Spieltags, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

Für die letzten vier Spieltage der jeweiligen Spielklasse verbleibt es bei der Frist des § 17 Nr. 1. Auf Spielwiederholung abzielende Einsprüche sind in diesen Fällen nicht mehr zulässig.

- 3. Über den Einspruch entscheidet in erster Instanz das Sportgericht, als Berufungsinstanz das Bundesgericht. Für die Berufung gilt Nr. 1., Absatz 2 und 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Berufungsgebühr € 1.000,00 beträgt.
- 4. War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder einsatzberechtigt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schuldhaft eingesetzt hatte, mit 0:2 verloren und für den Gegner mit 2:0 gewonnen zu werten, es sei denn, das Spiel war nach dem Einsatz des nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers noch nicht durch den Schiedsrichter fortgesetzt. In diesem Fall bleibt die Spielwertung bestehen. Nr. 2. a), Absatz 3 bleibt unberührt.
- 5. Wird auf Spielwiederholung erkannt, ist das Spiel grundsätzlich am gleichen Ort neu auszutragen.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2016 vom 30. Juni 2016

---

## § 29

### Wirksamkeit der Entscheidungen

Nr. 1. unverändert

2. Sperrstrafen, die das Sportgericht gemäß §§ 8, 9 verhängt hat, sowie Aufenthaltsverbote und Sperren auf der Grundlage von § 33 Nr. 3 c) und d) der DFB-Ausbildungsordnung sind ohne besondere Anordnung sofort wirksam.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

# **DFB-EHRUNGSORDNUNG**

---

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Der DFB ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen (§§ 3 ff.) und Erinnerungszeichen (§§ 18 ff.)

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 2**

### **Ehrenpräsident, Ehrenmitglied**

1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des DFB länger als zwei Wahlperioden anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Präsidenten des DFB hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im DFB-Präsidium gegeben ist.

Es können höchstens zwei Ehrenpräsidenten gleichzeitig das Amt des Ehrenpräsidenten innehaben.

Der Ehrenpräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel mit Brillanten.

2. Zum Ehrenmitglied soll nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der Goldenen DFB-Ehrennadel ist und sich als Mitglied des DFB-Präsidiums beziehungsweise des DFB-Vorstands bis zur Strukturreform im Mai 2001 um den Fußballsport und um den DFB in besonders hohem Maße verdient gemacht hat und kein Amt mehr im DFB bekleidet. Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 3**

### **Auszeichnungen**

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die DFB-Verdienstnadel
- b) die Silberne Ehrennadel
- c) die Verdienstspange
- d) die Goldene Ehrennadel
- e) die Ehrenspange
- f) der Golden Award des DFB

- g) der Julius-Hirsch-Preis
- h) der Trainerpreis des deutschen Fußballs und Ehrenpreis „Lebenswerk“

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 4**

unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 5**

### **Ehrennadeln**

1. Die Silberne Ehrennadel kann für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Ehrenamt des DFB verliehen werden.
2. Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport und um den DFB erworben haben. Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens sechs Jahren liegen.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann das DFB-Präsidium mit Zustimmung des Ehrungsrats Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen beschließen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 6**

### **Verdienstspange**

Die Verdienstspange kann für herausragende Verdienste um den DFB oder den Fußballsport im Allgemeinen — auch außerhalb des DFB — verliehen werden.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 7**

unverändert

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## § 8

### **Golden Award des DFB für internationale Verdienste**

Funktionsträger ausländischer Verbände oder Vereine können mit dem Golden Award des DFB ausgezeichnet werden, wenn sie sich in besonders hohem Maße um den internationalen und deutschen Fußballsport verdient gemacht haben.

Als äußerstes Zeichen der Ehrung wird eine besonders gestaltete Urkunde verliehen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## § 9

### **Julius-Hirsch-Preis**

Der DFB verleiht jährlich den Julius-Hirsch-Preis für besonderen Einsatz für Freiheit, Toleranz und Menschlichkeit und gegen nationalsozialistische, rassistische, fremdenfeindliche sowie gegen extremistische Erscheinungsformen.

Der Julius-Hirsch-Preis ist mit insgesamt 20.000 € dotiert. Eine Verleihung an mehrere Preisträger ist möglich.

Die Entscheidung über die Verleihung wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag einer Jury getroffen, der bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören. Die Mitglieder der Jury werden vom DFB-Präsidium nach Anhörung des Ehrungsrats berufen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## § 10

### **Trainerpreis des deutschen Fußballs und Ehrenpreis „Lebenswerk“**

1. Der DFB verleiht den Trainerpreis des deutschen Fußballs an eine Trainerin/ einen Trainer, die/der sich vornehmlich um den Nachwuchsfußball in Deutschland verdient gemacht hat.
2. Der DFB kann auch einen Ehrenpreis „Lebenswerk“ an eine Trainerin/einen Trainer, die/der sich in besonderem Maße in ihrer/seiner langen Trainerkarriere um den Fußballsport verdient gemacht hat, verleihen.
3. Das Vorschlagsrecht hat eine Jury, der hochrangige Vertreter des DFB und des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) angehören. Die Mitglieder der Jury werden vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainer-Ausbildung berufen. Die Entscheidung über die Verleihungen wird vom DFB-Präsidium im Einvernehmen mit dem Ehrungsrat getroffen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 11**

### **Anträge und Bewilligung**

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied an den DFB-Bundestag ist das DFB-Präsidium.
2. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenspange, der Verdienstspange sowie den Goldenen Award des DFB obliegt dem DFB-Präsidium nach Zustimmung durch den Ehrungsrat. Der Ehrungsrat ist berechtigt, eigene Anträge zu stellen. Der Vorstand eines Mitgliedsverbandes kann eine entsprechende Anregung mit Begründung zur Antragstellung an das Präsidium des DFB richten.
3. Weitere Auszeichnungen vergibt das DFB-Präsidium. Mitgliedsverbände, Ausschüsse und Rechtsorgane des DFB sowie der Ehrungsrat können begründete Anträge an das DFB-Präsidium stellen.
4. Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstages gestellt werden.
5. Bevor die zuständigen DFB-Organe über eine Ernennung oder Auszeichnung beschließen, sind die entsprechenden Anträge oder Absichten mit dem Nachweis der Voraussetzungen nach der Ehrungsordnung und den gegebenenfalls dazu erlassenen Richtlinien dem Ehrungsrat zur Stellungnahme mitzuteilen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 12**

### **Ernennung und Verleihung**

1. Die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied erfolgen auf Antrag des DFB-Präsidiums nach § 11 Nr. 1. der Satzung durch den Bundestag.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen erfolgt durch das Präsidium des DFB oder durch von ihm Beauftragte.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 13**

### **Ehrungsrat**

1. Der Ehrungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden vom Präsidium bestimmt. In den Ehrungsrat sollen nur verdiente Förderer des Fußballsports, möglichst Ehrenmitglieder des DFB, berufen werden. Jeder Regionalverband soll – in Abstimmung mit dem Ehrungsrat – mit einem Mitglied vertreten sein. Des Weiteren soll der Ligaverband mit einem Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder des Ehrungsrats bleiben bis zu ihrem Ausscheiden oder bis zu ihrer Abberufung durch das Präsidium im Amt.
2. Auf Vorschlag des Ehrungsrats kann das DFB-Präsidium Richtlinien zur Ehrungsordnung erlassen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## § 14

### **Ehrenurkunden und Veröffentlichungen**

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Ehrenurkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## § 15

### **Besondere Rechte**

Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, Ehrenmitglieder sowie Inhaber der Ehrenspange und der Verdienstspange haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom DFB und den ihrem Wohnsitz zugehörigen Regional- und Landesverbänden veranstaltet werden.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## § 16

### **Ehrenspielführer, Ehrenspielführerin**

Zum Ehrenspielführer beziehungsweise zur Ehrenspielführerin kann vom DFB-Bundestag nach Abschluss der Laufbahn als aktiver Nationalspieler bzw. aktive Nationalspielerin ernannt werden, wer

- in einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von Länderspielen und
- davon über viele Jahre hinweg als Spielführer(in) eingesetzt war
- und
- sich in dieser Zeit um den Fußballsport in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

Das Vorschlagsrecht hat das DFB-Präsidium. Die Zustimmung des Ehrungsrats ist einzuholen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## § 17

### **Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen**

1. Der Bundestag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglied auf gemeinsamen Antrag des Präsidiums des DFB und des Ehrungsrats widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand eines Mitgliedsverbands kann an das Präsidium des DFB eine entsprechende Anregung richten.
2. Das Präsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1. vorliegen.

3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrenzeichen und Ehrenurkunden an den DFB zurückzugeben.
- 

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 18**

### **Erinnerungszeichen**

#### 1. Zur Erinnerung an

- Länderspiele,
  - die Erringung der Deutschen Fußball-Meisterschaft,
  - Pokalendspiele,
- werden vom Präsidium des DFB Erinnerungszeichen ausgegeben.

Für die Erringung der Deutschen Fußball-Meisterschaft erfolgt die Ausgabe im Einvernehmen mit dem Ligaverband.

#### 2. Erinnerungszeichen sind:

- Erinnerungsmedaillen für Länderspiele,
- Erinnerungsplaketten für Länderspiele und Bundesligaeinsätze von Schiedsrichtern(innen),
- Meisterschaftsmedaillen für die Spieler(innen) des Deutschen (Frauen-)Fußballmeisters des DFB,
- Meisterschaftsmedaillen für die Teilnehmer an Endspielen um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der Junioren(innen),
- Pokalmedaillen für die in § 22 mit ihrer Teilnahme an Endspielen aufgeführten Spieler, Spielerinnen und Schiedsrichter(innen),
- der DFB-Ehrenschild.

#### 3. Über die Ausgabe weiterer Erinnerungszeichen entscheidet das DFB-Präsidium.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 19**

### **Erinnerungsmedaillen**

Die Erinnerungsmedaille wird an Teilnehmer(innen) von Länderspielen (Spieler/innen, verantwortliche Trainer/innen) vergeben.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## § 20

### **Erinnerungsplaketten**

1. An Nationalspieler A und Spielerinnen der Frauen-Nationalmannschaft werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:
  - Spieler(innen), die ihr erstes Länderspiel in der Nationalmannschaft bzw. Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die bronzenen Erinnerungsplakette.
  - Spieler(innen), die 10 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette.
  - Spieler(innen), die 25 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette mit Kranz.
  - Spieler(innen), die 50 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette.
  - Spieler(innen), die 75 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette mit Kranz.
2. An Schiedsrichter(innen) der Bundesliga und der Frauen-Bundesliga werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:
  - Schiedsrichter(innen), die 50 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die bronzenen Erinnerungsplakette.
  - Schiedsrichter(innen), die 100 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette.
  - Schiedsrichter(innen), die 150 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette mit Kranz.
  - Schiedsrichter(innen), die 200 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette.
  - Schiedsrichter(innen), die 250 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette mit Kranz.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## § 21

### **Meisterschaftsmedaillen**

1. Spieler(innen), die mit ihrer Mannschaft den Titel des Deutschen (Frauen-)Fußballmeisters des DFB erringen, erhalten goldene Meisterschaftsmedaillen mit der darauf geprägten Meisterschaftstrophäe.
2. Spieler(innen), die an Endspielen um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der

A-Junioren und B-Junioren(innen) teilnehmen, erhalten Meisterschaftsmedaillen mit der darauf geprägten Meisterschaftstrophäe und zwar die Sieger in Gold, die Unterlegenen in Silber. Schiedsrichter(innen) erhalten Erinnerungsmedaillen.

3. Es werden 40 Meisterschaftsmedaillen für eine Mannschaft ausgegeben.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015

---

## § 22

### Pokalmedaillen

1. Spieler, die an den Endspielen um den DFB-Vereinspokal oder den DFB-Junioren-Vereinspokal teilnehmen, erhalten Medaillen mit der darauf geprägten Pokaltrophäe und zwar die Spieler der siegreichen Mannschaft in Gold und die der unterlegenen Mannschaft in Silber.
2. Spielerinnen, die an Endspielen des DFB-Vereinspokals teilnehmen, erhalten Medaillen mit der darauf geprägten Pokaltrophäe und zwar die Spielerinnen der siegreichen Mannschaft in Gold und die der unterlegenen Mannschaft in Silber.
3. Es werden 40 Medaillen für eine Mannschaft ausgegeben.
4. Die Schiedsrichterteams der unter 1. und 2. aufgelisteten Spiele erhalten Erinnerungsmedaillen.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015

---

## § 23

### Ehrenschild

1. Der Ehrenschild des DFB kann an Nationalspieler(innen) und Schiedsrichter unter den folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
  - a) Die Spieler(innen) müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und an 100 oder mehr Länderspielen der Nationalmannschaft A bzw. der Frauen-Nationalmannschaft teilgenommen haben.
  - b) Die Schiedsrichter müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und 50 oder mehr Länderspiele von A-Nationalmannschaften oder Frauen-Nationalmannschaften geleitet haben.
  - c) Spieler(innen) und Schiedsrichter müssen auch nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn DFB-Vereinen als Mitglieder angehören.
2. Der Ehrenschild des DFB besteht aus einer Silbertafel auf Edelholz und trägt als Beschriftung den Namen des(r) Spielers(in) bzw. Schiedsrichters, die Anzahl der Länderspiele sowie den eingravierten Namen des Präsidenten des DFB.  
Die Verleihung erfolgt auf Initiative des Präsidiums. Der Spielausschuss und die Schiedsrichter-Kommission können die Verleihung beantragen.  
Der Ehrungsrat ist zu hören.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015

---

## **§ 24**

### **Ehrung verdienter Vereine**

1. Fußballvereine von Mitgliedsverbänden, die ihr 75-jähriges, 100-jähriges, 125-jähriges oder 150-jähriges Bestehen feiern, werden vom Präsidium des DFB durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins über seinen Mitgliedsverband oder auf dessen Antrag an den DFB.
2. Für die Fußballabteilungen von Mehrpartenvereinen gilt Nr. 1. entsprechend.
3. Die Zeit des Bestehens von Tochtergesellschaften wird zugunsten des die Tochtergesellschaft beherrschenden Muttervereins gerechnet. Eine gesonderte Ehrung der Tochtergesellschaft erfolgt nicht.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Ehrungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ehrungsordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

*Die Änderungen treten zum 31. März 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2015 vom 31. März 2015*

---

## **DFB-FINANZORDNUNG**

---

### **IV. Sonderregelung Lenkungskreis für den neuen DFB mit seiner Akademie**

#### **§ 8**

Die organisatorischen, personellen, haushaltsmäßigen und wirtschaftlichen Entscheidungen, die mit der Errichtung des neuen DFB mit seiner Akademie verbunden sind, werden durch einen vom Präsidium zu berufenden Lenkungskreis getroffen. Der Lenkungskreis ist für die Aufstellung und den Vollzug des vom DFB-Präsidium zu verabschiedenden außerordentlichen Haushaltsplans dieses Projekts verantwortlich. Nähere Regelungen sind vom Präsidium zu treffen; diese können, soweit es aus sachlichen oder personellen Gründen erforderlich ist, auch Abweichungen von der Finanzordnung oder anderen Ordnungen zulassen. Die Gesamtverantwortlichkeit des DFB ist zu gewährleisten.

*Alt Abschnitt IV. wird neu Abschnitt V.*

*Alt § 8 wird neu § 9*

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 8/2015 vom 18. Dezember 2015*

---

# **DFB-RICHTLINIEN FÜR FUSSBALLSPIELE IN DER HALLE (FUTSAL-RICHTLINIEN)**

---

## **Präambel**

Die nachfolgenden DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) unterliegen gemäß der Ermächtigung des DFB-Bundestages vom 25. Oktober 2013 der Beschlussfassung des DFB-Vorstandes. Sie sind Bestandteil der DFB-Spielordnung und somit für die Mitgliedsverbände des DFB, deren Vereine und ihre Mitglieder verbindlich. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, insbesondere Anhang 6 „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“. Die Bestimmungen der DFB-Spielordnung kommen im Futsal zur Anwendung, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen treffen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **Präambel**

Die nachfolgenden DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) unterliegen gemäß § 39a der DFB-Spielordnung der Beschlussfassung durch das DFB-Präsidium. Sie sind Bestandteil der DFB-Spielordnung und somit für die Mitgliedsverbände des DFB, deren Vereine und ihre Mitglieder verbindlich. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, insbesondere Anhang 6 „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“. Die Bestimmungen der DFB-Spielordnung kommen im Futsal zur Anwendung, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen treffen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2016 vom 30. Juni 2016*

---

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Spielerlaubnis**

1. Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führen der DFB und seine Mitgliedsverbände eine zweite Spielerlaubnis für den Hallenfußball-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) gemäß Artikel 4 des Anhangs 6 zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ein.
2. Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
3. Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.

4. Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
5. Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 2**

### **Vereinswechsel**

1. Ein Futsal-Spieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Futsal-Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden.
2. Für den Vereinswechsel gelten die in § 16 Nr. 2. bzw. § 23 Nr. 1. der DFB-Spielordnung festgelegten Wechselperioden. Macht ein Mitgliedsverband von seinem Recht aus § 5 Nr. 2. dieser Richtlinien Gebrauch, kann er stattdessen bis zu zwei abweichende Futsal-Wechselperioden (Futsal-Wechselperiode I und II) pro Jahr festlegen, von der die erste maximal zwölf Wochen und die zweite maximal vier Wochen betragen darf. Bei mitgliedsverbandsübergreifenden Vereinswechseln gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
3. Für Vereinswechsel von Amateuren zwischen zwei Futsal-Vereinen gelten folgende, von der DFB-Spielordnung abweichende Sonderregelungen:
  - a) „Erste Mannschaft“ im Sinne des § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.
  - b) Die Höhe der Entschädigung wird abweichend von § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung wie folgt festgelegt:

– 1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga):	€ 150,00
– 2. Futsal-Spielklassenebene:	€ 50,00
– ab der 3. Futsal-Spielklassenebene:	€ 25,00
  - c) § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung kommt nicht zur Anwendung.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 2**

§ 2 Nr. 3. wird um d) ergänzt:

- d) Bei einer verbandsübergreifenden Spielklasse hat der Träger festzulegen, ob er von der Möglichkeit des § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung Gebrauch macht. Diese Festlegung ist für die jeweiligen Verbände bei der Ausstellung von Spielberechtigungen für diese Spielklasse verbindlich.

*Die Änderungen treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2016 vom 30. Juni 2016*

---

## **§ 3**

### **Internationaler Vereinswechsel**

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist im Anhang 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Feldfußball unterscheiden.

Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabeschein auszustellen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 4**

### **Einhaltung von Verträgen**

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 5**

### **Spielbetrieb**

1. Alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende

Bestimmungen können für den Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsbene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle für Juniorinnen und Junioren (Futsal-Richtlinien Jugend).

2. Die Mitgliedsverbände können für ihr Verbandsgebiet für den Beginn und das Ende des Spieljahres von § 7 Nr. 1. der DFB-Spielordnung abweichende Zeitpunkte festlegen.
3. Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.
4. Eine Futsal-Spielerlaubnis ist obligatorisch für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsbene.
5. Die Mitgliedsverbände können von Nr. 4. abweichende Bestimmungen für den sonstigen Spielbetrieb erlassen. In diesem Fall kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

## § 6

### Strafen

1. Die Mitgliedsverbände des DFB sind für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit den von ihnen veranstalteten Futsal-Spielen alleine zuständig. Bei vom DFB veranstalteten Futsal-Wettbewerben liegt die Zuständigkeit beim DFB.
2. Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele.

Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren. Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.

*Der bisherige Abschnitt „II. Spielregeln des DFB für Fußballspiele in der Halle“ wird ersatzlos gestrichen.*

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

## **I. Veranstaltung von Spielen und Turnieren**

### **§ 7**

#### **Veranstalter**

Fußballspiele und Turniere in der Halle werden vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden oder von Vereinen bzw. Tochtergesellschaften veranstaltet, die dem DFB bzw. seinen Mitgliedsverbänden angehören. Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit einer Mannschaft beteiligt sein.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 8**

#### **Genehmigungsverfahren**

1. Fußballspiele in der Halle sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplans zu beantragen.

Veranstalten Amateurvereine das Hallenfußballturnier, ist dies beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen, bei Lizenzspieler-Mannschaften als Veranstalter bei der DFL.

2. Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist die erforderliche Spielgenehmigung beim DFB zusätzlich über den betreffenden Nationalverband einzuholen.

Turniere von Vereinen und Tochtergesellschaften, an denen Mannschaften aus mehr als drei verschiedenen Nationalverbänden teilnehmen, müssen der FIFA gemeldet werden. Die Turnierbestimmungen sind dort zur Genehmigung vorzulegen. Anträge sind unter Beifügung der Turnierbestimmungen über den DFB 21 Tage vor Turnierbeginn bei der FIFA vorzulegen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

### **§ 9**

#### **Durchführung des Turniers**

1. Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden.
2. Jedes Turnier sollte von einem Beauftragten des genehmigenden Verbandes überwacht werden, welcher der Turnierleitung angehören kann.
3. Bei jedem Turnier soll ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst, zugegen sein.
4. Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallen-Richtlinien und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 10**

### **Turniermodus**

1. Den Spielplan eines Turniers legt der Veranstalter unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fest.
2. Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 11**

### **Spielberechtigung**

Vereine, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbände dürfen nur Spieler einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für die teilnehmende Mannschaft besitzen und nicht gesperrt sind. Alle anderen Mannschaften und Gruppen sind bei diesen Spielen nicht zugelassen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 12**

### **Spielleitung**

Die Spiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 13**

### **Spielwertung**

Fußballspiele in der Halle werden nach den geltenden Regelungen des DFB bzw. der Mitgliedsverbände gewertet.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 14**

### **Spielerliste – Spielberichte**

Vor Beginn eines Spiels/Turniers hat jede Mannschaft eine Spielerliste mit Nummerierung der Spieler zu erstellen und dem Schiedsrichter/der Turnierleitung zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung der zuständigen spielleitenden Stelle die Spielerliste und Berichte zu.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 15**

### **Schiedsgericht**

Für die Entscheidung von Streitfragen ist bei Turnieren ein Schiedsgericht von 3 Personen zu bilden. Die Turnierleitung kann auch als Schiedsgericht fungieren.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt auch für die Wertung der Spiele.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

DFB und Mitgliedsverbände können ergänzende Spielbestimmungen erlassen. Diese dürfen jedoch dem Sinn der Vorschriften des DFB und der FIFA nicht entgegenstehen

*Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

# **DFB-RICHTLINIEN FÜR DIE SPIELE UM DIE DEUTSCHE BEACHSOCCER-MEISTERSCHAFT**

---

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Beachsoccer-Regeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 2**

### **Spieljahr**

Abweichend von § 7 Nr. 1. der DFB-Spielordnung beginnt das Spieljahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 3**

### **Teilnehmer an der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft**

1. An der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft nehmen sechs Mannschaften teil.
2. Die Qualifikationskriterien für die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft legt der DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport vor Beginn des Spieljahres in Abstimmung mit den DFB-Mitgliedsverbänden fest, die eigene Beachsoccer-Veranstaltungen im betreffenden Spieljahr durchführen werden.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 4**

### **Austragungsmodus**

1. Die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft werden in Turnierform an einem Wochenende in einer Vorrunde, Trostrunde, zwei Halbfinal-Spielen und einem Endspiel ausgetragen. Die Spielpartner der Vorrunde und der Halbfinal-Spiele werden vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport ausgelost.
2. In der Vorrunde treten die sechs Teilnehmer in drei Spielen im Pokalsystem ohne Rückspiel gegeneinander an. Die drei Sieger der Spiele qualifizieren sich für das Halbfinale.

3. Die drei Verlierer der Vorrundenspiele treten in einer Trostrunde im Meisterschaftssystem (einfache Runde) jeder gegen jeden an. Der Sieger der Trostrunde qualifiziert sich als vierte Mannschaft für das Halbfinale. Die Reihenfolge der Spiele der Trostrunde ist wie folgt:

Verlierer Vorrundenspiel 1 gegen Verlierer Vorrundenspiel 2

Verlierer Vorrundenspiel 2 gegen Verlierer Vorrundenspiel 3

Verlierer Vorrundenspiel 3 gegen Verlierer Vorrundenspiel 1.

Die Spielwertung erfolgt nach folgendem System: Ein in der regulären Spielzeit oder der Verlängerung gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten gewertet.

Steht nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger fest, erfolgt eine Verlängerung.

Steht auch nach Ablauf der Verlängerung kein Sieger fest, erfolgt ein Neun-Meter-Schießen. Der Sieger des Neun-Meter-Schießens erhält einen Punkt.

Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz, wobei in einer Verlängerung erzielte Tore nicht berücksichtigt werden,
- Anzahl der erzielten Tore, wobei in einer Verlängerung erzielte Tore nicht berücksichtigt werden,
- das Ergebnis des direkten Vergleichs,
- ein Neun-Meter-Schießen der betroffenen Mannschaften.

4. Die Spielzeit aller Spiele um die Deutsche Beachsoccer- Meisterschaft beträgt  $3 \times 12$  Minuten (Netto-Spielzeit). Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erfolgt eine Verlängerung von  $1 \times 3$  Minuten. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch ein Neun-Meter-Schießen herbeigeführt.

---

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014

---

## § 5

### **Spielberechtigung**

1. Es können nur Spieler teilnehmen, die zum Zeitpunkt des ersten Spiels der Endrunde um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Jede Mannschaft reicht vor dem ersten Turnierspiel eine Liste der einzusetzenden Spieler ein, auf der Name und Geburtsdatum der Spieler vermerkt sind. Die Spieler weisen sich durch einen Spielerpass eines DFB-Mitgliedsverbandes oder einen amtlichen Lichtbildausweis aus. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.
3. Spieler, die eine Beachsoccer-Spielberechtigung für einen Verein im Ausland besitzen, sind nicht spielberechtigt.

4. Nicht spielberechtigt sind außerdem Spieler, die in den letzten sechs Monaten vor dem ersten Spiel der Endrunde um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft bereits für andere Mannschaften in den vorherigen Qualifikationswettbewerben auf Landes- und Regionalverbandsebene zum Einsatz gekommen sind.
5. Keine Spielberechtigung besitzen Spieler, die in den letzten sechs Monaten vor dem Beginn der Endrunde um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft an Spielen eines nicht dem DFB angeschlossenen nationalen Beachsoccer-verbandes teilgenommen haben.
6. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 6**

### **Schiedsrichter und Turnierleitung**

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Der DFB benennt für das Turnier eine Turnierleitung, die aus dem Vorsitzenden des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport oder seines Stellvertreters, einem weiteren Mitglied des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport und einem Vertreter der DFB-Zentralverwaltung besteht. Sie ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit.

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---

## **§ 7**

### **Kostenregelung**

Bei der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft trägt der DFB die Organisationskosten sowie Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für zwölf Spieler und fünf Begleiter.

*Die vorstehenden Bestimmungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.*

---

*Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2014 vom 31. Oktober 2014*

---



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

**WWW.DFB.DE**